[illegible]

KLEINER
UNITARIER-SPIEGEL.

KURZER INBEGRIFF DER GESCHICHTE, DER DOGMEN, DER KIRCHENVERFASSUNG UND DER CEREMONIEN DER UNITARIER-KIRCHE.

DARGESTELLT

VON

FERENCZ JÓZSEF

SEELSORGER DER UNITARIER-KIRCHE ZU KLAUSENBURG UND RELIGIONSLEHRER AN DER HAUPTSCHULE.

ÜBERSETZT UND MIT DEN ZUZÜGLICHEN RELIGIONS-GESETZEN ANHANGSWEISE VERSEHEN

DURCH

DR. ROBERT LEHMANN

PRIVATDOCENT AN DER OBEREN HANDELSSCHULE ZU KLAUSENBURG.

Ladenpreis 1 fl. 50 kr. ö. w.

WIEN. 1879.

VERLAG bei CARL GEROLD'S SOHN,

BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

GEDRUCKT BEI JOHANN STEIN IN KLAUSENBURG.

Inhaltsverzeichnisz.

Seiet.

Anhang.

Die wichtigsten Landesgesetze in Religions-Sachen:

Vorwort des Übersetzers.

Der im Jahre 1868. aus der gewandten Feder des gefeierten Kanzelredners — nunmehrigen Unitarier-Bischofes und königl. Rathes — Ferencz József in ungarischer Sprache erschienene „Kleine Unitarier-Spiegel“ war, wie aus dem Vorworte des Verfassers zu ersehen ist, eigentlich zur Klärung der betreff des Unitarismus hie und da aufgetauchten irrigen Ansichten bestimmt.

Der Zweck vorliegender deutschen Übersetzung desselben ist den Unitarismus — wie er, während Europa der Glaubens- und Gewissensfreiheit wegen von wüthenden Stürmen bewegt und durchwühlt wurde, in dem kleinen Siebenbürgertheile des politisch entzweieten und selbst von blutschweren Kriegen heimgesuchten Ungarlandes gesetzliche Wurzel faszte und von menschenedler Toleranz gepflegt und getragen herangewachsen heutigen Tages da steht — dem Cultur und Civilisation tragenden deutschen Elemente zur freundlich-liebevollen Bekannschaft vorzustellen.

Behufs näherer Beleuchtung der hierländigen Religionsverhältnisse habe ich die zuzüglichen Staats- und Religions-Gesetze anhangsweise beigefügt und auch das neueste Religions- und Ehegesetz der im Reichsrathe vertretenen Länder der Monarchie aufzunehmen für nöthig erachtet.

Den I—VI und den IX. Theil des Anhanges habe ich aus der „*Taschenausgabe der siebenbürgischen Landesgesetze*“ aufgenommen.

Klausenburg im November 1879.

Der Übersetzer.

Vorwort.

Der Zweck des vorliegenden kleinen Werkes ist die Geschichte — die Dogmata — die verfassung und die Ceremonien der Unitarier-Kirche den Hauptzügen nach zur allgemeinen Kenntnisz zu bringen.

Es unterliegt — meiner Ansicht nach — keinem Zweifel, dasz eine Glaubensgenossenschaft, welche seit drei hundert Jahren in unserem Vaterlande lebt, gesetzlicher Anerkennung sich erfreut, nahe an 60,000, Befolger zählt, Schulen unterhält und auf eigene Dogmata basirten Cultus ausübt, keinen unwürdigen Gegenstand allgemeiner Aufmersamkeit bilde.

In dieser Hinsicht haben wir ja gegenwärtig auch keinen Grund uns zu beklagen. Der freiere Geist — der in der Jetztzeit mit seinem wohlthätigen Hauche auch das kirchliche Leben immer mehr und mehr durchdringt — hat die Gleichgültigkeit und die Antipathie, womit die verschiedenen Glaubensgenossenschaften einander gegenüber — in der kaum vergangenen Zeit noch sich benahmen, gebrochen. Die Menschen fangen an einzusehen, dasz auch die Unitarier-Religion mehr Aufmerksamkeit verdient als welcher Dieselbe bis nun theilhaftig war.

Bemerkungen, Erklärungen und Bekanntmachungen hören und lesen wir zwar bald hier und bald dort; es ist aber an denselben — obschon einem Theile guter Wille und Sympathie nicht abgesprochen werden darf — nicht zu

Vorwort.

Der Zweck des vorliegenden kleinen Werkes ist die Geschichte — die Dogmata — die verfassung und die Ceremonien der Unitarier-Kirche den Hauptzügen nach zur allgemeinen Kenntnisz zu bringen.

Es unterliegt — meiner Ansicht nach — keinem Zweifel, dasz eine Glaubensgenossenschaft, welche seit drei hundert Jahren in unserem Vaterlande lebt, gesetzlicher Anerkennung sich erfreut, nahe an 60,000, Befolger zählt, Schulen unterhält und auf eigene Dogmata basirten Cultus ausübt, keinen unwürdigen Gegenstand allgemeiner Aufmersamkeit bilde.

In dieser Hinsicht haben wir ja gegenwärtig auch keinen Grund uns zu beklagen. Der freiere Geist — der in der Jetztzeit mit seinem wohlthätigen Hauche auch das kirchliche Leben immer mehr und mehr durchdringt — hat die Gleichgültigkeit und die Antipathie, womit die verschiedenen Glaubensgenossenschaften einander gegenüber — in der kaum vergangenen Zeit noch sich benahmen, gebrochen. Die Menschen fangen an einzusehen, dasz auch die Unitarier-Religion mehr Aufmerksamkeit verdient als welcher Dieselbe bis nun theilhaftig war.

Bemerkungen, Erklärungen und Bekanntmachungen hören und lesen wir zwar bald hier und bald dort; es ist aber an denselben — obschon einem Theile guter Wille und Sympathie nicht abgesprochen werden darf — nicht zu

Vorwort.

Der Zweck des vorliegenden kleinen Werkes ist die Geschichte — die Dogmata — die verfassung und die Ceremonien der Unitarier-Kirche den Hauptzügen nach zur allgemeinen Kenntnisz zu bringen.

Es unterliegt — meiner Ansicht nach — keinem Zweifel, dasz eine Glaubensgenossenschaft, welche seit drei hundert Jahren in unserem Vaterlande lebt, gesetzlicher Anerkennung sich erfreut, nahe an 60,000, Befolger zählt, Schulen unterhält und auf eigene Dogmata basirten Cultus ausübt, keinen unwürdigen Gegenstand allgemeiner Aufmersamkeit bilde.

In dieser Hinsicht haben wir ja gegenwärtig auch keinen Grund uns zu beklagen. Der freiere Geist — der in der Jetztzeit mit seinem wohlthätigen Hauche auch das kirchliche Leben immer mehr und mehr durchdringt — hat die Gleichgültigkeit und die Antipathie, womit die verschiedenen Glaubensgenossenschaften einander gegenüber — in der kaum vergangenen Zeit noch sich benahmen, gebrochen. Die Menschen fangen an einzusehen, dasz auch die Unitarier-Religion mehr Aufmerksamkeit verdient als welcher Dieselbe bis nun theilhaftig war.

Bemerkungen, Erklärungen und Bekanntmachungen hören und lesen wir zwar bald hier und bald dort; es ist aber an denselben — obschon einem Theile guter Wille und Sympathie nicht abgesprochen werden darf — nicht zu

Vorwort.

Der Zweck des vorliegenden kleinen Werkes ist die Geschichte — die Dogmata — die verfassung und die Ceremonien der Unitarier-Kirche den Hauptzügen nach zur allgemeinen Kenntnisz zu bringen.

Es unterliegt — meiner Ansicht nach — keinem Zweifel, dasz eine Glaubensgenossenschaft, welche seit drei hundert Jahren in unserem Vaterlande lebt, gesetzlicher Anerkennung sich erfreut, nahe an 60,000, Befolger zählt, Schulen unterhält und auf eigene Dogmata basirten Cultus ausübt, keinen unwürdigen Gegenstand allgemeiner Aufmersamkeit bilde.

In dieser Hinsicht haben wir ja gegenwärtig auch keinen Grund uns zu beklagen. Der freiere Geist — der in der Jetztzeit mit seinem wohlthätigen Hauche auch das kirchliche Leben immer mehr und mehr durchdringt — hat die Gleichgültigkeit und die Antipathie, womit die verschiedenen Glaubensgenossenschaften einander gegenüber — in der kaum vergangenen Zeit noch sich benahmen, gebrochen. Die Menschen fangen an einzusehen, dasz auch die Unitarier-Religion mehr Aufmerksamkeit verdient als welcher Dieselbe bis nun theilhaftig war.

Bemerkungen, Erklärungen und Bekanntmachungen hören und lesen wir zwar bald hier und bald dort; es ist aber an denselben — obschon einem Theile guter Wille und Sympathie nicht abgesprochen werden darf — nicht zu

Vorwort.

Der Zweck des vorliegenden kleinen Werkes ist die Geschichte — die Dogmata — die verfassung und die Ceremonien der Unitarier-Kirche den Hauptzügen nach zur allgemeinen Kenntnisz zu bringen.

Es unterliegt — meiner Ansicht nach — keinem Zweifel, dasz eine Glaubensgenossenschaft, welche seit drei hundert Jahren in unserem Vaterlande lebt, gesetzlicher Anerkennung sich erfreut, nahe an 60,000, Befolger zählt, Schulen unterhält und auf eigene Dogmata basirten Cultus ausübt, keinen unwürdigen Gegenstand allgemeiner Aufmersamkeit bilde.

In dieser Hinsicht haben wir ja gegenwärtig auch keinen Grund uns zu beklagen. Der freiere Geist — der in der Jetztzeit mit seinem wohlthätigen Hauche auch das kirchliche Leben immer mehr und mehr durchdringt — hat die Gleichgültigkeit und die Antipathie, womit die verschiedenen Glaubensgenossenschaften einander gegenüber — in der kaum vergangenen Zeit noch sich benahmen, gebrochen. Die Menschen fangen an einzusehen, dasz auch die Unitarier-Religion mehr Aufmerksamkeit verdient als welcher Dieselbe bis nun theilhaftig war.

Bemerkungen, Erklärungen und Bekanntmachungen hören und lesen wir zwar bald hier und bald dort; es ist aber an denselben — obschon einem Theile guter Wille und Sympathie nicht abgesprochen werden darf — nicht zu

verkennen, dasz Sie die feste Grundlage, worauf man mit Zuversicht bauen könnte, der Regel nach entbehren; bisweilen aber dienen dieselben nur dazu — dasz die irrigen Ansichten über die Unitarier-Religion verbreitet — und das Publicum irre geführt werde.

Weit bin ich von dem Gedanken entfernt — mit diesem kleinen Werke — jedes Miszverständnisz beseitiget und ein der Art erschöpfendgetreues Bild der Unitarier-Religion gegeben zu haben, welches die Glieder unserer Kirche — so wie auch die, auszer derselben stehend, sich dafür Interessirenden völlig befriedige. — Hierauf rechne ich nicht und ich glaube kaum, dasz es Jemanden gebe, der es heiszer wünschte, dasz diesz Werkchen durch gröszere und ergiebigere Werke überflüszig gemacht werde; — durch Werke, in welchen die allhier gruppirten und nur in kurzen Zügen zusammengefasztenn Gegenstände — d. i. die Geschichte, die Dogmata, die Verfassung und Ceremonien der Unitarier-Kirche abgesondert und systematisch ausgearbeitet dem Auge des Lese-Publicums dargestellt werden möge; — ja ich hofe — in dem einen oder in dem anderen Zweige — binnen Kurzem auch selbst mit einem erschöpfenderen Operate dienen zu können.

Bis dahin aber möge das geehrte Lese-Publicum den „Kleinen Unitarier-Spiegel" mit jenem Wohlwollen entgegen nehmen, mit welchem ihn allhier vorzustellen sich erlaubt

der Verfasser.

Unitarier Spiegel.

I.

Geschichte.

Der Ursprung der Unitarier-Religion muss, — so wie die kaum mehr erkennbaren haarfeinen Enden der tief in die Erde hineinreichenden Wurzelfäden des lebenden Baumes, — weit über die Reihe von Jahrhunderten gesucht werden; — wir halten denselben mit der christlichen Religion gleichen Alters. — Die ersten drei Jahrhunderte der Christenheit können wir füglich Unitarier-Jahrhunderte nennen. — In diesen Jahrhunderten war die Lehre von der heiligen Dreifaltigkeit in der christlichen Kirche noch völlig unbekannt, — und obschon diese Lehre erst mit der Decretirung der von ewig her seienden Gottheit des Christus auf dem Concile zu Nicaea im J. 325. — sodann mit der Decretirung des Gottseins des heiligen Geistes auf den Concile zu Konstantinopel im J. 381. schon im vierten Jahrhunderte amtliche Form und kirchliches Ansehen erlangt hat, so bedurfte es doch vieler Hunderte von Jahren noch bis dieselbe vollen Sieg über den Unitarismus erringen konnte. — Im 5-ten und 6-ten Jahrhunderte befolgte noch immer nahezu das gesammte Germanen-Volk die arianische Glaubenslehre, welche — wenn sie auch von dem Unitarismus der ersten Jahrhunderte wesentlich unterschieden, mit demselben in naher Verwandtschaft gestanden — und erst mit dem Fallen des Gothen-Reiches im 7-ten Jahrhunderte auch selbst dahingesunken ist.

Von dieser Zeit an scheint der Unitarismus, als eine im engeren Sinne genommene Glaubensform aus der christlichen Kirche dahin zuschwinden; — gleich jenem Bergbache, der seinem Lauf eine Strecke hindurch unter der Erde fortsetzt — jedoch bald wieder mit seinen klaren und erquickenden Wellen zur Erdoberfläche zurükkehrt. — Wir finden ja den Unitarismus schon im 12-ten Jahrhunderte in den Lehren der Waldenser erneuet. — Die Glaubensform — zum wenigsten — welche die Waldenser im J. 1544. dem Könige Franz I., von Frankreich vorgelegt haben, bezeuget, dasz die ersten Vorboten der Reformation auch mit der h. Dreifaltigkeit es gebrochen haben.

Mit der Reformation keimte auch der Unitarismus zum neuen Leben auf. — Das freie Prüfen und das eindringliche Studium der heiligen Schrift, das die Reformatoren des 16-ten Jahrhundertes als Wahlspruch ihrer Fahne angeschrieben haben, brachte sogleich auch die Frage der Einheit und der Dreifaltigkeit Gottes in Anregung. — In der Schweitz und in Deutschland erhoben angesehene Männer ihre Stimmen für die Einheit Gottes. — In Italien hat sich im J. 1544. namentlich unter der Leitung des Laelius Socinus, eines hochständigen Italieners, eine Gesellschaft gebildet, unter deren Gliedern Bernhard Ochin, Leonhard von Buzalo, Camillus Renatus, Paul Alciati, Valentin Gentilis, Julius von Treviso, Georg Blandrata, Michael Servet und viele Andere — berühmte Arzte, Rechtsgelehrte und Theologen jenes Zeitalters — zu finden waren. — Diese Gesellschaft hat die h. Dreifaltigkeit — als bibelwidrige Lehre — verworfen und ward zum Verkünder der Gottes-Einheit d. i. des Unitarismus; ihr Wirken gelangte alzu bald zur Kenntnisz des Inquisitionstribunals — und sie wurde verfolgt. — Viele Mitglieder derselben büszten ihr Leben ein: Michael Servet unter Andern wurde — über Kalvins Drängen — im J. 1553. zu Genf am Scheiterhaufen verbrannt. Jene, die zuentkommen glücklich genug waren, zerstreueten sich in den verschiedenen Ländern Europa's, und nahmen mit sich als einzige Entschädigung für den Schmerz, der ihren Busen wegen Verlassen des Vaterlandes und ihrer häuslichen Herde durchwühlte, die göttliche Idee mit sich.

Unter den Ländern, in welchen die geflüchteten Glieder der auseinander getriebenen Gesellschaft ein neues Vaterland suchten, bot Polen den Meisten ein sicheres Asyl. Hieher hat auch Georg Blandrata sich geflüchtet, der als Leibarzt des Polenkönigs zum eifrigen Apostel jener persönlichen Einheit Gottes geworden ist, welche auch Adam Pastorius um das Jahr 1546 in Polen angeregt hat, mit welcher Hast diese Idee in Polen ergriffen wurde, erhellet daraus, dasz es in diesem Lande im Jahr 1579 mehr als 300 Kirchen-Gemeinden unitarischer Religion gab. — Diese nannten sich indesz „polnische einheitverstehende Kirchen gemeinden“ und sind in der Kirchengeschichte unter dem Namen „Socianer“ bekannt, theils weil diese Religionsbewegung an Socinus Laelius Namen gebunden, theils weil dessen Brudersohn Socinus-Faustus die polnischen Unitarier auf Grund des — sogenannten — **Rakower katechismus** zur organischen Kirchen-Gemeinschaft gebracht hat.— Daher werden die polnischen Unitarier auch **Rakowianer** genannt; weil die Stadt **Rakow** der Mittelpunkt ihrer Kirchen-Gemeinden gewesen ist; allwo die neue Glaubensgenossenschaft eine vorzügliche Hauptschule und Buchdruckerei hatte.

Das Verhältnisz, in welchem der polnischkönigliche Hof dannzeit zu dem Hause Zápolya gestanden — des Ungarkönigs — Johann Zápolya's-- Gattin Izabella war nämlich die Tochter des Polenkönigs Aug. Sigmond — bot dem Blandrata Gelegenheit auch nach Siebenbürgen zu kommen; allwo er sich im J. 1563. auch ansäszig niederliesz.

In Siebenbürgen hatte die Reformation um diese Zeit schon mächtig bedeutende Errungenschaften; und so hatte Blandrata ein geeignet offenes Terrain seine Thätigkeit im Interesse der Gottes-Einheit zu entfalten. — In Erreichung dieses Zweckes waren ihm auch jene polnischen Edlen behilflich, die theils vor ihm schon, theils aber zu gleicher Zeit mit ihm nach Siebenbürgen kamen und von denen Stanislaus Niezovszky einer der einfluszreichsten Männer an dem Hofe Isabella's geworden ist. — Die hohe Idee gelangte indesz erst mit Franz Dávid zum Triumpfe; in ihm fand sie ihren wahren Apostel. Mit seinem Auftreten bildete sich

in Siebenbürgen die „nichttheilbare Einheit Gottes" bekennende Kirche, welche sodann den „Unitarier" Namen entschieden angenommen — einzig und allein die über den Unitarismus volle dreihundert Jahre dahinbrausenden Stürme bestanden hat.

Die Unitarier-Religion begann sohin im sechszehnten Jahrhunderte schon in Siebenbürgen historisch zu bestehen, und wenn auch Blandrata der Vorbote gewesen ist, so ward doch Franz Dávid deren belebende Seele.

Franz Dávid ist im J. 1510 — sohin sieben Jahre vor Beginn der Reformation — zu Klausenburg geboren. Seine Erziehung, seine Studienzeit, wo doch die zum Guten geschaffene junge Seele am empfänglichsten ist, fiel in eben jene Zeit, in welcher die Religions-Idee die Herzen von dem einen Ende Europa's bis zu dem Anderen beherrschte. Er war auch in Wittemberg, diesem Brennpunkte der Reformation. Einer näheren Erklärung bedarf es daher nicht warum er im J. 1540. gelegenheitlich der Reformation Klausenburgs, seine Stellung als röm. kath. Geistliche aufgegeben, und dieselbe .mit der eines lutherischen Geistlichen vertauscht hat — Dieses sein Vorgehen beweiset indesz nur so viel noch, dasz unter den millionen Menschen auch er von dem Gefühle der Nothwendigkeit einer Erneuung des kirchlichen und religiösen Lebens durchdrungen gewesen ist — Die Geschichte der Reformation liefert uns überhaupt den Beweis dessen, dasz die Menschen sich sehnten aus jener Kirche heraus zu treten, deren Fenster den Strahlen geistigen Lichtes verschlossen und deren Thüre mit päpstlichen Bullen und Conciliarbeschlüszen vernagelt gewesen ist; sie suchten nur und vermochten es mit einem Male nicht zu finden, wie eine erleuchtetere, freiere und gereinigtere Kirche beschaffen sein müsze. — Daher rührt es auch, dasz zunächst auch in Siebenbürgen die zwinglische Religionsbewegung mit der Lutherischen fast zur gleichen Zeit, einander sozusagen in die Fusztapfen tretend — auftauchten und in ihren Kämpfen der Unitarismus auch schon hie und da der Art aufglimmt, dasz es auf den ersten Anblick schwer zu entscheiden gewesen wäre, in welcher Gestaltung die Reformation eigentlich sich stabilisiren werde. — Diese That-

sache bildete den Grund zur Behauptung mancher Historiker, dasz Klausenburg im J. 1540. schon die unitarier Religion angenommen habe. — Soviel indesz ist gewisz, dasz Franz Dávid an den Kämpfen um die Glaubens-Erneuung vom Anfange her thätigen Antheil genommen hat. Im J. 1557. vertheidigte er in der Abendmahlsfrage dem Kálmáncsehi und dem Melius gegenüber — die zu der Zeit schon Zwingli's Ansichten in Siebenbürgen verbreiteten — noch Luthers Standpunkt; im J 1559. trat er indesz schon ihrer Ansicht bei ohne dasz er Kalvins Glaubenssystem, welches dannzeit ebenfalls nur im Gestalten begriffen war, in der Gänze angenommen hätte.

Der Charakter des Franz Dávid, den gar manche in seiner reformatorischen Laufbahn des Schwankens beschuldigten, soll und kann nur mit Voraugen — halten des Vorangeführten richtig beurtheilt werden. Allhier ist nicht von einem eigentlichen Religionswechsel die Rede; denn die verschiedenen Glaubensformen haben erst später eine bestimmte Gestaltung angenommen.— Der Umstand sohin, dasz Franz Dávid die kath. Religion mit der Lutherischen, diese dann mit der Kalvinischen und später mit der Unitarischen vertauschte, läszt in der selbstwahren Bedeutung keine andere Folgerung zu, als dasz er von den in diesen Glaubenssysthemen aufgetauchten einzelnen Ideen stets der seiner inneren Uiberzeugung nach richtigeren beitrat und diese dann mit einer hohen — ihm, Kraft seiner ausgezeichneten geistigen Gaben, eigenthümlichen — Energie vertheidigte, und es kann mit voller Bestimmtheit behauptet worden, dasz Franz Dávid auch ehedem, namentlich im J. 1564. als die gegenüberstehenden Partheien in der Abendmahlsfrage in der Nagy-Enyeder Versammlung ihren letzten Kampf kämpften, bezüglich der Einheit und der Dreifaltigkeit Gottes schon Unitarier war, d. i. dass er Gott — seiner Person nach — für Einen hielt.

Franz Dávid, der ehedem schon Bischof, der ungarischen Kirchen-Gemeinden lutherischer Confession gewesen, hat nämlich nach der N.-Enyeder Versammlung — in welcher er zum Bischofe der in Zwingli's Lehren constituirten Kirchen Gemeinden und gleichzeitig zum Hofkapellane Johann

des Zweiten eingesetzt wurde, seine Uiberzeugung sogleich dahin ausgedrückt, dasz Gott so wie in der Wesenheit, so auch seiner Person nach nur einer sei. — Die Veranlassung hiezu bot ihm Péter Károli, dirigirender Professor an der klausenburger Schule, dessen Lehre von der heiligen Dreifaltigkeit Franz Dávid anfocht und auf der zu Gyulafehérvár (Karlsburg) im J. 1566. abgehaltenen Kichenversammlung die Frage zum Gegenstande öffentlicher Discussion machte. Das Resultat vermögen wir, obschon wir über die in dieser Versammlung Statt gehabten Debatten wenig Nachrichten haben, daraus beurtheilen, dasz Franz Dávid von der Versammlung heimkehrend, der Tradition nach, zu Klausenburg an der Ecke der tordaer Gasse mittelst einer einzigen, auf einem groszen Steine abgehaltenen Rede die gesammte Stadt ohne der geringsten Widerrede mit sich zum Unitarier Glauben hinführte. Anlasz dieses Umstandes war diese Religion im Anfange „Klausenburger Confession“ — und Franz Dávid auch „Klausenburger Bischof“ genannt; und es gewann diese Religion, nachdem die Stadt Klausenburg zu eben der Zeit, wo sie den Unitarier-Glauben angenommen hat, auch aus der Reihe der Sächsischen Städte getreten ist, so zusagen auch nationale Wichtigkeit.

Nunmehr verbreitete sich in Siebenbürgen—gleich dem durch den hineingeworfenen Stein in Bewegung gebracht, in hohen Wellenringen an die Ufer dringenden Wasser — auch die Unitarier-Religion, welche theils durch die literarische Thätigkeit des Franz Dávid und seiner Genossen, theils durch die zu Gyulafehérvár im J. 1568. und zu Nagyvárad im J. 1569. abgehaltenen Disputationen auch vor dem Richterstuhle der theologischen Wissenschaft an Ansehen gewann. Besonders freudige Aufnahme fand die neue Reformation in den Städten und im Széklerlande, wo Intelligenz und Freiheitsliebe herrschsten. In Siebenbürgen gab es kaum eine hervorragende Familie, welche die Unitarier Religion nicht angenommen hätte. — Békés Gáspár, Pókai Jakab, Hagymási Kristof, Mikola Ferenc, Bocskai György, von den vielen theils bereits ausgestorbenen, theils heute noch lebenden Ahnen — reichen Familien: die Familien Kornis, Csáki,

Thoroczkay, Mikes, Mikó, Daniel, Zsuki, Horváth, Kemény, Macskási, Petki, Vas, Henter, Kún, Nemes, Nagy, Szilvási, Gyerőfi, Bogáthi, Balassa, Kamuthi, Pekri, Géczy, Zolyomi, u. a. m. befolgten alle die Unitarier-Religion, welche zum Exempel der übrigen Religionen im J. 1568. auf dem tordaer — im J. 1571. auf dem zu Marosvásárhely abgehaltenen Landtage inarticulirt und für gesetzlich recipirt erklärt wurden. — Die Anzahl der Kirchen-Gemeinden dieser Zeit kann nicht genau bestimmt werden; der Umstand, dasz auf der zu Torda im J. 1578. abgehaltenen Kirchenversammlung 322 Unitarier Geistliche erschienen, läszt mit Recht folgern, dasz es mindestens 400. Kirchen-Gemeinden gegeben hat; deren Haupt Franz Dávid — als erster unitarier Bischof — gewesen ist; er war gleichzeitig der erste Cardinal-Geistliche in Klausenburg, wo gleich im Anfange zwei unitarier Kirchen-Gemeinden sich constituirten, eine ungarische und eine sächsische. — Zu Klausenburg in der alten Burg (Óvár) war auch die Hauptschule der Unitarier, an welcher auszer den vaterländischen Lehrkräften auch hochberühmte ausländische Individuen fungirten, als da waren Johann Sommer, Jakob Paleologus, Mathias Pinczovita, Christian Franken u. m. A. — Mittelschulen hatten die Unitarier an mehreren Orten, namentlich zu Torda, zu Nagy-Enyed, zu Dées, zu Marosvásárhely und zu Gyulafehérvár.— König Johann II.-te beabsichtigte die letztgenannte Schule zur Akademie umzuwandeln; in der Ausführung behinderte ihn nur sein früher Tod.— Die Volksschulen wurden mit der Constituirung der Kirchen-Gemeinden zu gleicher Zeit gebildet. Rechnen wir zu dem Vorangeführten noch die Thatsachen hinzu, dasz König Johann Sigmund für die Unitarier zu Gyulafejérvár eine Buchdruckerei einrichten liesz, und eine zweite Buchdruckerei Heltai Gáspár — im J. 1568. zum Unitarier geworden — mit sich brachte, so wird der Sieg, welchen der Unitarismus in Siebenbürgen während kaum 4—5 Jahren sonder Waffen und Gewaltanwendung — rein mit der Macht der Idee sich erkämpft hatte, um so glorreicher erkannt werden müssen.

Der Unitarismus drang auch nach Ungarn hinein. — Thomas Áron verkündete im J. 1561. zu Debreczen den

persönlich einen Gott; ein Gleiches that Lucas Egri in der Kaschauer Gegend; dem Melius ist es indesz gelungen in seinem Kreise beide zum Schweigen zu bringen und so der Verbreitung der Idee Einhalt zu thun.

Günstigeres Resultat errang Paul Karádi Festungsbeamte zu Temesvár und Hofkaplan des Bethlen Gergely in der Bánát ihm gelang es in den Niederlanden (Alföld) Ungarns an 37. Kirchen-Gemeinden zu gründen; unter denen die namhafteste Jene zu Fünfkirchen (Pécs) gewesen ist; allwo die Unitarier im 16. Hunderte auch eine Schule hatten; hier studierte auch jener Georg Válaszuti Geistlicher, der später im J. 1588. wegen seines mit dem reform. Geistlichen von Kevi — Matheus Skaricza — abgehaltenen Glaubens-Disputen auch hochberühmt geworden ist. — Zu ähnlichen Disputationen wurden Georg Alvinczy und Lucas Tolnai unitarier Geistliche in der Baranya Gegend durch Vörösmarti Elias — ref. Geistliche zu Hercegszőlős—und die Gesellen desselben gezwungen; diese Disputationen nahmen indesz für die Erstgenannten ein trauriges Ende; denn die ref. Geistlichen bleiben Sieger und bewirkten, dasz die weltliche Behörde ihre Gegner zum Tode verurtheilte und den Alvinczy György auch factisch hinrichten liesz.— Dieser Unthat wegen traten die Unitarier, namentlich Johann Trombitás und dessen Hofkaplan, Csapó György, bei dem Pascha zu Ofen klagbar auf; dieser befahl den Vörösmarti und dessen Genossen nach Ofen zu kommen und verordnete, dasz sie mit den Unitariern, Trombitás und Csapó, ein öffentliches Glaubens-Disput abhalten sollen. — Die Disputation fand im J. 1575. zu Ofen in Gegenwart von Türken und Christen, von Italienern, Griechen und Juden Statt.— Es hat allen Anschein, dasz der Pascha zu Gunsten der Unitarier entschieden hat; denn er verurtheilte den Vörösmarti sammt seinen beiden Collegen zum Tode und liesz sie einkerkern; von dannen sie über Dazwischentreten des Ofener und des Pester Stadtrichters gegen ein hohes Lösegeld auf freien Fusz gesetzt wurden.— Alles dieses liefert uns den Beweis dessen, dasz die Unitarier-Religion im 16-ten Jahrhunderte auch in Ungarn — besonders aber in der Baranya-Gegend — recht verbreitet gewesen war.

In diesem Zustande befand sich die unitarische Religion in Siebenbürgen und in Ungarn, als János Zsigmond, der dem Zeitalter der Gewissensfreiheit vorangeeilte Held, am 14-ten März 1571. — einige Monate nach Inarticulirung derselben unter die recipirten Religionen — zu Gyulafejérvár starb. — Mit ihm ist das Haus Zápolya ausgestorben — und das gekrönte Haupt der kaum constituirten Unitarier-Kirche in den Staub gefallen. — Zur Besetzung der mit seinem Tode erledigten Stelle berief die öffentliche Meinung den unitarier Békés Gáspár und den katholiken Báthori István. Das Schicksal begünstigte Letzteren, der sich im. J. 1575. seines Nebenbuhlers durch den Kampf-Sieg zu Szent-Pál für immer entledigte. — Báthori István — wenn auch kein hoher Gönner der Unitarismus — war von der Liebe zu seinem Vaterlande durchdrungen; und so hat dem auch die unitarier Religion unter seiner Herrschaft keine bedeutendere Beschränkungen zu erleiden gehabt. — Im J. 1576. wurde indesz Báthori István zum Könige von Polen gewählt; — da überliesz er das Fürstenthum seinem Bruder — Báthori Kristof —, der den Jesuiten, diesen gebrandmarkten Feinden des gereinigten Glaubens und der Freiheit, — über sich selbst und sohin auch in Angelegenheiten des Landes und der Religion immer grösseren Einflusz einräumte. — Er fand es zwar noch nicht an der Zeit für den Katholicismus offen aufzutreten, den dahin führenden Weg aber bahnte er sich dadurch, dasz er unter die protestantischen Confessionen den Samen der Uneinigkeit streuete. — Im J. 1577. beshränkte er das Synodenabhaltungsrecht der Unitarier auf Torda und Klausenburg; zu eben derselben Zeit räumte er dem reformirten Bischofe das Recht ein Proselyten machen zu dürfen. — Er gab auch die Schule zu Gyulafejérvár den Jesuiten. Im Allgemeinen verriethen sämmtliche Handlungen des Báthori Kristof, dasz er nur günstiger Gelegenheit harre, um dem Unitarismus den Todesstosz zu versetzen. Und die günstige Gelegenheit traf auch factisch ein. Dávid Ferencz hat nähmlich — auf dem halben Wege nicht stehen bleibend — im wohl aufgefaszten Sinne der Idee der persönlichen Einheit Gottes im J. 1578. die kühne und erst nach Verlauf von dreihundert Jahren gerechtfertigte Lehre

der Nichtanbethung Christi ausgesprochen. — Diese Lehre machte selbst Blandrata, der seit seiner Flucht aus Italien sich mehr der Politik und seinem ärztlichen Fache als der Theologie widmete, stutzen; und das so sehr, das er dem Dávid verbot darüber, sei es öffentlich oder geheim — zu lehren. Möglich ist es dasz Blandrata fürchtete — diese Lehre werde ihre bis dasigen Errungenschaften zu Nichte machen; anderseits unterliegt es aber keinem Zweifel, dasz sein Auftreten auch von Eifersucht und Neid bedeutend — ja vielleicht bestimmend — beeinfluszt vard; denn Thatsache ist es, dasz Dávid Ferencz von seinem ersten Auftreten an, der leitende Geist des Unitarismus geworden. den Namen Blandrata's immer mehr in den Hintergrund drängte. — Hiezu gesellte sich noch der Umstand, dasz Blandrata zu eben dieser Zeit vom Fürsten drei Dörfer zum Geschenke erhalten hat. — Diese mögen für Blandrata auch maszgebend gewesen sein; denn weltlichen Gütern war er gar nicht abhold. — Dávid Ferencz gehörte indesz nicht jener Klasse von Menschen an, welche die erkannte Wahrheit unter den Scheffel bergen. Vergeblich stellte Blandrata Gegenthesen auf — vergeblich liesz er den (Socinus Faustus) aus Basel kommen, dasz dieser mit seinen wissenschaftlichen Argumentationen den Dávid Ferencz seines Irrthumes überweise. Dávid Ferencz gab nicht nach; er hat ausgewiesen, dasz die Anbethung Christi weder in der h. Schrift gelehret — noch von Christo selbst gefordert wurde; und verblieb standhaft bei seiner Behauptung. — Blandrata grif nun zu ernsteren Maaszregeln; er drohete Dávid das geistliche Amt und die damit verbundenen reichlichen Einkünfte zunehmen; er appellirte an die polnischen Unitarier; denen er die zwischen Socinus und Dávid Statt gehabten Dispute übermittelte. — Die Sache war indesz schon mehr auf die Spitze getrieben, als dasz dieselbe ohne dem Sturze des Einen oder des Anderen ein Ende hätte nehmen können. — Dávid Ferencz war erlegen. Blandrata klagte ihn bei Báthori Kristof als Glaubensneuerer an. Diesem kam die Anklage wie gewünscht und liesz Dávid inerst nach Torda, sodann nach Gyulafehérvár vor sich laden. Dieser erschien, war jedoch so krank und schwach, dasz bei der Audienz der Fürst selbst ihm den Stuhl gab, da-

mit er sich setze. Die Verhandlungen dauerten zwei Tage hindurch. — Es handelte sich lediglich um die Frage, ob das, was Dávid lehrte eine Glaubensneuerung involvire oder nicht?! Die Mehrheit erkannte darin Neuerung. — Unter den Unitarier-Geistlichen selbst hatte nur Einer, der von Nagy-Bánya, den Muth zu erklären, dasz er den Dávid Ferencz — nachdem schon der gelegenheitlich der Disputation zu Nagy-Várad festgestellte Lehrsatz „es gebe nur einen Gott der angebetet werden darf“ die Anbethung Christi selbstredend ausschliesze — für keinen Neuerer halten könne. — Möglich ist es, dasz noch viele Andere dieser Meinung waren, sie sahen aber ein, dasz die Sache nunmehr so wie so verloren sei: Dávid Ferencz wurde am 2-ten Juni 1579. zum lebenslangen Kerker verurtheilt und allsogleich auf das Lustschlosz zu Déva gebracht; allwo er sein thätiges und Epoche machendes Leben am 7-ten November desselben Jahres beendete.

Die Verurtheilung und der Tod des Dávid Ferencz war für den kaum wurzelgefaszten Unitarismus nichts weniger, als ein den Lebensnerv des jungen Baumes treffender Axthieb.

Karádi Pál und mit ihm sämmtliche ungarländischen Unitarier-Geistliche, welche mit Dávid sympatisirten, haben ihre Verbindungen mit den Siebenbürgen abgebrochen. — Diesz war indesz für die Ungarländer Unitarier von traurigeren Folgen, denn sie verloren (eben weil sie keine der Art organisirte Kirche hatten wie die Siebenbürger) — früher ihre Selbständigkeit und verschwanden — muthmaszlich gegen Ende des 17-ten Jahrhundertes — gänzlich.— Die Worte der heiligen Schrift: „Ich schlage den Hirten, und die Schafe der Heerde verstreuen sich“—gehen an den Kirche, deren Bischof verurtheilt wird, in Erfüllung; — denn während die Vornehmeren Familien es vortheilhafter hielten jene Religion zu bekennen, welche die Gewaltmacht wünschte und mittelst welcher man zur Gewalt gelangen konnte, war auch des Landvolkes Vertrauen zu jener Religion erschüttert, deren vom Bischofe aus ergangenen Lehren in die Landesacht erklärt wurden. — Mit der Verurtheilung des Dávid Ferencz war die fernere Verbreitung der Unitarier-

Religon unmöglich gemacht; und es darf theils der ihr innewohnenden Kraftfülle — theils aber der Energie Blandrata's zugeschrieben werden, dasz sie nicht in der Gänze vernichtet wurde. — Wahrhaft, wir können Blandrata — wenn wir ihn auch seines gegenüber Dávid Ferencz an den Tag gelegten Benehmens wegen rügen müssen — die Energie, mit welcher er die Leitung handhabte und das Versinken der Gläubigen der Schiffbruch erlittenen Kirche behinderte, nicht absprechen. — Bladrata berief sogleich nach der Verurtheilung Dávid's eine Kirchenversammlung nach Klausenburg und liesz hier ein Glaubensbekenntnisz aufsetzen und von sämmtlichen anwesenden Geistlichen unterschreiben; in dieser Versammlungen wurde den Unitariern die Anbetung und das Zurhülferufen Christi zum ersten male zur Pflicht gemacht. — Wahr ist es, dasz hiedurch die Schneideschärfe des Verfolgungsschwertes benommen wurde; es ward jedoch der ferneren inneren Entwicklung der Religion gleichzeitig ein derartiges Hindernisz in den Weg gelegt, welches zum überschreiten nicht mehr gewesen war, wo doch jedes Leben von der Entwickelung bedinget ist. — Der Baum wird sobald er nicht Blätter treiben kann — dem Verdorren zugehen. — Hiezu gesellte sich noch die unglückselige Herrschaft des Báthori Zsigmond; unter dessen Regierung das Land zum Spielballe der Deutschen (Oesterreicher) und der Türken geworden; mit dem zu spiellen auch der von seinen wilden Horden begleitete Woiwode der Walachei behilflich gewesen war. — Blut, Feuer und Verderben traten in die Fusztapfen des Einen so wie auch des Anderen. — In dieser trauervollen Zeit ward das Thal Alabor bei Kronstadt zum Mohács-Felde Siebenbürgens; allwo mit dem grözten Theile des Adels auch der zweite und letzte unitarische Fürst Székely Mózes seinen Tod gefunden hat. Auf das Grabmonument der in dieser Schlacht Gefallenen wurde die bedeutungsvolle Grabschrift:

„Quos genuit cives hic Transilvania claudit;
„Heu! parvo tumulo quanta ruina jacet!" — gesetzt.

Welches Schicksal die Unitarier-Kirche unter so bewandten Umständen hatte, kann man sich recht leicht vorstellen. — Doch was lebensfähig ist, das musz leben.

Blandrata hatte zu eben derselben Zeit, wo er die die Anbetung Christi betreffende Confession mit den Unitarier-Geistlichen annehmen liesz, Sorge dafür getragen, dasz die Stelle des Dávid Ferencz nicht vacant bleibe. — Zu dieser hat er den — zu Klausenburg amtirenden Geistlichen — Hunyadi Demeter ausersehen, in dem er volles Vertrauen setzte, dasz er an der eben festgestellten Glaubensform halten werde, und brachte ihn auch bei dem Fürsten anempfehlend in Vorschlag. — Diesz war Blandrata's letztes kirchliches Wirken in Siebenbürgen.

Nicht lange hierauf kehrte er nach Polen zurück, allwo er um das Jahr 1588. verstorben ist. — Báthori Kristof bestättigte am 13-ten Juli 1579. den Hunyadi Demeter auch in dem Bischofs-Amte; — der in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gehörige Energie und Weisheit bekundete; — obschon ihm der Umstand, dasz er mit Beseitigung der freien Wahl aus rein fürstlichler Ernennung zur Bischofs-würde gelangte, in vieler Hinsicht zum Nachtheile gereichte. Namentlich liesz er in der zu Torda im J. 1592. abgehaltenen Kirchenversammlung zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung und Disciplin nützliche Maszregeln ergreifen. Nach ihm ergosz sich mit dem hoch berühmten Enyedi György neuer Glanz über die Unitarier-Kirche. — Dieser Mann war so mit Rücksicht auf seine wissenschaltliche Bildung — als auch mit Rücksicht auf sein Rednertalent würdig Franz Dávids Nachfolger zu sein — Er machten den siebenbürgischen Unitarismus in seinem Werke: „Explicationes locorum veteris et novi Testamenti, e quibus Trinitatis Dogma stabiliri solet“ — hohen wissenschaftlichen Werthes auch dem Auslande bekannt. — In seinen Kirchenreden peitschte er oft selbst den wankelmüthigen Báthori Zsigmond.

Nicht lange darauf nahm auch des Vaterlandes Schicksal eine günstigere Wendung. — Das der Hand des Székely Mózes entfallene Schwert nahm Bocskay István in seine Rechte, der der Herrschaft des Basta und des mit diesem verbundenen Woiwoden Radul ein Ende machte, die Jesuiten aus Siebenbürgen vertrieb, und hat im J. 1605. die durch diese occupirte Domkirche und Hauptschule zu Klau-

senburg den Unitariern zurückgegeben.—Die Unitarier Kirche würde, obschon mit Bocskay István die reformirte Religion zur einer Herrschaft gelangte, welche später der zügellos leidenschaftliche Báthori Gábor so — wie Bethlen Gábor, hohen Andenkens wohl haben fühlen lassen — Ersterer mit seinen aus Ungarn herübergesiedelten Haiduken — Letzterer durch sein im J. 1615. edirtes Gesetz, dasz in Gemeinden verschiedener Religion die Kirchen der Mehrheit angehören sollen — doch stark und kräftig genug geblieben sein der sich zu verbreiten anschickenden reformirten Kirche gegenüber mindestens das Gleichgewicht zu erhalten, wenn ihr der unglückselige Gedanke des Sabbathinismus keine neuen Gefahren zuführt.

Der Ursprung des Sabbathinismus kann auf Grund der bisherigen Daten auf das Jahr 1588. gesetzt — und dem Ősi András — einen Grundbesitzer unitarischer Religion zu Szent Erzsébeth zugeschriehen werden, der seiner über den Verlust dreier Söhne—gebrochenen Seele Tröstung in der Bibel suchend—wie ein Chronist es aufzeichnete — „die Bibel so lange las, bis er die Sabbathiner Religion erfand.“— Worin die Glaubens Dogmen der Sabbathiner bestanden, worin dieselben von den übrigen christlichen Confessionen — hauptsächlich aber von den Unitariern, unter denen es die Meisten gab, abwichen— kann man nicht bestimmt wissen. — Das Eine jedoch, dasz sie den Sonntag verachtend, den Sabbath feierten, wovon sie auch Sabbathiner genannt wurden, genügte, dasz sie in Verfolgung gesetzt werden.— Báthori Zsigmond war der Erste, der gegen sie im J. 1595. landtäglich auftrat; wir sehen im J. 1610. den Báthori Gábor — im J. 1618. den Bethlen Gábor mit der Angelegenheit der Unitarier sich zu befaszen. — Dieser Letztere liesz sich auch dazu ermächtigen, dasz er die bis zu Weihnachten des besagten Jahres sich nicht Bekehrenden vor sich laden lassen und abstrafen könne. Nachdem aber des Sabbathinismus wegen zumeist die Unitarier-Kirche beschuldiget wurde, so ward der dannzeitige Bischof Valentin Radetzky durch den Fürsten zur Einberufung der Kirchen-Synode und zur Einleitung strenger Untersuchung gegen die Sabbathiner angewiesen. — Diese Synode wurde im Novem-

ber des J. 1618. zu Erdőszent-György auch wirklich abgehalten; der Fürst ernannte hiebei zum Vorsitzenden und zum fürstlichen Commissäre zugleich den reformirten Bischof, Dajka Keserü János; dieser betraute mit der Bekehrung der Sabbathiner, nachdem diese durch die Unitarier aus ihrer Mitte ausgeschlossen wurden, die reformirte Geistlichkeit.— Gleichzeitig brach aber auch Dajka in Begleitung von 300 Soldaten zur Glaubens-Inquisition auf; er durchzog den Stuhl Udvarhely — durchstreifte den Stuhl Háromszék und nahm von den Unitariern — wo er auch nur den geringsten Schatten des Sabbathinismus oder der Negirung der Gottheit Christi wahrnahm — die Kirchen ab, liesz die Unitarier-Geistlichen verhaften und setzte an ihrer Stelle reformirte Geistliche ein. — Auf dieser Weise verloren die Unitarier im Széklerlande beiläufig 62 Kirchengemeinden. — Die annoch vornehmlich in Háromszék übrig Gebliebenen liesz Dajka Keserü seiner eigenen Oberaufsicht der Art unterordnen, dasz der Unitarier Bischof während der ganzen Fürstenperiode aus der Háromszék ausgeschlossen war. Die gegen die Sabbathiner in Angriff genommene Untersuchung war eigentlich ein gegen die Unitarier berechneter Schlag gewesen; wie diesz auch daraus erwiesen vorliegt, dasz Dajka-Keserü's Vorgehen endlich selbst den Landständen zu arg erschien und diese — einsehend, dasz unter dem Vorwande der Bekehrung der Sabbathiner auch die Unitarier-Religion angegriffen wurde — beschloszen auf dem im J. 1622. zu Bistritz abgehaltenen Landtage, dasz die Sabbathiner das ihrer Person angehörige Vermögen zwar verlieren und ihr Leben loskaufen sollen, jedoch All diesz nur ihm Wege ordentlichen Rechtsverfahrens.

Dieses gegen die Sabbathiner eingeleitete strenge Auftreten würde vielleicht der Gefahr, welche von dieser Seite her die Unitarier-Kirche bedrohte, ein Ende gemacht haben, wenn Pécsi Simon dieselbe nicht erneuet haben würde. — Pécsi Simon's Herkunft wird von einem gewissen Dunkel bedeckt. — Johann von Kemény gemäsz soll er der Sohn eines Kürschners in Fünfkirchen gewesen, und soll als armer Junge nach Szent-Erzsébeth gekommen sein, wo er Schulmeister geworden. — Hier machte er die Bekannschaft des

Ősi András, des vorhin erwähnten Sabbathiners, der ihn zum Instructor seiner drei Söhne aufnahm. — Pécsi muszte sohin den Sabbathinismus von Ősi erlernt haben; dasz Ősi den Pécsi zu seinem Nachfolger ausersehen hat beweiset der Umstand, dasz er ihn nach dem Absterben seiner drei Söhne adoptirte. — Diesz versetzte den Pécsi in die Lage, dasz er zur Vermehrung seiner Kenntnisse in das Ausland reisen konnte; von dannen er um das J. 1598. heimkehrte. Nicht lange hierauf starb Ősi. — Dem hochgelehrten, an Erfahrungen reichen und nebstbei zum schönen Vermögen gelangten Pécsi öffnete sich eine Lebensbahn, auf welcher er des Sabbathinismus gar leicht vergessen konnte. — Diese Laufbahn war die politische, auf dem Gipfelpunkte seines Glückes konnte er sich indesz nicht lange erhalten. — Bethlen Gábor — im Kampfe mit dem Wiener Hofe — sendete Pécsi im J. 1620. den Böhmen zur Hilfe; dieser soll aber mit der Hilfeleistung gespätet haben — ward vor Bethlen Gábor verdächtig — verlor seine Gunst und fiel im J. 1621. zu Szamosujvár in Gefangenschaft. — Möglich ist es, dasz die von Ősi András geerbten Irrthümer sich in seiner Seele — hier in Mitten des Nachsinnens über seinen unbilligen und in der Geschichte auch gar nicht begründeten Fall, über seine Verhaftung und über den während derselben eingetretenen Tod seiner Gattin — erneuet haben; denn er trat, nachdem er um das Jahr 1630. aus dem Kerker kam, als Sabbathiner auf und seine Lehren fanden nicht nur im Volke — sondern auch unter den hohen Adelständen Anklang und viele Befolger.

Es thürmten sich über das Firmament des Unitarismus nunmehr wieder trübe Wolken auf. — Georg Rákoczy I. erneuerte im J. 1635. die vormaligen Landtagsbeschlüsze wider die Sabbathiner, deren Sache bei dieser Gelegenheit zum Unitarismus in noch nähere Beziehung gebracht wurde. — Denn nicht geringe Ursache des unglücklichen Ausganges der Synode zu Erdőszent-György bildete der Umstand, dasz der Bischof polnischer Herkunft, Valentin Radetzky, der ungarischen Sprache nicht mächtig sich mit dem irregeleiteten Volke in keine Berührung setzen konnte; und nach dessen Absterben die Unitarier-Kirche beschlossen hat, dasz

von dannen an nur geborener Ungar zum Bischofe gewählt werden dürfe. — Dieser Beschlusz hat die sächsische Unitarier-Kirche zu Klausenburg — insbesondere aber deren geistlichen Seelsorger, Mathias Rau, der nach Radetzky's Tode bereits zweimal vergeblich nach der Bischofswürde strebte — sehr unangenehm berührt. — Rau trat daher vor den sächsischen und polnischen Unitariern gegen die Wähler des im J. 1636. zum Bischofe eingesetzten Beke Dániel mit der Beschuldigung auf, dasz diese von der festgestellten unitarischen Religion abgewichen seien und ihre Glaubenslehre mit Neuerungen erweitert haben. — Mathias Rau begnüte sich aber hiemit nicht; er erhob die Anklage der Neuerungen auch vor Georg Rákoczy, der den Bischof vor Allem zur Vorlage des — Christum betreffenden — Glaubensbekenntnisses aufforderte — sodann aber die Unitarier und den Mathias Rau sammt Genossen auf den 1-ten Juli 1638. nach Déés vor sich laden liesz. — Die Verhandlungen dauerten sieben Tage hindurch und es kam die vom Fürsten so wie auch von 56. weltlichen und geistlichen Herrn unterschrieben „Complanatio deesiana" zu Stande. — Kraft dieser Complanation wurden die Unitarier neuerdings zur Anbetung und zum Anrufen Christi verpflichtet. — Hiemit hat die Verfolgung der Unitarier-Kirche wegen des — Christum betreffenden — Glaubensartikels für immer ein Ende genommen. — Mathias Rau ward beschwichtiget. — Die Sabbathiner wurden aus dieser Complanation ausgeschlossen; ihre Güter wurden confiscirt und sie selbst in Kerker geworfen. — Pécsi wurde in Kővár gesperrt; von dannen er nur gegen eine von den siebenbürgischen Magnaten geleistete Bürgschaft von 10,000 fl. frei werden konnte; die Grenzen Siebenbürgens durfte er jedoch nicht überschreiten und starb so im J. 1640 — wie Benkő bemerkt — in anständiger Haft. — Die innerszolnoker Unitarier-Kirchen-Gemeinden verschwanden zur Zeit der Complanation, die Kirche zu Déés übergab Georg Rákoczy I., den Reformirten. Unter Georg Rákoczy I. wurden im J. 1638. in die aus 100 Männern bestehende Repräsentanz der Stadt Klausenburg, welche vom J. 1566. an nur aus Unitariern bestand, 25 Reformirte aufgenommen; zur selben Zeit wurde es auch beschlossen, dasz in Hinkunft die

Brüder Reformirten verhältniszmäszig auch an den Magistratsämtern betheiliget werden mögen, und zum Stadtrichter, der bis dahin ebenfalls nur Unitarier sein konnte, jedes vierte Jahr ein Reformirter gewählt werden solle.

Von dieser Zeit an erlebte die Unitarier-Kirche in Glaubenssachen bis an das Ende der Fürstenperiode friedsamere Tage; indem ihre Befolger nur jenenDrangsalen ausgesetzt waren, welche auch die übrigen Landesbewohner trafen. — Die Unitarier-Kirche war — trotzdem, dasz diese Drangsalen während den stürmischen Herrschaften der Fürsten Georg Rákoczy II., Barcsay Ákos und Kemény János sich öfter erneueten — unermüdet im energischen Kampfe bemüht die Risse auszubessern. — Namentlich nahm sich der Bischof Koncz Boldizsár insbesondere der Dorfsschulen an und brachte dieselben binnen Kurzem zur blühenden Höhe; — er traf auch mehrere nützliche Anstalten zur Herstellung der durch die unausgesetzten Kriege derouten Kirchen-Gemeinden.

In diese Zeit fällt auch die Hereinwanderung und Niederlassung der aus ihrem Vaterlande ihrer Religion wegen vertriebenen und theils nach Preussen und den Niederlanden — theils aber nach Ungarn und Siebenbürgen geflüchteten polnischen Unitarier.

Erwähnt haben wir bereits, welche Errungenschaften der Unitarismus im 16-ten Jahrhunderte in Polen gemacht hat. — Doch in dem Verhältnisse, in welchem er an Zahl und Einflusz heranwuchs, — in demselben Verhältnisse nahm auch der übrigen Confessionen Neid und Eifersucht zu; bis es den Jesuiten endlich gelang ihm den Todesstosz zu versetzen. — Der Polen-König — Johann Kazimir liesz — nachdem er den Krieg mit Schweden glücklich beendete, im J. 1659. über Antrieb eines Jesuiten — Namens Karwat, landtäglich beschlieszen, dasz es nicht mehr verstattet sei Unitarier-Lehren öffentlich zu bekennen und zu verbreiten. — Dieser Beschlusz wurde im nicht geringen Maasze auch durch den nicht begründeten Verdacht veranlaszt, dasz die Unitarier mit den Schweden und den Protestanten im Einverständnisse seien. — Denen, die zu einer anderen Religion nicht übertreten wollen, wurde indesz

Gnadenweise — wie man sagte — ein Zeitraum von drei Jahren verstattet, damit sie über ihr Vermögen verfügen können. — Nicht lange hierauf schien der anberaumte Termin zu lang zu sein und der im folgenden Jahre schon abgehaltene Landtag beschlosz, dasz bis zum 10-ten Juli 1660. jeder Unitarier entweder zur römisch katholischen Religion übertreten — oder aber das Land seiner Väter räumen soll, ansonst ihn kein Gesetz schützen wird. — Einige haben den Ubertritt — Andere hingegen die Auswanderung gewählt. Eine aus 380. Gliedern bestehende Gruppe der Letzteren trat den nach Ungarn führenden Weg an; sie wurden an der Gränze — damit ihr Schicksal noch bitterer werde — von Räubern überfallen und in der Gänze ausgeraubt. — Hier schieden sie wieder in zwei Theile. Einige machten sich in Ungarn — insbesondere unter Protection des Teleki István und Ráday Ferencz — ansässig; — dreissig bis vierzig Familien hinwider kamen nach Siebenbürgen; wo sie von ihren Unitarier-Brüdern liebevoll empfangen wurden; Einige machten sich sodann in Bánfi-Hunyad, Andere in Bethlen, und zu Adamos ansäszig; die Meisten haben sich indesz zu Klausenburg niedergelassen, allwo sie auch eine besondere polnisch-unitarische Kirchen-Gemeinde bildeten, welche unter der Ober-Aufsicht des siebenbürgischen Unitarier-Bischofes gestanden ist. — In ihrem Bethause hielten sie den Gottes-Dienst im J. 1792. noch in polnischer Sprache. — Ihr letzter Seelsorger hiesz Isac Szaknovics. — Mit der Zeit wurden sie der ungarischen Unitarier-Kirche einverleibt.

In Siebenbürgen trat mit dem Jahre 1691. so betreff des politischen als auch des kirchlichen Lebens eine neue Aera ein. — Die seperate Fürstenschaft Siebenbürgens hat mit der kurzzeitigen Herrschaft der beiden Apaffi, an welche noch das pfingstkönigliche Fürstsein des Tököly sich anwebte, ein Ende genommen.

Unser bergvoll kleines Vaterland, welches 150. Jahre hindurch für die Idee des nationalen Herrschers kämpfte, anerkannte Leopold I. Ungarns König aus dem Regentenhause Österreichs, zum Fürsten und vereinigte sich in sofern mit dem Mutterlande Ungarn. — Dieses Verhältnisz fand in dem denkwürdigen leopoldinischen Diplome gehörigen Ausdruck. —

Der Katholicismus, der seit der Reformation so ziemlich nur auf die Csik-er und Gyergyó-er Stühle — so auf die Alpenfusz-Gegenden des Udvarhely-er und Maros-er Stuhles — in den Comitaten hinwider nur auf die zu Kolozs-Monostor, Szász-Fenes, Szent-László, Szent-Benedek und Gyula-Fejérvár befindlichen Kirchen beschränkt war, — nahm in Siebenbürgen gar bald eine drohende Stellung ein.— In erster Reihe wurde der Unitarismus verfolgt; und im J. 1693. schon muszten die Unitarier die seit dem J. 1566. in ihrem Besitze gewesene Schule in der alten Burg zu Klausenburg räumen. — Die feierliche Übergabe erfolgte am 10-ten October — und die studierende Jugend übersiedelte in die nächst der Obergeistlichen-Wohnung an der Platzreihe inprovisirten Schullocalitäten; — doch auch hier konnten sie lange nicht bleiben.— Die Katholiken erachteten ihre Suprematie darin verringert, dasz in der Hauptstadt Siebenbürgens die Domkirche in dem Besitze der Unitarier sei; — sie lieszen Unterhandlungen um die Übergabe derselben ergehen: namentlich stellten sie den Tausch mit der Kirche in der alten Burg in Aussicht.-- Die Unitarier konnten jedoch der Domkirche um so weniger entsagen, als sie dieselbe nicht nur seit anderthalb hundert Jahren besaszen — sondern auch weil sie zur Ausbeszerung derselben vor Kurzem noch immense Auslagen verkostet haben. — Gelegenheitlich des im J. 1697. Statt gehabten groszen Brandes ward nämlich die Kirche sammt den dieselbe umgebenden Gebäuden grószten Theils eingeäschert; — die Herstellung derselben bewirkte die Unitarier-Kirche theils aus den milden Gaben der eigenen Gläubigen, wozu der Bischof Almási Gergely Mihály die gesammte Glaubensgemeinde aufforderte, — theils aber aus jenem Subsidium, welches der Professor und Director Kolozsvári Dimény Pál in Belgien und Holland von den dortigen Remonstranten — und Collegianten — Brüdern sammelte; diese hat er persönlich aufgesucht und sie steuerten zur Kundgebung ihrer Sympathien für die Unitarier 9000 Thaler bei. — Doch worauf die Jesuiten einmal ihr Auge warfen, das muszte ihnen zum Opfer fallen. — Am 30-ten März 1716. occupirte der Provincial-Armee-Ober-Commendant, Steinville, die Domkirche mittelst Gewaltmacht; und

am 2-ten April schon hielt der römisch katholische Bischof, Mártonfi György, darin feierlichen Gottesdienst. — Hierauf folgte sodann die Wegnahme der Obergeistlichen-Wohnung, der Schule, der Kirche in der Szent-Péter Vorstadt und sämmtlicher zu derselben gehörigen Güter; es folgte auch eine derartige Verfolgung der Unitarier, wie welche einst die ersten Christen erlitten.

Wie die Unitarier-Ideen einstens von Klausenburg aus in hohen Wellenringen über das ganze Land sich ausbreiteten, — so erging nunmehr auch die Verfolgung derselben von Klausenburg aus nach allen Richtungen der Windrose. — Zu Torda occupirte Graf Hugo Domján die Kirchen der Unitarier im J. 1721.; — im J. 1725. wurden die Kirchen zu Szent Iván und Laborfalva — im J. 1745. die zu Szőkefalva — im J. 1777. die zu Kronstadt — im J. 1779. die zu Bordos — im J. 1788. die zu Csöb den Unitariern abgenommen. — Wo auch nur 2—3 Katholiken gewesen — da wurden die Kirchen diesen übergegeben. — Unter Karl III. und Mária Teresia wurden die Unitarier allmählig aus allen politischen Ämtern ausgeschlossen; ihre litteräre Thätigkeit wurde behindert; und so fanden gerade Diejenigen die die Gewissensfreiheit in Siebenbürgen inaugurirten, nun mehr selbst in den Gesetzen keinen Schutz — keine Gewähre. — Vom Anfange dieser traurigen Zeitperiode her schimmert der Unitarier-Kirche — gleich dem schwachen Lichtchen aus dem tiefen Dunkel der Nacht — nur ein einzig kleiner Freudenstrahl. — Bánfy György, der erste Gubernator Siebenbürgens, restituirte nämlich den Unitarier-Bischof in seine Oberaufsichts-Rechte über die Kirchen-Gemeinden in Háromszék; welches — wie wir oben anführten, unter Bethlen Gábor, der reformirte Bischof, Dajka Keserü, sich selbst anzueignen gewuszt hat.

Die Unitarier-Kirche verlor jedoch selbst in Mitten der gröszten Verfolgungen ihre Hoffnungen nicht; — sondern legte sobald die Gefahr vorüber war, fleiszig die kräftige Hand zum groszen Werke des aus den Trümmern-Schaffens an; gleich der Stahlfeder, die ihre Elasticität behaltend nach dem Drucke der früher gehabten Stellung zustrebt. — Szentábrahámi Lombárd Mihály war der Hauptbaumeister;

dessen Name aus dieser Zeitperiode hoch hervorragt, und den seine Zeitgenossen nicht ohne gutem Grund das Auge, das Herz und die Zunge der Unitarier nannten. — Szentábrahámi wuszte, dasz in dem moralischen Weltsysteme die Erziehungsanstalten den Archimedenpunkt bilden; — bezweckte daher vor Allem die Einrichtung einer neuen Schule und eröffnete am 1-ten Mai des Jahres 1718. in dem Hause der Familie Huszár in der inneren Ungar-Gasse die dritte Hauptschule der Unitarier mit neuen Studierenden. — Zu dieser Zeit war er nur Professor, oder wie es dannzeit hiesz, Lector. — Späterhin ward er zum Seelsorger, dann zum Kirchen-Obernotär — und endlich zum Bischofe; in jedem seiner bekleideten Amtskreise hinterliesz er nur bleibende Monumente seines Eifers und seiner Thätigkeit. — Im Allgemeinen genommen können wir den Szentábrahámi für den Neuschaffer der Unitarier-Kirche ansehen. — Unter ihm war die Initiative zur Gründung der kirchlichen Domestical-Cassa gelegt. — Unter ihm ward im hoch demokratischen Geiste beschlossen, dasz Bischof und Dechanten gehalten seien gelegenheitlich jeder Synode ihre Ämter niederzulegen, der allgemeinen Beurtheilung sich zu unterwerfen und dieselben, nur nachdem sie mit gemeinem Willen würdig erkannt wurden, abermals aufnehmen dürfen. Diese Gepflogenheit bestand bis zum J. 1787. aufrecht. — Unter ihm war der Kirchen-Oberrath mit seinem zweifachen Praesidium organisirt und in den Bezirken die Aufsichts-Curatoren bestellt. — Unter ihm wurden die Schulen und die Kirchen betreffend, mehrere der Art bedeutende Anstalten — zu Meist über seine Motion — getroffen, dasz sie heutigen Tages noch die feste Grundlage der Verfassung der Unitarier-Kirche bilden.

Die Bestrebungen des Szentábrahámi würden indesz vielleicht ohne Resultat geblieben sein, wenn nach einigen Decennien zu ihrer Unterstützung nicht der — mit Josef II. selbst den Thron umstrahlende — freiere Zeitgeist diente einerseits; — anderseits aber wenn die Unitarier-Kirche jenes hochschätzbaren Legates sich nicht erfreuete, welches Zsuki László, der gebenedeiete Sprosze einer hochadeligen Familie Siebenbürgens, derselben zugedacht hat. — Dieser Mann hat nämlich mittelst seiner Schenkungsurkunde vom J.

1791. sämmtlich seine — bis dahin erworbenen — Capitals-Gelder und deren Zinsen der unitarischen Religionsgemeinde — vorzüglich aber der Hauptschule zu Klausenburg geschenkt; er bedachte dieselben auch in seinem Testamente der Art, dasz die Kirche nach seinem im J. 1792. erfolgten Tode auch materiel eine derartige Unterstützung erhielt, dasz sie ihre dringendsten Bedürfnisse befriedigen konnte. — Aus diesem Legate ward im J. 1806. die zu Klausenburg heutigen Tages noch bestehende Hauptschule erbaut; es wurden die Besoldungen der Professoren gebessert, für die Studierenden Stipendien —, für arme Geistliche und deren Wittwen Gnaden-Gelder gegründet und werden theilweise auch heute noch angewiesen. — Die Hoffnung genährte Unitarier-Kirche bestrebt sich nunmehr das einmal verlorene Terrain Schritt für Schritt zu reoccupiren.

Neue Kirchen wurden an der Occupirten Statt erbaut; unter denen die hervorragendste Stelle die — während des Episkopates des Lázár István erbaute und am 14-ten December 1796. dem Gemeingebrauche feierlich übergebene — Kirche zu Klausenburg in der Nachbarschaft der Hauptschule, als ein glänzender Beweis religiösen Eifers einnimt. — Zu Torda wurde die bis dahin bestandene Schule zur Kirche umgestaltet und an deren Statt um das J. 1784. eine neue Schule aus Holzmaterial erbaut. — Diese besteht aber heute nur zum Theile; denn an der Stelle des gröszeren Theiles derselben finden wir heute ein prächtiges Gebäude von solidem Materiale. In der Zeit vom J. 1794—1804. wurde auch zu Székely-Keresztur eine Mittelschule gegründet. Dieses Gebäude war inerst auch aus Holz errichtet; um den Aufbau hat Szabó Sámuel von Abrudbánya bedeutende Dienste geleistet und war auch der erste dirigirende Professor an derselben. — In der Zeit vom J. 1819—1831. gelang es dem Professor und Director Koronka Jozsef vornehmlich aber den begeisterten Bemühungen des Mihály János von Almás, Vicekönigrichters im Stuhle Udvarhely, — das hölzerne Gebäude zu einem Gebäude soliden Materiales umzuwandeln; welches in der neueren Zeit durch den wahren Religions-Eifer der Székler bedeutend vergröszert wurde. — Zu Allem dem hat das hochschätzbare Legat des Augustinovics Pál, Nach-

komme Eines der aus Polen vertriebenen Unitarier. — Dieser biedere Mann setzte im J. 1857. die Unitarier-Kirche zum Universal-Erben seines sämmtlichen Vermögens ein. — Dieses Vermächtnisz bildet heute beiläufig $^1/_3$ Theil des Gemein-Vermögens der Unitarier-Kirche und wird von Zeit zu Zeit sich bedeutend vermehren; da der weisen Verfügung des Testamentes gemäsz $^1/_6$ Theil des Einkommens immerwährend dem Capitale zugeschlagen wird. — Während der vierziger Jahre hat auch unser glaubenseifrige Bruder Karl Rédiger unter Anderen seinen Namen in der Unitarier-Kirche dadurch verewiget, dasz er an der Klausenburger Hauptschule eine Stiftung zur Errichtung einer Lehrkanzel für Rechtswissenschaft niederlegte.

Ihrer Wunden soweit genesen trat die Unitarier-Kirche in die bewegten Zeiten des Jahres 1848., welches für dieselbe ebenso erhebend gewesen ist, wie für das gesammte nationale Leben. — Indem 1-ten §. des Ges. Artikels xx im Landtage zu Preszburg „ward die Unitarier-Religion für gesetzlich anerkannt erklärt“. Dieser feierliche Akt war eine würdige Anerkennung der dreihundertjährigen Existenz-Kämpfe der Unitarier-Kirche. — Doch das Freudegefühl sollte gar bald verstickt werden; die Nation wurde darniedergeschlagen und das kaum verjüngte Vaterland zur Armensünder-Stube umgewandelt. — Die Regierung der fünfziger Jahre — traurigen Angedenkens — wollte das nationale Leben völlig vernichten; insbesondere zog sie gegen die protestantischen Kirchen und Schulen zu Felde, — weil in diesen seit der Reformation her mehr Licht gedrungen war, als eine nur Willkür anstrebende Regierung erdulden konnte. — Neuen Gefahren stand daher die Unitarier-Kirche gegenüber. — Ihre Autonomie wurde nicht nur in Frage gestellt, sondern auch ausdrücklich abgesprochen. — Das — mit dem im J. 1852. erfolgten Tode des Bischofes, Székely Sándor, von Rákos vacant gewordene—Bischofs-Amt durfte eröfterten Bittstellungen zu Trotze nicht besetzt werden. — Die Unitarier-Kirche war mit der Sperre ihrer Schulen bedroht, so sie den Wünschen der Regierung nicht in Allem nackkommen würde. — Doch der starke Wille und die in Opferwilligkeit sich offenbarende Religiösität brachten aber-

mals ihre Früchte. — Die Kirche erstärkte ihre materiele Lage querst mittelst Umlagen — bald darauf mittelst freiwilligen Beisteuerungen — endlich mittelst des von den englischen Unitarier-Brüdern erhaltenen Subsidiums der Art, dasz sie die Gefahr wenigstens beseitigen konnte, denn den übertriebenen Anforderungen der Regierung konnte nicht in allen Stücken entsprochen werden. — Von dem in diesen Jahren schwerer Prüfung an den Tag gelegten allgemeinen Eifer und Opferwillen zeuget das Goldbuch. — Wir wollen hier nur die Namen der tüchtigen Führer und der Wache haltenden Weisen des Ober-Curators Nagy Elek von Kál, des Advokaten Fejér Márton, des Professor Mikó Lörincz verzeichnen. — Ohne tüchtigen Anführern wird die allerbeste Armee die Schlacht verlieren. — Der Anführer-Ruhm des Sieges dieser Zeiten gebührt den erwähnten drei Männern.

Der herrschende Landesfürst — durch zehnjährige Experimentationen zur Uiberzeugung dessen gelangt, dasz in Ungarn der Absolutismus zu keinem Zwecke führt und dem Thron so wie dem Vaterlande nur Gefahren bringt—stellte die Verfassung im J. 1861. wieder her. — Diese restituirte Verfassung diente — obschon die Nation anfänglich nicht viele Hofnungen an dieselbe knüpfen konnte — zum Ausgangspunkte einer neueren Zeitperiode; welche im J. 1867. aufdämmerte, als die Nation und ihr Fürst vollends ausgegliechen wurden und Jene die Krone St. Stephan's auf das Haupt ihres Fürsten setzte und dieser die Selbstleitung ihres Schichsales der Nation in die Hände legte..

Die erste Errugenschaft der Unitarier-Kirche in Folge Restitution der Verfassung war die Wiedererlangung ihres Rechtes die Bischofswürde besetzen zu dürfen; — die seit vielen Jahren versagte Bewilligung zur Bischofwahl war gleich im J. 1861. ertheilt und am 2-ten Juli d. J. wurden auf der zu Torda abgehaltenen Synode das Bischofsamt mit der Wahl in der Person des allgemein geachteten Gelehrten Kriza János in altherkömmlicer Weise besetzt. — Im J. 1868. in welchem die Unitarier-Kirche das dreihundertjährige Anniversarium ihres gesetzlichen Bestehens feierte, beschlosz der Reichstag den protestantischen Kirchen staatliche Subsidien zukommen zu lassen und votirte dabei für unsere

Kirche eine Unterstützung jährlicher 5000 Gulden; welcher Betrag seither auch alljährlich durch das Ministerium für Cultus und Unterricht angewiesen wird. — In demselben Jahre 1868. geschah es auch, dasz gelegenheitlich Organisirung des Ministeriums für Cultus und Unterricht die öffentliche Meinung so wie auch die Natur der Sache es forderten, dasz in demselben auch Seitens der Unitarier-Kirche ein betraubares Individuum da sei, welches in den diese Glaubensgenossenschaft betreffenden Fragen gehörige Auskunft und Aufklärung ertheilen könne. — Dieses wegen wurde daher der Professor Buzogány Áron zum Ministerialsekretären ernannt. — Indem wir Alles Dieses als Errungenschaften aus der hergestellten Constitution und der gesetzlichen Anerkennung der Unitarier-Religion in Ungarn freudigst verzeichnen, können wir jene kirchengeschichtlich wichtige Thatsache, dasz zu Budapest am 13-ten Juli 1869. der erste öffentliche Unitarier Gottes-Dienst abgehalten wurde, nicht unerwähnt lasssen. — Zu Diesem Zwecke überlieszen die Brüder Reformirten den Rathsaal ihres Hauptschulgebäudes mit wahrhaft brüderlicher Bereitwilligkeit. — Wir zweifeln nicht daran, dasz dieser öffentliche Unitarier-Gottesdienst in der Hauptstadt unseres Vaterlandes nicht der Letzte gewesen sei....

Hiernach dürfte es am Platze sein auch der Literatur der Unitarier-Kirche einige Erwähnungsworte zu widmen.

Die Glanzperiode der Literatur der Unitarier-Kirche fällt mit der Gründung der Religion selbst zusammen; und es gebührt der Lorber auch in dieser Hinsicht dem — wie in seinen Reden und Disputen mächtigen — so in seinem Schriften energisch starken — Dávid Ferencz; dessen am Anfange der Religionsbewegung schon erschienenen bedeutenderen Werke sind:

1.) Kurze Erklärung dessen, wie die Lehre von dem wahren Gott vertrübet wurde....

2.) Kurze — zur Auseinandersetzung und Beurtheilung der itzt entstandenen Streitigkeiten über die h. Dreifaligkeit

nützliche und nothwendige — Anweisung des wahren Sinnes des Gottes-Wortes.

3.) Widerlegung der Schriften des Melius Péter.

Sämmtlich diese drei Werke erschienen im J. 1567. zu Gyulafejérvár. — In eben diesem Jahre ist auch ein weitläufigeres — alle Gründe der Unitarier-Religion umfassendes Werk erschienen; an welchem wie es scheint Mehrere gearbeitet haben; der leitende Geist desselben jedoch war Dávid Ferencz; betitelt ist dieses Werk: „De falsa et vera unius Dei Patris, Filii et spiritus sancti cognitone libri duo."

4.) Die zu Gyulafejérvár abgehaltene zehntägige Disputation.

5.) Die dem Fundamente der heiligen Schrift entnommene Lehre über Jesum Christum und über dessen wahre Gottheit. Es erschien zu Gyulafejérvár im J. 1568.

6.) Im J. 1569. schrieb er mit Blandrata vereint eine Widerlegung des durch Major György über die Dreifaltigkeit geschriebenen Werkes. — In eben demselben Jahre edirte er seine Epoche machenden Predigten. — Er war es auch, der das erste Gesangbuch für Unitarier in ungarischer Sprache abgefaszt hat.

Aus dieser Zeit verdienen noch erwähnt zu werden nachstehend betitelte Werke des Klausenburger Predigers Basilius István:

1.) Kurzgefaszte Erläuterung des apostolischen Credo's in Gemäszheit der h. Schrift. Gyulafejérvár. 1568.

2.) Einige Fragen über den wahren Glauben und über die demselben entgegengesetzten Lehren in der Kirche Gottes. Gyulafejérvár. 1568.

Die Literatur der Unitarier-Kirche wurde ferner durch zahlreiche und werthe Werke des Császmai István, des Johann Sommer, des Paleolog Jacobus, des Christian Franken und des Heltai Gáspár, des ersten ungarischen Bibelübersetzers, bereichert. — Manches werthvolle Werk dieser Zeit ist auch handschriftlich auf uns überkommen; — erwähnt mögen werden: die Bibelerklärungen und Arbeiten des Ka-

rádi Pál, — die durch Bogáthi Miklós überarbeiteten Psalmen; — diesen Folgte des hochberühmten Enyedi György vorzügliches, oben bereits erwähntes Werk: „Explicationes locorum veteris et novi Testamenti, e quibus Trinitatis Dogma stabiliri solet“[1]). — Dieses Werk hat der Bischof Toroczkai Máté im J. 1620. auch in die ungarische Sprache übertragen [2]).

Von dieser Zeit an ging die Kirchen-Literatur der nunmehr eingeschränkten und verfolgten Unitarier-Religion dem Sinken entgegen und beschränkte sich lediglich auf Manuscripte. — Die bedeutenderen derselben sind das Gebetbuch des Árkosi Benedek von Gele, welches auch Glaubenswissenschaftliche Dissertationnen enthält. — Die Gebetbücher des Járay János und des Koncz Boldizsár; ferner das Werk des Valentin Radeczky über kirchliche Disciplin. — Allgemeiner Aufmerksamkeit würdig ist auch das Tagebuch des Segesvári Bálint, welches nebst den zahlreichen vaterländischen — auch manche kirchengeschichtlich wertvolle Daten enthält. — Dieses Letztere erschien in neuerer Zeit durch Jakab Elek veröffentlicht in dem durch den Grafen Mikó Imre edirten (Magazin siebenbürgischer Geschichte) „Erdélyi történelmi tár“.

Von dem Anfange des 18-ten Jahrhundertes wäre das „Apologia fratrum unitariorum“ betitelte — vor-

---

[1]) Anmerkung des Uibersetzers. Der volle Titel dieses Werkes ist: „Explicationes locorum veteris et novi testamenti, ex quibus trinitatis dogma stabiliri solet. Auctore Georgio Eniedino Superintendente Ecclesiarum in Transilvania, unum Patrem Deum et eius Filium Jesum Christum per Spiritum Sanctum profitentium“. — Dieses dannzeit Epochemachende Werk ist in kaum einigen Exemplaren noch zu finden. — Ich habe ein Exemplar bei dem klausenburger unitarier Pfarr-Amte gesehen und gelesen.

[2]) Anmerkung des Uibersetzers. Der volle Titel dieser Uibersetzung lautet: AZ Ó ÉS ÚJ Testamentumbeli helyeknek, melyekből az Háromságról való tudománt szokták állatni, Magyarázatyok. Enyedi Gyeorgy Erdély Országában az egy Atya Isten, és az ő Sz. Fia, az Jesus, Christus felöl, Sz. Lélek által kiadatott tudományban egyező Ecclesiáknak Püspöke által Deák nyelven iratott. — És annak utána Torozkai Mátétól Vgyan azon Ecclesiáknak Püspökétöl Magyar nyelvre fordittatott,

zügliche — Büchlein zu erwähnen; welches Horváth Ferencz von Széplak geschrieben hat. — Dieses Werk enthält, wie aus dessen Titel schon zu ersehen ist, eine Vertheidigungsschrift der Unitarier gegenüber den Beschuldigungen, mit denen die Befolger dieser Religion Seitens der Andersgläubigen belastet wurden. — Es erschien zu Klausenburg im J. 1701. — Als nicht uninteressant finden wir auch den im J. 1708. erschienenen Katechismus zu erwähnen; welchen Bartók János von Szentivány ausarbeitete. — Dieser Mann war nämlich Schuldirector zu Torda, — bald darauf Geistlicher; doch muszte er von hier der in Siebenbürgen wüthenden Kriege wegen im J. 1707. nach Ungarn hinauswandern; wo er bei dem General-Commendanten Károlyi Sándor in Mándok mehrere Jahre zubrachte; — Károlyi's Gattin — Barkoczi Krisztina — lernte hier die von Bartók János bekannte Religion kennen; — der Unitarismus ward zum Gegenstande öfterer Besprechung; und dieser Umstand brachte auch den erwähnten Kathekismus zu Stande.

Die Kirchen-Literatur nahm übrigens im 18-ten Jahrhunderte — insbesondere durch Szent-Ábrahámi Lombard Mihály — schon einen bedeutenden Umschwung. — Dieser brave Bischof, dessen um die Kirche erworbenen Verdienste wir im Laufe dieser Geschichte zu würdigen bestrebt waren, war auch in literärer Beziehung einer der thätigsten Glieder unserer Kirche. — Namentlich hat er ein dogmatisches Buch unter dem Titel: „Summa universae Theologiae Cristianae secundum Unitarios" geschrieben[3]. — Dieses Werk erschien später unter Josef II. im J. 1787. auch im Drucke und wird heute noch als ein symbolischvorzügliches Buch betrachtet. — Auch ein Gebethbuch hat er geschrieben, welches heutigen Tages noch namentlich in den Széklerfamilien-Kreisen circulirt. — Er edirte das Gesangbuch, das er von den mit dem Geiste der christlichen Re-

[3]) A. d. Ü. Der volle Titel dieses Werkes ist: Summa universae Theologiae christianae secundum unitarios in usum auditorum Theologiae concinneta et edita. Claudiopoli Typis Collegii Reformatorum M. D. CCLXXXVII. In noch beiläufig 100 Exemplaren zu haben bei Stein und Demjén zu Klausenburg.

ligion nicht vereinbarlichen Fluch-Psalmen gesäubert hat;— auch ein kirchen-geschichtliches Werk hat er geschrieben,— welches bei älteren Familien handschriftlich in mehreren Exemplaren noch vorzufinden ist.

Nutzbringend haben sich in dieser Zeit um die Kirchen-Gesichte verdient gemacht Tözsér János von Kénos und Fosztó István von Uzon, aus deren handschriftlich überkommenen Werken nachher Székely Sándor von Ar.-Rákos, späterhin Unitarier-Bischof, im J. 1839. sein auch in Drucke erschienenes Werk: „Geschichte der Unitarier-Religion in Siebenbürgen" geschrieben hat.

Merkwürdig aus dem 18-ten Jahrhunderte ist noch das „Diacrisis" betitelte und durch Geiza József aus dem Latein in das ungarische übersetzte handschriftliche Werk des Derzsi István.

Die Schulbücher wurden bis in die neueste Zeit der Regel nach ausnahmlos von den Professoren geschrieben. Eine grosze Anzahl handschriftlicher Exemplare derselben ist noch in der Klausenburger Schul-Bibliothek zu finden.

Auch bezüglich der zur Sphäre der praktischen Seelsorge gehörigen Werke hatte die Unitarier-Kirche ihre eigens thätigen Arbeiter.

Als nahmhaftere Kirchenredner besonders vom Ende des vorigen und vom Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes führen wir die Bekannteren an; als da sind: Kereszturi Sámuel, Geiza József, Ferenczi János, Pakei József, Körmöczi János, Molnos Dávid, Füzi János, Kozma Gergely, Szilveszter György, Szabó Sámuel senior und Szász Mozes; deren viele Kirchen- und Leichenreden heutigen Tages noch circuliren. — Auszer diesen erschienen noch manche Andere mit einzelnen Gelegenheitsreden auf dem Gebiete der Presse.

In uns nahe stehender Zeit edirte Koronka Antal zwei Gebetbücher; Eines zum kirchlichen Gebrauche — das Andere für das Frauen-Geschlecht; — Péterfi Sándor seine Kirchen- und Leichenreden in vier Bänden; — Kiss Mihály die Perlen der heiligen Schrift; und in aller neuester Zeit Albert János seine Kirchen-Gebete in einen Bande.

Auch im Drucke erschienene Schulhandbücher haben geschrieben: Székely Sándor von Ar.-Rákos, Székely Mózes, Darkó Mihály. Brassai Sámuel, Kriza János, Kovácsi Antal, Buzogány Áron, Benczédi Gergely und Simén Domckos.

Der Neueste unserer Katechismen ist der durch Ferencz József bearbeitete Kathechismus; dessen zweite Auflage zu Klausenburg im J. 1869. erschienen ist.[4]) — Von unseren Gesangbüchern wurde das für Leichengänge bestimmte im J. 1856. — Jenes für den kirchlichen Gebrauch im J. 1865. zu letzt aufgelegt; — beide unte der Leitung Kriza János.

Als Werke besonderen literarischen Werthes müszen wir noch erwähnen die im J. 1868. durch Nagy Lajos und Simén Domokos edirte Groszwardeiner Disputationen; dann des Letzteren — auch in selbsständiger Brochure erschienenes Werk unter dem Titel: „Heilige Dreifaltigkeits-Geschicte“ — und die nächstens der Presse zu übergebende Kirchenrechtslehre des Mikó Lörincz.

Die bereits zu IX. Bänden angewachsene, gegenwärtig in jedem zweiten Monate erscheinende Kirchliche Zeitschrift: „A keresztény magvető“ (Der christliche Säemann) — so Channing's, des grosen amerikanischen Schriftstellers, in ungarischer Uibersetzung in fünf Bänden auserlesenen Werke stehen dem ungarischen Lesepublicum zu Gebote und bilden kein werthloses Pfand jener literären Thätigkeit, welche die verhältniszmäszig gerinzählige Unitarier-Kirche für diese Zeit belebet.

Auch auszer dem Gebiete der Kirche — und jenem der Schule haben wir namhaft bekannte Schriftsteller; als da sind: der Bereiser Nord-Amerika's Farkas Sándor von Bölön, hohen Angedenkens, — der epische Dichter Székely Sándor — der nicht lange her verstorbene Historiker Székely István von Nagy-Ajta; ferner die Mitglieder der ungarischen Akademie Brassai Sámuel, Kriza János, Berde Áron, Jakab Elek, — der Geschichtschreiber Kőváry László, Or-

---

[4]) A. d. Ü. Die deutsche Uibersetzung dieses Katechismus dürfte binnen Kurzem erfolgen.

bán Balázs — der Ethnograph, weiland Gyergyai Ferencz — der ungarische Lingvist, weiland Gálfi Sándor — der Volksballadensammler und Volkslieder-Dichter — Északi Károly, Szokoli Victor, Halmágyi Sándor, Bedő Albert, Nagy János.

Endlich mögen hier einige statischtische Daten folgen. Gemäsz der Volkszählung vom J. 1869. waren in Siebenbürgen 53,539 — in Ungarn 788 — zusammen 54,327 Unitarier. — Sie haben 106. Kirchen-Gemeinden, welche nebstbei kleinere oder gröszere Volksschulen aus eigenen Kräften erhalten. — In neuerer Zeit haben einige Kirchen-Gemeinden ihre Volksschulen zu Gemeinde-Schulen umgewandelt. Mittelschulen haben sie zwei: die Eine zu Torda — die Andere zu Székelykeresztur; — die Gesammtzahl der Schüler wechselt in beiden zwischen 150 und 200 ab. — Zu Klausenburg haben sie eine mit dem geistlichen Seminare verbundene Hauptschule; in welcher die Schüler-Anzahl zwischen 250 und 300 abwechselt. — Die Haupt- und die Mittelschulen unterhält die Kirchenuniversität theils aus den älteren Stiftungen, — unter denen die ansehnlichsten die vorerwähnten Augustinovicsischen — und die zur Unterstützung armer Studierenden verwendete Koncz'sche Stiftungen sind,— theils aus dem durch neuere Beisteuerungen gebildeten Fonde, wozu in den fünfziger Jahren — so zu sagen — jeder Unitarier von Renomée beigetragen hat, — der Ärmere zu Pfennigen — der Wolhabendere zu Gulden.— Als Wohlthäter ersten Ranges erwarben sich achtungswürdige Namen in der Unitarier-Kirche: Demeter János, der zu Gunsten der Schule zu Székelykeresztur einen Gutsbesitz im Werthe von mehreren tausend Gulden vermachte; — Ágoston István machte ebenfalls zu Gunsten der Schule zu Székely-Keresztur eine Schenkung. — Ferner Kelemen Benjamin, der nebst seinen vielen Gaben für die klausenburger Schuljugend in der Nähe der Hauptschule eine Spitalslocalität ankaufte und in derselben theils auf eigenen — theils auf seiner Töchter Kosten vier Krankenbetten einrichtete; — dann Jobbágy

András von Szind, der sein ganzes Szind-er Gut der Schule zu Torda vermachte. — Unerwähnt können wir die Namen der Wittwe nach Gyergyai Ferencz, Wittwe nach Fejér Márton, der Wittwe nach Árkosi Lajos, deren verschieden artigen milden Gaben in jeder Rubrik des Goldbuches vorkommen, nicht lassen; — obschon, wenn wir die Namen unserer Wohlthäter verzeichnen wollten, fast den gesammten Status der Unitarier-Kirche aufnehmen müszten.

Es verewigte ferner die Familie Paget das Andenken des in früher Jugend verstorbenen Paget Olivier mit einer bedeutenden Geldsumme. — Diese Stiftung ist zur Beförderung der Erlernung der englischen Sprache an der klausenburger Hauptschule gemacht — Fekete Pál senior und Nagy Mózes hinterlieszen bei der Hauptschule so — wie bei der klausenburger Kirchen-Gemeinde ehrenwerthe Namen.— Auch Berde Mózes setzte eine Stiftung von 1000 fl. Gr. Ent. Oonen als Brodfond für in der klausenburger Hauptschule studierende mittellose Schüler von Laborfalva. — In der neuesten Zeit vermachten Lörinczi Mihály und dessen Gattin Gyergyai Rózália ihr gesammtes 10—12 tausend Gulden werthes Besitzthum zu Klausenburg der Glaubensgenossenschaft und der unitarier Kirchen-Gemeinde zu Klausenburg; — ebenso vermachte Juliana Koncz Wittwe nach Mártonfi Gergely Kraft Stiftungsurkunde 9000 fl. zur Unterstützung theils der klausenburger — theils der székely-kereszturer mittellosen Schuljugend. — Neben den Mittelschulen so wie auch neben der Hauptschule bestehen gröszere Bibliotheken; insbesondere gehört die klausenburger Bibliothek mit ihren 25—28000 Stück Büchern zu den Ersten dieses Landtheiles. — Diese auch ist aus den Schenkungen Einzelner zu Stande gekommen; allwo uns wieder die Namen des Augusztinovics, des Bedő József, des Brassai Sámuel, des Farkas Sándor von Bölön, des Nagy Elek von Kál, des Pakei Lajos, in neuerer Zeit des Kovács István von Nagy-Ajta, des Gyergyai Ferencz und meherer Anderen eifrigen Glaubens-Verwandten begegnen. — Auch die ungarische Akademie sendet uns ihre alljärigen Ausgaben.— Augustinovics und Farkas Sándor haben zur ferneren Mehrung der Bibliothek auch einen Geldfond eingesetzt.

Vorgebrachter Maszen wollte ich die Geschichte der Unitarier-Kirche — gleichsam in nucleo — zusammen faszen und darstellen. — Bevor ich aber den Vortrag derselben aufliesze, erachte ich es für nötig auch der Geschichte des ausländischen — namentlich aber des englischen und amerikanischen Unitarismus um so mehr einzugedenken, als besonders in neuerer Zeit zwischen demselben und der ungarischen Unitarier-Kirche ein der Art cordiales und inniges Verhältnisz sich entwickelte; dasz unsere Kirche der segenreichen Früchte desselben schon sich erfreuen kann.

Die protestantische Kirchenliteratur liefert uns täglich den Beweis dessen, dasz der Unitarismus — als Idee — in neuerer Zeit in allen Staaten Europa's grosze Errungenschaften gemacht hat. — Namentlich in Frankreich hat Coquerel, der Jüngere, schon viele Anzeichen dessen gegeben, dasz er und seine Partei des Unitarismus Getreue seien; — er hat zu London in der Unitarier-Kirche geprediget; — er kam von der im J. 1873. zu Wien abgehaltenen Weltausstellung nach Klausenburg — wie er selbst behauptete — nur um die Nachkommen der ältesten Unitarier kennen zu lernen. — Auch ist in Paris nicht lange her ein weitgreifend kirchengeschichtliches Werk erschienen, dessen Ungenannter Verfasser sich für einen Unitarier ausgibt. — In Italien auch unterhält ein Professor — Namens Bracciforti — zu Mailand eine Zeitschrift und eine Schule im Unitarier-Geiste, — und steht mit den englischen Unitariern in enger Berührung. — Doch Religionsgemeinden dieses Namens treffen wir in bedeutenderer Anzahl nur in England und Amerika; wohl sind einige auch in Asien und Australien zu finden.

In England gelangte die Unitarier-Religion gegen Ende des vorigen Jahrhundertes zur kirchlichen Bedeutung; am 18-ten Aprill 1774. ward das Allerste Unitarier-Bethaus in London eröffnet; — diese Religion gewan — trotz dem, dasz sie bis zum J. 1813. auch da unausgesetzt verfolgt wurde — eine derartige Verbreitung, dasz englische Unitanier, deren Zahl die Dreimalhunderttausend übertrifft gegenwärtig an die vierhundert Kirchen-Gemeinden haben. — Die Glieder der Unitarier-Kirche gehören der intelligenteren Classe des englischen Volkes an.

Die englischen Unitarier stehen mit den Ungarländern seit dem J. 1821. in Berührung; — in diesem Jahre sandten sie ein Schreiben nach Klausenburg, worin sie ihre Geschichte und ihre dannzeitige Stellung mittheilten; worauf dann die dasigen Unitarier mit einem gleichen Schreiben anworteten. — Im J. 1830. war Székely Mózes — im J. 1847. Jakab József — zur Professur sich vorbereitende Jünglinge — persönlich in London, — allwo die englischen Unitarier ein Central-Amt, eine theologische Facultät und 18 Unitarier-Kirchen haben; — und da erwachte das Verhältnisz der Glaubensverwandschaft noch mehr. — Dieses Verhältnisz gelangte im J. 1858. zur Vollkommenheit dadurch, dasz die englischen Unitarier-Brüder unserer dannzeit bedrängten Kirche mit 13.000 fl. zur Hilfe kamen; diese kann hauptsächlich unserem, aus England bei uns ansäszig gewordenen, Glaubensbruder Paget János verdankt werden. — Von dieser Zeit an erschienen mehrere unserer englischen Glaubensbrüder auch persönlich in Unserer Mitte. — Es besuchten uns gleich im J. 1858. Tagard Edwart, londoner — im J. 1859. Steinthal, manchesterer Geistliche; im J. 1858. nahm aber der Religionslehrer Tayler John Jaques — als abgesendeter Repraesentant — an unserem dreihundertjährigen Jubilaeum Theil. — Auch von hier aus besuchten mehrere unserer Professoren London; allwo ein Theil derselben — mit Hülfe der von den englischen Unitariern eigens zu diesen Behufe gestifteten jährlichen 1000 Gulden — die höhere Ausbildung zu genieszen Gelegenheit hatte.

Der englischen Unitarier Vermögenstand und Literatur überflügelt — unvergleichbar die Unserigen; doch dieses Verhältnisz besteht ja zwischen beiden Ländern und Nationen auch. — Alljährlich werden 8—10 neue Kirchen-Gemeinden gebildet; die Zahl der zur Verbreitung des Unitarismus bestimmten Bücher und Flugschriften erreicht jährlich die Zahl von zwei bis drei hundert; sie erziehen auch Missionäre; die dann theils zu inländischen Missionen verwendet — theils aber nach Indien und Australien gesendet wurden.

In Amerika — namentlich in den vereinigten Staaten — entfaltete sich der Unitarismus ebenfalls gegen Ende des vorigen Jahrhundertes; — ein englischer Emigrant, Namens Pristley — einer der gröszten Gelehrten seiner Zeit —, brachte diese Religion dahin, der seines Unitarier-Glaubens wegen im J. 1794. aus England hinausverfolgt wurde.

In einem freien Staate, wie Amerika, traf der Unitarismus an kein Hindernisz und konnte sich so leicht und schnell verbreiten. Die stets zunehmende Zahl der Kirchen-Gemeinden ist auch hier an die 400 — mit mehr als dreimalhudert tausend Seelen. — In diesem Ausweise sind jedoch lediglich die den „Unitarier“ Namen führenden inbegriffen; — rechnen wir aber die — gleichenfalls Unitarier-Glaubensgrundsätze bekennenden Universalisten, die Christianer, die Quäcker, die Independenten und einen Theil der sogenannten Freikirchler hiezu, so erreicht ihre Zahl eine Höhe von vier- bis fünfmal soviel. — Ihr Hauptort ist Boston, allwo sie 28 Kirchen haben; — ein Geistlichen-Seminar haben sie an der Harward-Universität nächst Cambridge in Meadville, Antioch. — Ihre Vermögensstellung und Literatur ist reicher als die der englischen Unitarier; auf Missionen verwenden sie vielmehr als diese. — Von ihren Glaubenspredigern haben sich Channing und Parker zur Weltberühmtheit erhoben; — die Werke dieser Beiden, denen die Menschheit nebstbei für ihre um die Aufhebung der Sclaverei erworbenen Verdienste billigst dankschuldig ist, sind unsterblich. — Von ihren Theologen ist neuerer Zeit Clarke berühmt geworden; dessen theologisch vorzüglichen Werke auf der Höhe jetztzeitlicher Bildung stehen.

Mit den amerikanischen Unitariern stehen die ungarischen Unitarier ebenfalls in Berührung. — Der hochberühmte Farkas Sándor von Bölön, der im J. 1831. Nord-Amerika bereiste, wa der Erste, der die ungarischen Unitarier mit der amerikanischen Unitariern bekannt gemacht hat und nachher mit Letzteren auch im Briefwechsel gestanden ist. — Seit dem J. 1868. ist auch dieses Verhältnisz lebhafter geworden. — An unserem dreihundertjährigen Jubilaeum haben die amerikanischen Unitarier mit einem Begrüszungsschreiben auch Theil genommen; in demselben Jahre war

ein Seelsorger — Namens Dall —, Missionär des amerikanischen Unitarier-Vereines in Indien, zu Klausenburg und hat—nachdem er sich von der Stellung und der Geschichte der hiesigen Unitarier persönliche Überzeugung verschafft hat—das Interesse für dieselben in den Amerikanern erweckend bewirkt, dasz diese zur Übersetzung der Werke Channing's hülfreiche Hand geboten haben.

In noch näherer Zeit — namentlich gelegenheitlich der im J. 1873. zu Wien abgehaltenen Weltausstellung hatten wir das Vergnügen unter Anderen den Glaubensbruder J. Frettwell — in unserer Mitte zu sehen, der zur Erhärtung des zwischen den ungarischen und amerikanischen Unitariern bestehenden Verhältnisses noch mehr beigetragen hat. — Über sein Bewirken ward im Juni des Jahres 1873. zu Budapest eine denkwürdige Besprechung abgehalten, an welcher auch unser Glaubensbruder E. Hale, Geistlicher zu Boston, Theil genommen hat;—über seine Anempfehlung kam Morison, ein braves junges Glied unserer amerikanischen Glaubensbrüder, nach Siebenbürgen, bereiste den grösten Theil des Széklerlandes und verschaffte sich da persönliche Überzeugung von den Zustande unserer Kirchen-Gemeinden. — Die Resultate der Besprechung zu Budapest so wie des Morison'schen Besuches sind bereits sichtlich. — Hale und Morison haben zum Zwecke Ermöglichung der Vermehrung der Lehrkanzeln an der klausenburger Hauptschule schon bedeutende Subsidien gesammelt; sie bezwecken an dieser Hauptschule zwei Lehrkanzel zu errichten; die Eine zu Ehren des Namens Channing, die andere Ehren des Namens Priestley.— Die Realisirung dieses Zweckes verbürget uns die Opferwilligkeit der Amerikaner und der apostolische Eifer des Herrn J. Frettwell, der auch gegenwärtig mit unermüdeter Energie in Amerika diese Richtung verfolgt.

In dem Ostindischen Theile Asiens — namentlich in Madras und Kalkutta gibt es auch volkreiche Unitarier-Kirchen-Gemeinden; welche der amerikanische Unitarier-

Verein gegründet hat und aufrecht erhält. — In der letztgenannten Gegend arbeitet gerade der auch bei uns gewesene Dall an der Verbreitung christlicher Civilisation. — In dessen Schule jährlich mehr als 400 Eingeborenen christlicher Unterricht ertheilt wird.

In Australien, in disem neuen Welttheile, haben sich in jüngerer Zeit, ebenfalls über Hinwirken englischer Missionäre, einige Unitarier-Kirchen-Gemeinden gebildet; unter den blühendsten Jene zu Adelaide, zu Melbourne — und zu Sydney sind.

Die Gesammtzahl der Unitarier steht sohin über eine Million und Fünfmalhunderttausend. — Eine geringe Zahl der die christliche Religion befolgenden 320 millionen Menschen. Wir sind aber deszen überzeugt, dasz der Unitarismus eigentlich noch nicht gewesen ist, sondern werden wird; und es ist die Zeit ——— nicht Ferne, wo die Christen, bei allen confessionellen Verschiedenheiten, mit der Unitarier-Kirche bekennen werden: „Einen Gott haben wir, jenen Vater, von dem Alles herrührt, und wir auch sind in ihm."

Dogmatik.

Der Hauptunterschied zwischen der unitarischen- und den übrigen Formen der christlichen Religion besteht darin, dasz sie die heilige Dreifaltigkeit — wie dise in den Symbolen des 3-ten und 4-ten Jahrhundertes ausgedrückt — und später selbst von Luther und Kalvin unbeschoren aufrecht erhalten worden ist — negirt, und Gott nicht blosz wesenheitliche — sondern auch persönliche Einheit zuschreibt. — Diesem gemäsz erkennt die Unitarier-Kiche weder Christum — noch den heiligen Geist Gott ähnlich; — noch weniger hält sie diese Drei für Einen.—

Daher rührt auch der Name Unitarier von dem lateinischen Worte Unus=einer — und bildet einigermaszen das Gegenstück der aus dem Worte: „trinitas“=Dreiigkeit herstammenden Benennung Trinitarier.

Die Unitarier läugnen auch die von den übrigen Glaubensgenossenschaften anerkannte und gelehrte Erbsünde — die durch den Tod Christi bewirkte Sühne unserer Sünden — und die geheimniszwolle Wirkung der Sacramente, als besonderer Gnadenmittel Gottes.

Die Unitarier nehmen aus der heiligen Schrift — obschon sie dieselbe in hohen Ehren halten und für ein historisches Document der christlichen Kirche ansehen — nur Dasjenige an, was sie mit dem Leben- und dem Geiste der Reden Jesus und gleichzeichtig mit dem gesunden Menschen-Verstande und auch mit dem Gewissen vereinbar finden.

Der Umstand, dasz das Glaubenssysthem der Unitarier auf solche Prinzipien gegründet war, brachte es mit sich, dasz gegen denselben am Anfange schon insbesondere zwei Beschuldigungen erhoben wurden.

Die Eine ist: „dasz die unitarische Religion eben dadurch, dasz sie den gesunden Menschenverstand selbst rücksichtlich der heiligen Schrift zum Untersuchungsrichter einsetzt, wider die Wahrheit der Offenbarung Zweifel erwecket.“

Die andere Beschuldigung ist: „dasz der ganze Unitarismus eigentlich nichts Anderes — als schroffes Läugnen (Negiren) sei — und könne sohin auf die Vortheile der positiven Religionen keinen Anspruch haben.“

Was nun die erste Beschuldigung anbelangt, nämlich — dasz die Unitarier selbst bei Prüfung der heiligen Schift auf den gesunden Menschenverstand sich stützen“ — erachten wir es keineswegs als eine Verringerung der unitarischen Religion. — Im Gegentheil — wir sind der festen Überzeugung, dasz die Wahrheiten der Offenbarung nur bei dem Lichte der gesunden Vernunft erkannt werden können. — Wir wissen es

wohl, dasz wo der Glaube beginnt, dort nimt die Grenze des Wissens ihr Ende. — Wir halten es aber keineswegs für unrichtig, auch des Glaubens-Gegenstande der Kritik der gesunden Vernunft zu unterziehen; aus welchen Gründen könnten wir an sonst beurtheilen was wir glauben — und was wir nicht glauben sollen?! Bezweifeln wir das Recht der gesunden Vernunft, so ist in der Religion jeder Aberglaube berechtiget — und der Glaube an ein Exorcisiren, an ein reinigendes Feuer, an die Heiligen darf in irgendwelchem Glaubenssystheme ebenso Platz greifen, wie der Glaube an Gott. — Kurz, wir legen dem gesunden Verstande eben deszwegen grosse Wichtigkeit bei, weil wir ohne denselben für Tritt und Schritt unzähligen Irrthümern ausgesetzt wären. — Indesz weiset uns ja die heilige Schrift selbst dahin, indem sie sagt: „Prüfet Alles, und was gut ist das behaltet."

Bezüglich der zweiten Beschuldigung — als ob nämlich die unitarische Religion blosz ein scharffes Läugnen wäre — und könne sohin auf die Vortheile der positiven Religionen keinen Anspruch haben, — erlauben wir uns hier die Grunddogmen der unitarischen Religion in thunlichst bündiger Fassung folgen zu lassen:

1.) Jede Religion gründet in dem Glauben an Gottes Dasein. — Die Unitarier-Glauben auch, dasz Gott, der ewige und seiner Wesenheit — so wie auch seiner Person nach einzig und alleine da ist. — Er ist die vollkommenste Seele — der Urgrund — der Urheber und der Herr des All's, den Er erschaffen hat, Er aufrecht erhält und Er gemäsz seiner weisesten Zwecke regieret. — Dieser Gott ist nicht ein Auszer der Welt — sondern ein in derselben lebendes Wesen. — Wie der Apostel sagt: „Wir leben, wir bewegen, und wir sind in Ihm Alle." — Sein Geist durchdringet und belebet Alles. — Er ist der liebende, der fürsorgende Vater der Menschheit; — wir Alle sind seine ebenbürtiggleiche Kinder — und sohin unter einander Geschwister. — Einzig und allein dieser Gott kann der menschlichen Seele Anbetungs-Gegenstand sein; einzig und allein in Ihn — als den Born der Gerechtigkeit — der Liebe, der Güte und der Heiligkeit, den gerade diese Eigen-

schaft — menschlich gesprochen — sein moralischer Character zum Anzubetenden macht — vermögen wir unser Vertrauen zu setzen.

2.) Gott vollführt seine Zwecke — insbesondere den der Vervollkommung der Menschheit — durch eigens zu dem Behufe auserkorene Mittel. — Ein solches hervorragendes Mittel Gottes war in seiner Kundgebung und in der Offenbarung seines Willens — den Unitariern nach — Jesus der Herr, der Mensch von Nazareth. — Unter allen Propheten der Gröszte, jener Christus oder Messias, Gottes heiliger Sohn, der vorzüglichste Eckstein unseres geistigen Tempels, der vermöge der Reinlichkeit seines Characters, seiner himmlischen Lehren, seines Allgemeinseins, seines edlen Beispieles, seines glorreichen Todes und seiner triumphvollen Auferstehung über Allen vor- und nach ihm gelebten Menschen steht. — Er ist das Musterbild der Menschheit, so zu sagen, vollkommener Mensch, vermöge des heiligen Geistes, jener göttlichen Kraft, die ihm — den Schriften nach — übermäszig gegeben war.

Dieser Jesus der Herr ist in Sachen der Seligkeit der gröszte Wohlthäter der Menschheit. — Seine Lehren, sein Beispiel, sein Leben, sein Tod und seine Auferstehung dienen uns Allen zur Fackel, zum Wegweiser und zur Ermuthigung. — Ihm folgend vermögen wir gut, gerecht, gemeinnützlich, opferwillig, mit einem Worte Gott und Menschen beliebt und gefällig zu werden; und hierin besteht gerade die gröszte Achtung, mit der wir ihm zu zollen verpflichtet sind.

3.) In der heiligen Schrift wird oft des heiligen Geistes Erwähnung gemacht. — Auch die Unitarier-Glauben an den heiligen Geist, als an jene göttliche Kraft, welche in grossen und frommen Menschen, insbesondere aber in Jesum, den Herrn, sich geoffenbaret hat, und auch in uns sich offenbaret; denn derselbe führet ja auch uns zu aller Wahrheit, durch dessen Wirkungsmacht werden wir zum frommen und gottgefälligen Leben neugeboren. — Nöthig ist es aber, dasz auch wir die Wahrheit — so wir dieselbe finden wollen — unausgesetzt suchen sollen; — denn der heilige Geist ist nicht eine von auszen wirkende Kraft,

welche uns — gleich einfach leblosen Maschinen — in Bewegung bringen und fortbewegen soll; — er ist der in uns wirkende heilige Funke, welcher von unserem eignen Bestreben und Willen auflodert und zur himmlischen Flamme sich entfaltet, bei deren Lichte wir dem glorreichen Ziele unserer Bestimmung sicher entgegen schreiten können.

4.) Gottes edelstes Geschöpf auf Erden — der Mensch — in sich selbst eine kleine Welt, deren Leben — wie das des All's — in den bewunderungswürdigsten Gesetzen gründet. — Der Mensch wird — den Unitarier nach — in voller Unschuld, jedoch mit einer zum Guten so wie auch zum Bösen gleich empfänglichen Natur geboren. — Er hat freien Willen, mittelst dessen er selbst sich den Kranz der Tugend so wie auch das dunkle Trauergewand der Sünde verschafft. — Will er selig werden, so musz er selbst mit guten Thaten geschmückt sein — und hat er gesündiget, so musz er selbst dafür die Strafe erleiden und ertragen. In beiden Fällen vertrauensvoll sich Gott ergebend, der einerseits zum Guten seine Hülfe verleihet, anderseits aber auch dem Sünder verzeihet, so dieser seine Sünde wahrhaft bereuet und den guten Wegen sich zuwendet. — Und vertrauensvoll auf Christum blickend, der zum Guten und zum Freiwerden von der Sünde uns Allen Beispiel hinterlassen hat, in dessen Beibehalten und Befolgen unser Christensein besteht.

5.) Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen und tritt — sofern sein Ziel mit jenem seiner Nebenmenschen gemeiniglich ist — mit diesen gerne in Verbindung. — Die Unitarier halten die christliche Kirche für eine solche Seelenverbindung, welche den Grundstein des durch Jesum, den Herrn, verkündeten Gottesreiches bildet. — Das Haupt dieser Kirche, welche ein und Gemeinsam da steht, ist Jesus der Herr, dessen gleiche Diener alle Jene sind, die in der Christen Versammlungen sein Evangelium verkünden und die nur rücksichtlich ihres Berufes von den Anderen unterschieden sind; — denn — strenge genommen — ist Jedermann gehalten sein eigener geistliche Seelsorger zu sein.

Das Gesetzbuch der christlichen Kirche — als einer zu moralischen- und Seelen-Zwecken gebildeten Gesellschaft —

ist das Evangelium und die heilige Schrift überhaupt; — diese ist ein aus den edelsten Motiven — sohin aus göttlicher Inspiration, jedoch von Menschen, geschriebenes Buch; — da das Seelenheil nicht in dessen Buchstaben, sondern in dessen Geiste nur aufgefunden werden kann.

Die Menschen können — wie betreff jeder anderen Sache, so auch bezüglich der in der heiligen Schrift enthaltenen Lehren verschiedener Auffaszung sein und vermögen jene Kraft des ihnen gegebenen Prüfungsrechtes verschiedentlich deuten; — sie dürfen demnach verschiedene Religionsgenossenschaften bilden — und bilden auch thatsächlich. Diesz zieht indesz keine Spaltung der christlichen Kirche nach sich, wenn des Evangeliums höchstes Gesetz — die Liebe — bezüglich deren Jesus der Herr selbst sagt: „Daran werden die Menschen Euch erkennen, dasz Ihr meine Schüler seid, wenn Ihr Euch gegenseitig liebet“ — von Jedermann gleichmäszig in Ehren gehalten wird. — Die Übung der Liebe selbst ist die christliche Religion; — das Allgemeinmachen derselben ist das sicherste Pfand für das Kommen des Gottesreiches.

6.) Die christliche Kirche vermag — obshon sie ein Seelen-Verein ist — alle äuszeren Förmlichkeiten, welche in dieser Welt an das Leben geknüpft sind, nicht völlig entbehren.

Die Unitarier glauben auch, dasz in der christlichen Kirche selbst äuszere — die Frömmigkeit nährende und hebende Ceremonien nothwendig sind; — sie drücken ihr religiöses Gefühl auch in Ceremonien aus, — messen aber denselben an sich keine Wichtigkeit bei, — wenn der beledende Geist, das edle Streben, der echte Eifer, jenes — in den guten Thaten immer und überall sich offenbarende fromme und gottgefällige Leben nicht vorhanden ist. — Hierauf zielen ja des Apostels Worte: „Der Glaube ohne guten Thaten ist todt“.

Wir sind der Meinung, dasz die Zahl der Ceremonien ohne Grund nicht vermehret werden sollen; — weil es sonst leicht geschehen kann, dasz sie des Menschen gesammte Aufmerksammkeit in Anspruch nehmen, — wo doch diese bei allen Ceremonien stets auf höhere und heiligere Sachen gerichtet sein musz. — Insbesondere die Taufe und das

Abendmahl des Herrn wird von den Unitariern auch in hohen Ehren gehalten — und theils als Zeichen äuszerer Aufnahme in die christliche Kirche, theils als ein an Jesus des Herrn Tod erinnerndes heiliges Gastmahl freudigst ausgeübt; — obschon die Unitarier denselben keine Zauberkraft zumuthen.

7.) Die Unitarier glauben endlich auch an die Unsterblichkeit der Seele und an des Geistes ewiges Leben, das sie gewöhnlich Auferstehung nennen; — sie glauben an ein künftiges Leben, in welchem die Guten belohnt und die Bösen bestraft werden; — oder wie der heilige Schriftsteller sagt: „Der Lohn ihrer Thaten folget ihnen." — Dieser Glaube musz indesz schon hier auf Erden seine Früchte dadurch bringen, dasz wir unser ganzes Leben dem gemäsz einrichten; — dieses wird seiner Bestimmung nur dann entsprechen, wenn wir durch dasselbe Gott, den Herrn, jetzt und in aller Ewigkeit lobpreisen.

Die Vorangeführten sind die cardinalen Grundsätze des unitarischen Glaubenssysthemes, deren vereinigendes Band nicht in deren einzelnen Worten, sondern in ihrem Geiste gesucht werden musz; — denn betreff der Worte vermag sich jeder Mensch verschieden ausdrücken; ja an ein und dasselbe Wort können die verschiedenen Menschen verschieden andere und wieder andere Begriffe knüpfen. — Beweis hiefür jene Confessionen und Glaubensformen — dann die Katechismen, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Menschen geschrieben wurden. — Jesus, der Herr, hat ja schon gesagt, dasz: „der Buchstabe tödtet, der Geist ist es, der belebet."

Möglich ist es immerhin, dasz auch des unitarischen Glaubens Religionssysthem nur ein schwacher Schimmer-Strahl der Wahrheit ist; — aber es muthet auch die unitarische Kirche sich selbst keine Unfehlbarkeit zu.

Wir halten es mit dem Apostel Paulus und meinen nicht, das wir das Ziel bereits erreicht haben, oder dasz wir vollkommen wären; — sondern bestreben uns auf der endlosen Laufbahn der Vervollkommennung von Tage zu Tage vorwärts zu gelangen. — Hierzu fordert uns auch Jesus, der Herr, auf — in dem er sagt: „Werdet vollkommen, wie Euer himmlischer Vater vollkommen ist."

III.

Kirchen-Verfassung.

Die unitarische Religion ist Kraft der im J. 1568. zu Torda und im. J. 1571. zu Marosvásárhely geschaffenen Landes Gesetze in Siebenbürgen — und im Sinne des 20-ten G. a. zu Presburg vom J. 1848. auch in Ungarn recipirt worden; sie bildet sohin innerhalb der Schranken der vaterländischen Gesetze eine autonomberechtigte Kirche. — Diesem nach:

I. hat sie — als recipirte Kirche — das Recht, dasz ihre Befolger:

1.) Kirchengemeinden gründen, Kirchen erbauen und in diesen öffentlichen Gottesdienst abhalten können; — auch dürfen sie in dem Besitze der bis nun Gegründeten und Erbauten — so wie in dem Besitze der von nun an zu gründenden und zu erbauenden Kirchen von Niemanden gestöret werden;

2.) auch Begräbnisz-Stätte errichten — und ihre Todten aus welcher Gemeinde immer wegführen und auch dort mit öffentlichen Ceremonien bestatten dürfen;

3.) vornehmlich ihre seelsorgenden Geistlichen in jede Stadt — in jedes Dorf, Krankenhaus, Gefängnisz und auch in das Gut und auf den Grund der Andergläubigen freien Eingang haben um ihre Kranken zu besuchen, zu trösten, zum Tode vorbereiten und ihren Ceremonien gemäsz zu beerdigen, — ebenso um Trauungen und Taufen vorzunehmen, ohne dasz andergläubige Geistliche All' dieses auch im Geringsten beeinträchtigen könnten;

4.) zu welch' immer anderen Glauben übertreten dürfen — und — umgekehrt — Andergläubige bei Beachtung der diesz bezüglichen Landesgesetze in ihre Mitte übernehmen. — Zur Glaubensänderung darf indesz Niemand gezwungen werden.

5) gemischte Ehen eingehen dürfen; — wo dann die aus derselben geborenen Söhne des Vaters — die Mädchen hinwider der Muter Glauben befolgen werden; indem hingegen in keiner Weise ein wie immer Namen habender Vertrag rechsgültig abgeschlossen werden kann.

Anmerkung. In früheren Zeiten waren auch zu Amtswürden und Güterbesitz nur Befolger der recipirten Relionen berechtiget.

II. Können die Befolger des unitarischen Glaubens Kraft ihres Autonomie-Rechtes:

1.) ihre Bischöfe frei wählen. Das Recht der Bestättigung kömmt dem Landes-Fürsten zu;

2.) allgemeine — aus kirchlichen und weltlichen Personen bestehende — Kirchen-Versammlungen abhalten; — in denselben mit gemeiniglicher Vereinbarung Gesetze creiren und diesen gemäsz auch ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig und unabhängig verwalten;

3.) die Geschäfte der Ehescheidungsprozesse im Wege ihrer eigenen kirchlichen Gerichtshöfe austragen;[5])

4.) Dorfschulen, Gymnasien und Collegien gründen — und in denselben die Erziehungs- und Unterrichts-Angelegenheiten häuslich verrichten;

5.) vornehmlich ihre Bischöfe und Dechanten ihre Kirchen-Gemeinden frei und unbeanständet besuchen;

6.) fromme Stiftungen gründen und annehmen; und es ist nicht gestattet weder die Schulen selbst, noch deren Stiftungen zu confisciren — oder mit Stiftungen anderer Glaubensconfessionen zu vermengen;

7.) ihre Religionsbücher in unbeschränkter Preszfreiheit drucken und vervielfältigen lassen.

Bei dem Umstande, dasz die Autonomie sich der Regel nach in der Verwaltung und in der Justizpflege sich bekundet — erscheint es geboten diese beiden Zweige abgesondert zu besprechen.

---

[5]) A. d. Ü. Übersetzer vorliegenden Werkches arbeitet eben jetzt an dem „Wegweiser in Übertritts- und Ehescheidungs-Angelegenheiten".

A.) Von der Verwaltung.

Die Unitarier-Kirche übt ihre Administrations-Gewalt in einzelnen Kirchengemeinden durch ihre Domestical — in den Kirchenbezirken durch die Bezirks- und im Allgemeinen durch die sogenannten Centralbehörden aus.

a.) Vermöge der Domestical-Jurisdiction verwaltet sich jede selbständige Kirchengemeinde — unter der Bezirksbehörde unmittelbaren — und unter der Centralbehörde mittelbaren Oberaufsicht selbst. — Namentlich:

1. im Wege ihrer Gemeinversammlung, deren jedes- Pfarrgebühr-Zahlendes, oder wo es keine Pfarrgebühr gibt — jedes selbständige, volljährige Mitglied männlichen Geschlechtes den geistlichen Seelsorger, den Schulmeister oder Cantor, die Domestical-Curatoren, die Kirchen-Diener und das Presbyterium im Sinne der dieszbezüglichen Bestimmungen der kirchlichen Gesetze wählet;

2. verwaltet sie ihr Vermögen selbst; — ist jedoch gehalten darüber ihrer oberen Bezirksbehörde Rechnung zu legen. — Eine Veräuszerung oder ein Vertauschen auch des geringsten Vermögenstheiles darf nur mit Verlaub der Central-Behörde erfolgen;

3. hält sie Schulen; — in denen die Kinder vom 6-ten bis zum 12-ten Jahre ihres Lebens den in den Landes-Gesetzen bestimmten Elementarunterricht genieszen. — In neuerer Zeit haben indesz unserer Kirchen-Gemeinden ihre Schulen, um den dieszbezüglichen Anforderungen der Landes-Gesetze besser entsprechen zu können, zu Gemeinde-Schulen umgewandelt; welche sonach nicht nur aus dem Vermögen der Kirche — sondern auch aus jenen der Gemeinde dotirt werden;

4. trägt sie Sorge dafür, dasz auch die Presbyterialen und überhaupt ihre besoldeten Beamten die Kirchenbehördlich festgestellten Besoldungen pünktlich ausgezahlt bekommen. — In dieser Beziehung kann sie auch die Assistenz der weltlichen Behörden in Anspruch nehmen.

5. läszt sie sich in den Kirchenbezirksversammlungen durch ihre Presbyterialen vertreten; — nimmt mittelst ihrer Wahlstimmen an der Wahl des Dechanten und der Bezirksnotäre thätigen Antheil. — Die Vertretung der Kirchen-Gemeinden in den Bezirksversammlungen auch durch gewählten Abgeordnete ist im Projecte.

b.) Vermöge der Kirchenbezirksjurisdicticn verwaltet jeder Kirchenbezirk unter Aufsicht der Centralbehörde sich selbst. — Dieszzwecklich ist die unitarische Kirche gegenwärtig in acht Kirchenbezirke getheilt; in deren Jedem mehr oder weniger Gemeinden begriffen sind. — An der Spitze eines jeden Kirchenbezirkes steht ein Dechant, ein Bezirksnotär, ein Fiscal-Director und ein oder mehrere Bezirks-Curatoren, welche in den Kirchenbezirks-Versammlungen gewählt und von der Centralbehörde bestätiget werden.— Die Mitglieder der Kirchen-Bezirksversammlungen sind die Presbyterialen der in demselben befindlichen Kirchengemeinden und die Kirchenräthe derselben. — Gegenstände der Kirchen-Bezirchsversammlungen sind alle Jene, welche die Religions- und Unterrichts-Angelegenheiten des Kirchenbezirkes betreffen. — Namentlich:

1.) Verkündung — Invollzugsetzung und Invollzugsetzungs-Veranlassung der kirchenobrigkeitlichen Anordnungen;

2.) Die Wahl der Kirchenbezirks-Beamten;

3.) die Austragung der unter den Kirchen-Gemeinden und deren Presbyterialen — so wie unter den privaten Mitgliedern der Kirchen-Gemeinden entstehenden kirchlichen Uneinigkeiten; — wofern es thunlich ist Erledigung — eventuel Vorlage ihrer Bittgesuche an die obere Behörde.

4.) Prüfung und Vorlage der allgemeinen Schulprüfungsberichte;

5.) Prüfung des Benehmens des Presbyterialen und nötigenfalls die Einleitung des Strafverfahrens gegen dieselben; — die Beeidigung der Schulmeister und Bezirksnotäre;

6.) Motionen und Antragstellungen in Allen wie immer gearteten — unsere Religion und unsere Erziehungsanstalten im Allgemeinen — so wie auch bezirksweise betreffenden Angelegenheiten. — Dieselben sind auch absonderlich, im

Allgemeinen aber ihrem vollen Inhalte nach in den über den Verlauf der Bezirksversammlungen geführten Protokollen der Centralbehörde zu unterbreiten.

Die Kirchen-Bezirksversammlung musz jährlich der Regel nach zum Mindesten einmal — im Nothfalle aber mehrmals abgehalten werden. — Die Bezirks-Versammlungen werden in den Kirchen-Gemeinden des Bezirkes der Reihenfolge nach abgehalten und nehmen mit dem ordentlichen Gottesdienste ihren Anfang.

Betreff der kirchenbezirklichen Verwaltung haben wir noch zu erwähnen, dasz die Dechanten gehalten sind die in ihren Bezirk fallenden Kirchen-Gemeinden jährlich zu besuchen, ihre Rechnungen zu prüfen, über das Instandhalten der kirchlichen Gebäude zu wachen — deren Versicherung gegen Feuerschäden bewirken zu lassen und überhaupt oberaufsichtlich zu sein darüber, dasz deren materielen — so wie auch geistigen Angelegenheiten vom Jahre zu Jahre gedeihen und zu nehmen sollen.— Die über diese Decanal— prüfungen abgefaszten Protokolle sind ebenfalls der Centralbehörde zu unterbreiten.

c.) Die oberste Behörde ist das Kirchen — beziehentlich das Synodal-Ober-Consistorium. — Der Unterschied zwischen diesen Beiden liegt mehr in deren Ceremonien als in ihren Rechten. — In den Versammlungen der Synode wird das Abendmahl des Herrn immer ausgespendet — und es werden auch Gelegenheitsreden gehalten; — gelegenheitlich der Kirchen-Oberconsistorial-Versammlungen hingegen wird das Abendmahl des Herrn nicht gespendet — und die kirchliche Ceremonie beschränkt sich auf die Abhaltung eines gewöhnlichen Sontags-Gottes-Dienstes.

Betreff der Rechte besteht der Unterschied lediglich darin, dasz die Wahl des Bischofes — des Obernotärs — der Obercuratoren, sohin der Cardinal-Ämter und die Weihe der geistlichen Seelsorger der Regel nach in den Synodal-Oberconsistorien erfolgt. — Im Übrigen übt das Kirchen-Oberconsistorium eben dieselben Rechte aus. — Namentlich:

1. Die Gründung von Kirchen-Gemeinden, oberen — und niederen Schulen — so wie die Gesetzgebung in kirchlichen- und Schul-Angelegenheiten.

2. die Prüfung der gerichtlichen, administrativen, Cassa-Gebahrungs- und schulwesentlichen Protokolle des Kirchen-Vertretungsrathes;

3. die Prüfung der Episcopal — und der Decanal-Scon-sirungen, — der Protokolle der Kirchenbezirks-Versammlungen und der — über die, in den oberen und niederen Schulen abgehaltenen, öffentlichen Prüfungen — erstatteten Berichte;

4. die Ordinationen — oder die Presbyterial-Wahlen und Ernennungen — betreffenden Fragen, wenn dieselben im Berufungswege dahin gelangen. — Das Kirchen-Oberconsistorium behält sich in dieser Beziehung — nachdem die Ausübung dieses Rechtes insonders in des Bichsofes Händen ist — nur das Recht der Oberaufsicht und nötigenfalls der entgültigen Entscheidung;

5. die Weihe der geistlichen Seelsorger (in den Synodaloberconsistorien);

6. die Trennung irgendwelcher filialen Kirchen-Gemeinde — und Gestaltung zur besonderen Kirchen-Gemeinde, — oder umgekehrt;

7. die Beschlusz-Fassung über das Veräuszern oder das Vertauschen des Vermögens der Gesammtheit und der Kirchen-Gemeiden;

8. die Feststellung der Pfarrgebühren der Presbyterialen;

9. die Prüfung der Gebahrungsrechnungen der Cassiere unserer Religions-Gemeinde und unserer Schulen,— so auch die Ausstellung der Absolutions-Documente;

10. die Besorgung der Mittel zur Erhaltung unserer Schulen und unserer Gemeinde — so die Oberaufsicht über die Stiftungen derselben;

11. die Aufnahme der von den einzelnen Kirchen-Bezirken Anempfohlenen in die „Zsuk“er Stiftung;

12. die Verleihung kirchlichen Ranges und Titels;

13. die Prüfung symbolischer Bücher — und deren Drucklegung;

14. die Wahlbesetzung der Obercuratoren—des Bischofs— des Kirchen-Obernotärs — des Communal-Orators — der Verwaltungs-Geldgebahrungs — und schulwesentlichen Notariats-

Cassiere — Professoren — Schulinspectorats Curatoren — und Schuldirectoren-Ämter, so wie die Gehaltsbestimmung für dieselben;

15. die Ernennungen zu den Dechanten — Bezirks-notariats und Bezirks-Inspectorats Ämtern zu Folge der in den Bezirks-Versammlungen erfolgten Wahlen;

16 die Entscheidung in den Angelegenheiten der Presbyterialen, der Kirchen-Gemeinden und der Pritvatpersonen unter einander in Religios-Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten, wenn dieselben im Berufungswege dahingelangen;

17. die Statuirung der Instructionnen und der Eidesformeln für die Beamten;

18. die Stellung von Anträgen und der Entscheid über dieselben.

Mittglieder des Kirchen-Oberconsistoriumssind alle Jene, die das Kirchen-Oberconsistorium selbst aus der Reihe der kirchlichen — so wie aus jener der weltlichen Männer wählt. — Sie führen den Titel: „Consistorial Rath". Kraft seines Amtes kann Niemand zum Mitgliede des Kirchen-Ober-Consistoriums werden — wenn er nicht gleichzeitig Consistorial-Rath ist.

Die Consistorial-Räthe werden in unserer Zeit vom Praesidium aus vorgeschlagen und die in Vorschlag Gebrachten — sofern gegen dieselben von keiner Seite Einsprache erhoben wird — für gewählt agesehen; — sie werden, wenn sie in den Genusz ihrer Rechte treten, in Eidespflicht genommen. — Zur Absendung von Vertretern sind nur die Kirchengemeinden zu Klausenburg und Torda berechtiget; — es bleibt indesz — soweit die Bezirksbeamten und andere verdienstvolle Individuen gewöhnlich zu Consistorial-Räthen gewählt werden — fast keine einzige Kirchen-Gemeinde unvertreten. — In letzterer Zeit wurde indesz auch die Einführung eines vollkommeneren Vertretungssystems in Angriff genommen.

Die Vorsitzenden in den Versammlungen der Kirchen beziehentlich der Synodal-Oberconsistorien sind: weltlicher Seits der Obercurator, kirchlicher Seits der Bischof; — Protokollsführer sind in Verwaltungs Angelegenheiten der Kirchen Ober-

Notär — betreff der finanz- und schulwesentlichen Geschäfte hingegen die eigens hiezu erwählten Notäre.

Das Kirchen-Oberconsistorium wird der Regel nach jährlich einmal zu Klausenburg abgehalten; — im Nothfalle kann und musz dasselbe auch öfter zusammentreten. — Synodal-Oberconsistorien werden in jedem vierten Jahre einmal gewöhnlich der Reihe nach abwechselnd in den einzelnen Kirchenbezirken abgehalten. — Die acht Kirchenbezirke sind aus diesem Gründe in fünf Classen grupirt. — Die Kirchen — sowie auch die Synodal-Consistorien nehmen — weil Beide mit Gottesdienst verbunden sind — an Sontagen ihren Anfang. — Gelegenheitlich der Letzteren wird auch am Montage Gottesdienst gehalten; weil die Weihe der neuen Geistlichen an disem Tage zu erfolgen hat. — Beide werden auszerdem mit einer Rede des Bischofes im Rathsaale eröffnet; worauf dann das Gebet des Communalorators folgt; sodann nehmen die Berathungen erst ihren Anfang.

In der Zwischenzeit von einem Kirchen Oberconsistorium bis zu dem Anderen werden die Kirchen Angelegenheiten durch den Kirchenvertretungs-Rath besorgt; dessen Mittglieder eben Diejenigen sind, aus denen das Kirchen-Oberconsistorium besteht. — Nachdem aber der Kirchenvertretungsrath seinen Amtsitz beständig in Klausenburg hält, so nehmen gewöhnlich nur die zu Klausenburg wohnenden Consistorial-Räthe Antheil an den Rathsitzungen desselben; — obschon auch die am Lande wohnenden Consistorial-Räthe in denselben wann immer erscheinen können. — Die Vorsitzenden desselben sind: der Bischof und der Obercurator.

Beschlüsze können indesz auch dann gefaszt werden, wenn Einer von Beiden allein das Praesidium führt.

Der Kirchevertretungs-Rath hält — den ersten Sontag des Monates augenommen — an jedem anderen Sontage Sitzungen. — Die Kirchenverwaltung basirt überhaupt auf den Kirchenverwaltungs-Rath; der auch damit betraut ist, dasz er — wenn die Anwendungsumtsände der Kirchenoberconsistorialbeschlüsze irgendwelche Abänderung erheischen, diese in der Geltungsdauer bis zur unmittelbar folgenden Versammlung des Kirchen Oberconsistoriums, veranstalten

könne und dürfe. — Selbstredend ist es, dasz er dieses — so wie sämmtlich seine Verfügungen dem Kirchen — beziehentlich dem Synodal-Oberconsistorium zu verantworten hat. — Der Kirchen-Vertretungsrath mit dem Bischofe und mit dem Obercurator an der Spitze vertritt unsere Religions-Gemeinde in Allen ihren äuszeren Beziehungen — so wie auch der Landesregierung gegenüber.

B.) Von dem Gerichts-Verfahren.

Das Justiz-Recht der unitarischen Kirche besteht darin, dasz sie gegen ihre kirchlich bediensteten Presbyterialen, Beamten, ja selbst gegen Kirchen-Gemeinden in Fällen der Nachläszigkeit, der Versäumungen, der Inobedienz, des Amtsmiszbrauches u. s. w. vor ihren eigenen Gerichten klagbar auftritt und über dieselben Urtheil spricht; — ferner die Ehescheidungsprozesse ebenfalls vor den eigenen Gerichten ablaufen macht und in denselben endgültig urtheilt. — Bei der Invollzugsetzung kann sie in beiden Fällen die allenfalls nötige Assistenz der weltlichen Behörden in Anspruch nehmen.

Betreff der vorangeführten Justizpflege ist das Unterpresbyterial-Gericht die erste — der Kirchenvertretungsrath — als Oberpresbyterial-Gericht — die zweite — und das Kirchen-beziehentlich das Synodal-Oberconsistorium die dritte Instanz.

a.) Das Unterpresbiterial-Gericht besteht in jedem Kirchen-Bezirke aus fünf ordentlichen und zwei überzähligen Stuhlsrichtern — dann einem Ehevertheidiger geistlichen Standes. Sie werden in den Kirchenezirks-Versammlungen gewählt. Das Unterpresbyterial-Gericht hält jährlich den Erfordernissen angemessen mehrere Sitzungen; — eine Sitzung wird immer gelegenheitlich der Kirchenbezirks-Versammlungen an deren Abhaltungsorte gehalten, — die übrigen hingegen der Reihe nach an den Wohnorten der Unterpresbyterial-Gerichtsbesitzer. — Die Anwaltschaft vor denselben wird meistens durch Personen geistlichen Standes gehand-

habt; — den streitendeu Parteien ist es unbenommen auch der Rechtshilfe diplomirter Advokaten sich zu bedienen. — Bezüglich der durch die Kirche selbst gegen ihre Beamteten eingeleiteten Klagsstellungen — wird das Actorat durch den Fiscaldirector geführt. — Praeses des Unterpresbyterial Gerichtes ist der Bezirks-Dechant — Schriftführer desselben der Bezirksnotar; welche beide zur Zahl der fünf ordentlichen Stuhlsrichter gehören. — Von den Unterpresbyterial Gerichten wird jede Angelegenheit von Amtswegen dem Oberpresbyterial-Gerichte unterbreitet.

b.) Das Oberpresbyterial-Gericht besteht aus sieben Mitgliedern; unter denen der Bischof als Vorsitzender, der Kirchen-Obernotar als Schriftführer Sitz zu nehmen haben.— Die übrigen fünf Mitglieder werden durch das Kirchen-Oberconsistorium aus der Zahl der weltlichen und presbyterialen Glieder des Kirchen Vertretungs-Rathes gewählt. — In früherer Zeit wurde das Gericht zweiter Instanz durch den Kirchen-Vertretungsrath selbst geamtshandelt und das Obergericht kann auch gegenwärtig als eine besondere zur Gerichts-Amtshandlung entsendete Commission betrachtet werden. — Daher kömmt es ja auch, dasz es seine Urtheile im Namen des Kirchenvertretungs-Rathes als Oberpresbyterialgericht ausfertiget. — Der Amtssitz desselben ist beständig Klausenburg; — es hält seine Sitzungen in je drei Monaten der Regel nach einmal; es darf aber auszerordentliche Sitzungen abhalten. — Die an das Oberconsistorial-Gericht appellirten Erscheidungsprozesse werden inerst dem Ehevertheidiger behufs Erstattung seiner allfälligen Bemerkungen übergeben. — Die Urtheile des Presbyterial - Obergerichtes sind endgültig, wenn dieselben nicht an die dritte Instanz appellirt werden. — Wo dann

c.) das Kirchen — beziehentlich das Synodal-Oberconsistorium das Endurtheil fällt. — Diesz geschieht indesz höchst selten.

C.) Einige wichtigere Gesetze.

Wir wollen hier noch einige der die Kirche betreffenden wichtigeren Gesetze folgen lassen. — Diese sind ent-

weder Landes-Getetze — oder im engeren Sinne genommene Kirchen-Gesetze:

I.) Von den Landesgesetzen interessiren auch die Unitarier-Kirche nur Jene, welche überhaupt Jede — der in unserem Vaterlande lebenden Kirchen betreffen.—Solche sind:

1. dasz die Kirchen gehalten sind das höchste Oberaufsichts-Recht des Landesherren anzuerkennen und dürfen keine den Landes-Gesetzen zuwider laufende Kirchen-Gesetze creiren; wie diesz noch in den Landesgesetzen vom J. 1791. ausgedrückt worden ist;

2. der die Reciprocität der gesetzlich recipirten vier christlichen Religionsgenossenschaften betreffende G. A. LIII. v. J. 1868.; welcher die Übergänge von einer Religion zur Anderen, die Eheschlieszungen, die Religion der aus gemischten Ehen oder auszer der Ehe geborenen Kinder und noch manches Andere regelt. In Gemäszheit desselben:

a.) ist es Jedermann, der das 18-te Lebensjahr vollendet hat, gestattet zu welcher Religion immer zu übertreten; Frauenspersonen sind nach ihrer Verheiratung hiezu auch in dem Falle berechtiget, wenn sie bezeichnetes Alter noch nicht erreicht haben. — Im Zwecke des Übertrittes hat der über zu treten Gesonnene diese seine Absicht in Gegenwart zweier — selbst gewählter Zeugen vor seinem eigenen Seelsorger zu erklären—und sich diese Erklärung schriftlich beurkunden zu lassen; — nach Verlauf von vierzehn Tagen— jedoch höchstens vor Ablauf von dreiszig Tagen hat er diese Erklärung zu wiederholen — und auch dieses Vorgehen sich schriftlich beurkunden zu lassen. — Sollte der Seelsorger, vor dem die Übertritts-Anzeige erstattet wurde, die Ausstellung des dieszbezüglichen Zeugnisses verweigern, so dürfen die bei der Übertritts-Erklärung gegenwärtig gewesenen Zeugen Urkunde hierüber ausstellen. — Diese Zeugnisse sind Stempelfrei und jenem Seelsorger vorzuweisen, in dessen Kirchen-Verband der Betreffende übertreten will. Der Seelsorger, welcher nebst den anbezogenen Zeugnissen den betreffenden Übertretenden übernommen hat, ist verpflichtet den Seelsorger jener Kirchen-Gemeinde zu verständigen, zu welcher der Übertretene ehedem angehörte. — Die das sie-

bente Lebensjahr noch nicht vollendeten Kinder folgen ihrem Geschlechte nach dem Glauben — ihrer übertretenen Eltern.

b.) Können und dürfen die gemischten Ehen vor dem Seelsorger welcher Partei immer rechtsgültig eingegangen werden; und sollte der Seelsorger eines Theiles die dreimalige Eheverkündung verweigern, oder sollte er die Verkündung zwar vornehmen, jedoch das hierüber lautende Zeugnisz nicht ausfertigen wollen, so berechtiget in jedem dieser beiden Fälle das hierob ausgestellte Zeugnisz zweier Zeugen den Seelsorger des anderen Theiles zum Vollzuge des Trauungsactes. Es musz noch bemerkt werden, dasz der Seelsorger wegen Verheimlichung eines ihm allenfalls angezeigten Ehehindernisses von der eigenen kirchlichen Behörde aus, auszer der Strafe, mit einer bis zu dem Betrage von 500 Gulden erhöhbaren Geldbusze belegt und mit Gefängnisz bis zu einem halben Jahre bestraft werden kann.

c.) Folgen die aus gemischter Ehe geborenen Kinder der Religion der Eltern, und zwar die Söhne Jener des Vaters — die Mädchen hinwider Jener der Mutter; und es ist jede — dieser Gesetzesbestimmung — zuwider laufende Vereinigung, Revers oder sonstige Anordnung wirkungslos. Die auf dieses Gesetz gegründete religiöse Erziehung der Kinder kann weder durch den Tod eines der Elterntheile — noch durch eine gesetzgemäsze Auflösung des Ehebandes irgendwelcher Äderung erleiden. — Die auszer der Ehe geborenen Kinder folgen — falls sie vom Vater anerkannt werden der Religion desselben, im widrigen Falle Jener der Mutter. — Findlinge folgen der Religion dessen, der sie angenommen hat.

d.) ist Niemand gehalten die kirchlichen Ceremonien und Feiertage anderer Glaubens-Confessionen einzuhalten; — es ist auch nicht verstattet diese in Ausübung Jener zu stören. — An Sontagen ist überhaupt jede öffentliche und nicht unvermeidlich notwendige Arbeit einzustellen.

e.) Jedermann ist gehalten einer der recipirten Glaubensgenossenschaften anzugehören — und musz sich — wenn an seinem Wohnorte keine Kirchen-Gemeinde seiner eigenen

Religion da ist — Jener anschlieszen, welche zu der seinigen auf dem Gebiethe des ungarischen Staates am nächten steht.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen übernimmt die Unitarier-Kirche bei Vorweisung der bezüglichen Zeugnisse alle Jene in ihr Verband, die sich ihr anschlieszen wollen, ohne jedwede äuszere Ceremonie— ohne ihren Glauben oder ihre religiöse Überzeugung zu erforschen — ohne sie auf irgendwelche Confession oder Glaubensbekenntnisz zu vereidigen; — gleichenfalls gestattet sie allen Jenen, die aus ihrem Busen scheiden und zu einer anderen Religion übergehen wollen, den Austritt ohne jedweden Zwang; denn sie respectirt das Gewissen der Austretenden so wie auch der Eintretenden. — Die Übertretenden werden — wenn an ihrem Wohnorte. eine unitarische Glaubens-Gemeinde ist dieser — im Nichtfalle hingegen der Allernächsten einverleibt.

Die aus den Theilen jenseits des Királyhágó zur unitarischen Religion gesetzlich Herübertretenden werden den Gliedern der klausenburger Kirchen-Gemeinde zugezählt.

Auf Grund eben desselben Gesetzes werden Brautpaare, deren ein Theil unitarischer Religion ist, falls die Parteien darüber einig sind, auch durch den unitarischen Geistlichen unter Beobachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen getraut. Die bei dieser Gelegenheit vor Augeu zuhaltenden Bestimmungen sind, dasz:

aa.) nur völlig freie Personen sich ehelich verbinden können;

bb.) Jünglinge vor zurückgelegtem 22-ten Mädchen vor zurückgelegtem 15-ten Lebensjahre nur mit älterlichem — beziehungsweise vormündlichem oder pupillarbehördlichem — inrolirte Soldaten nur mit Regimentscommando-Consense zur Ehe schreiten dürfen.

cc.) Blutsverwandte und Verschwägerte in erster Linie gar nicht — in den Seitenlinien hinwider im ersten und zweiten Grade nur mit landesfürstlicher Bewilligung getraut werden dürfen;

dd.) die in den Ehestand sich begeben Wollenden inerst dreimal verkündet werden müszen, und zwar jeder Theil in seiner eigenen Kirche. — Hievon können sich die Be-

treffenden im Wege des Bischofes oder des Dechanten auch dispensiren lassen;

ee.) der ehelichen Verbindung hat das Befragen der Zuverbindenden — ob sie aus Liebe und aus freiem Willen die Ehe eingehen wollen — vorausgeschickt zu werden;

ff.) auch bei dem Traungsakte zwei Zeugen gegenwärtig sein müssen, die das Erfolgtsein der ehelichen Verbindung bezeugen.

3. Der die Scheidungsprozesse gemischter Ehen behandelnde G. A. XLVIII. v. J. 1868.; — gemäsz dessen die Scheidungsprozesse aus gemischter Ehe — in so weit es sich um die Giltigkeit des Ehebandes und die provisorische Scheidung oder um die endgiltige Trennung handelt — bei dem competenten Gerichte des Geklagten anhängig gemacht — und — nachdem das betreff des Geklagten gefällte Urtheil rechtskräftig geworden ist — in höchstens 30. Tagen an das betreff des Klägers competente Gericht übermacht werden müssen, welches sodann auch über den Kläger das Urtheil spricht. — Jeder Theil wird nur durch das von seinem eigencompetenten Gerichte gemäsz seiner eigenen Glaubensgrundsatze gefällte und rechtskräftig gewordene Urtheil verbunden.

Die Unitarier-Kirche levirt auf Grund dieses Gesetzes in allen Fällen, wo der Geklagte der unitarischen Religion angehört, den Prozesz der scheiden wollenden Ehetheile — und löset die eheliche Verbindung auf oder aber annullirt sie, wenn sie sich aus dem Prozeszlaufe die Überzeugung verschafft hat, dasz unter den Ehehälften ein friedsames und gottesfürchtiges Leben nicht zu hoffen ist.

Ursachen zur Auflösung des Ehebandes sind: Ehebruch, Verweigerungs der Ehesteuer, treuloses Versassen, Streben nach dem Leben des Ehegatten, geflieszentliche Bewirkung der Unfruchtbarkeit, tödtliche Gehäszigkeit. — Ursache zur Annullirug der ehelichen Verbindung ist das Obwalten derartiger — das Wesen der Ehe betreffenden Gründe, welche vor Eingehung der Ehe schon vorhanden gewesen sind und bei deren Vorwissen die Partein in die eheliche Verbindung entweder nicht eingewilliget hätten oder aber einwilligen nicht durften.

Nicht anderswie ist es, wenn ein Kläger unitarischer Religion vor dem competenten kirchlichen oder weltlichen Gerichte den Scheidungsprozesz anhängig gemacht hat — und das — in Gemäszheit des anbezogenen Gesetz-Artikels nur den Geklagten treffende Urtheil gefällt wurde; — denn in diesem Falle prüft die unitarische Kirche die Scheidungsklage des Klägers und spricht — so sie es gerechtfertiget findet — bezüglich des Klägers gemäsz ihrer eigenen Gesetzbestimmungen das Scheidungsurtheil,— indem sie dem Kläger selbst dann die Eingehung einer neuen Ehe verstattet, wenn der Geklagte Theil nur von Tisch und Bett geschieden wäre, wie dieses in der röm. kath. der Regel nach zu geschehen pflegt.

Wir erachten für notwendig allhier noch zu bemerken, dasz die Unitarier-Kirche mit der siebenbürgischen Superintendenz ev. helv. Confession, deren kirchlichen Gerichte der anbezogene G. Art. bezüglich der Scheidungsprozesse ebenfalls für Competent erklärt hat, die Vereinbarung getroffen hat, dasz in den Scheidungsprozessen reformirter und unitarischer Ehegatten die Urtheile beider Kirchen reciproc nicht nur den Geklagten sondern auch den Kläger betreffend endgiltiger Wirkung sein sollen.— Der rechtfertigende Beweggrund dieser Vereinbarung ist der Umstand, dasz für beide Religionsgenossenschaften dieselben Ehescheidungsgesetze bestehen und die Grundprincipien der Ehe bei beiden in Allem identisch sind. – Ferner dasz die Parteien der langwierigen Prozeszverzögerungen und zweimaliger Verköstirungen verschont werden einerseits — dann ist den mit einander zu leben nicht vermögenden Eheleuten der Weg zur Scheidung und zur gesetzlichen Schlieszung einer neuen Ehe erleichtert — und so die Gelegenheit und der Vorwand zur Eingehung der so sehr verbreiteten wilden Ehen aus dem Grunde der Schwierigkeit gesetzlichen Scheidens benommen werden.— Die gesetzliche Bestimmung, dasz der Scheidungsprozesz bei dem Gerichte der Geklagten angestrengt werden müszte, wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise praejudicirt.

4. Der die Volksbildung behandelnde G. Art. XXXVIII. v. J. 1868.; in Gemäszheit dessen auch die confessionellen

Volksschulen nach dessen Vorschrift eingerichtet werden müssen.

5. Der die Wehrkraft behandelnde G. A. XL., v. J. 1868.; — insofern nämlich die wehrpflichtigen Männer nur mit Beachtung der bezüglichen Satzungen dieses Gesetzes getraut werden dürfen. — Namentlich dürfen die aus der dritten Altersklasse noch nicht Ausgetretenen keine eheliche Verbindnng eingehen, auszer dasz sie von der Stellungscommission aus für den Kriegsdienst für immer untauglich erklärt — oder aber in der dritten Altersklasse von dem Liniendienste zeitweilig befreit worden sind. — Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen ist das königlich ung. Landesvertheidigungs-Ministerium berechtiget ausnamsweise Heirathsbewilligungen zu ertheilen.

II.) Die Wichtigeren der im engeren Sinne genommenen Kirchen-Gesetze sind:

1. Der Bischof, der Kirchen-Obernotär, die Dechanten und die Bezirks-Notäre können nur aus der Reihe der geweihten Geistlichen — die Obercuratoren und die Bezirks-Curatoren hingegen nur aus der Reihe der weltlichen Gläubigen gewählt werden.

2. Jede Wahl hat im Wege geheimer Abstimmung zu geschehen; absolute Stimmenmehrheit entscheidet; im Falle dasz die Stimmen gleich getheilt sind, gibt des Vorsitzenden Stimme den Ausschlag.

3. Eine Succession aus dem einen Amte in das Andere — so wie irgend welche Amts-Candidation gibt es nicht. — Bei jedesmaligem Antreten eines neuen Amtes hat der Gewählte neuerdings in Eidespflicht genommen zu werden.

4. Geistlicher kann nur derjenige genannt werden, der die Geistlichen-Rigorosen bestanden hat und hierüber ein gültiges Zeugnisz aufzuweisen vermag.

5. Der zum Geistlichen Beordnete hat gelegenheitlich der allernächsten Synode aufgeweihet zu werden — und darf nur mit einer Frauensperson seiner Religion sich ehelich verbinden.

6. Die Professoren müszen auch aufgeweihte Geistliche sein. — Dieses Gesetz erscheint indesz bereits obsolet und findet keine strenge Anwendung.

7. Über die Sitzungen jeder Versammlung müssen Protokolle abgefaszt und durch den Vorsitzenden — so wie durch den Notären beglaubiget werden. — Die Amts-Urkunden werden mit dem Amtssiegel versehen.

8. Die Kirchen-Gemeinden wählen ihre Geistlichen — im Falle Ablebens — Abdankens oder ohne Klagsführung erfolgter Versetzung des früheren Geistlichen — unbeschränkt frei; — sie müszen indesz die Wahl auf drei Individuen ergehen lassen, deren Einen — der Regel nach den Stimmreichsten — der Bischof ernennt. — Die Kirchen-Gemeinden können sich dieses ihres Rechtes auch begeben; doch sind sie in diesem Falle denjenigen als geistlichen Seelsorger anzunehmen gehalten, welchen der Bischof ernennet; — diesz hat auch dann Statt zu finden, wenn irgendwelche Kirchen-Gemeinde die Versetzung ihres geistlichen Seelsorgers vor Ablauf von drei Jahren nach der Wahl ansucht; es wird angenommen dasz sie sich ihres Wahlrechtes begeben hätte und es hängt in diesem Falle die Ernennung des neuen Seelsorgers rein vom Bischofe ab.

9. Die Presbyterialen können, auszer im Falle ihrer prozessualischen Aburtheilung, strafweise nicht in Vacanz versetzt werden.

10. Stirbt der Presbyteriale nach Georgi, so bleibt dessen Wittwe mit halber Pfarrgebühr bis Michaeli in der Parochie; — stirbt er nach Behebung der Pfarrgebühr, so bleibt die Wittwe bis Georgi in der Parochie ohne dasz von ihr ein Theil der bereits behobenen Pfarrgebühren zurück gefordert werden dürften; in beiden Fällen ist sie jedoch gehalten den Dienste leistenden Geistlichen anständige Kost zu verabreichen.

11. Die Presbyterialen sind gehalten den Beorderungs— so wie den Versetzungs-Anordnungen pflichtschuldigst zu gehorchen, — ansonst verlieren sie ihr Amt.

12. Die geistlichen Seelsorger haben sich in ihren Predigten jeder Beleidigung und jeden Vorwurfes gegen die Religion Anderer zu enthalten, und haben unseren Religionssinn friedsam zu lehren; — ja sie haben selbst im geselligen Verkehre jedes Wetteifern zu vermeiden; sollte indesz

ihr Schweigen anstöszig werden können, so haben sie unsere Religions-Grundsätze in des Anstandes Schranken zu vertheidigen.

13. Die geistlicen Seelsorger haben die Dorfsschulen, als unmittelbare Inspectoren derselben, zeitweise zu besuchen und zu prüfen. — Der Sommerunterricht der gröszeren Kinder so wie auch der Confirmations-Unterricht gehört direckt ihrem Amte zu.

14. Die geistlichen Seelsorger haben die Tauf-Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel der vorgeschriebenen Form gemäsz rein und fehlerfrei zu führen; — und deren Abschriften im Wege des Dechanten jährlich der Centralbehörde zu unterbreiten. — Die Ausfertigungen haben sie den einzelnen Rubriken entsprechend getreu und reinlich auszustellen.

15. Ist irgendwelcher Geistliche vor dem Ablaufe des Semesters — insbesondere aber nach Behebung der Pfarrgebühren mit dem Tode abgegangen, so haben die geistlichen Seelsorger der nachbarlichen Kirchen-Gemeinden den geistlichen Dienst in der amtsledigen Kirchen-Gemeinde der Reihe nach zu versehen.

16. Niemandem ist es verstattet in den des geistlichen Amtes ledigen Kirchen-Gemeinden ohne Bewilligung und Verordnung des Dechanten zu predigen — und sich so gewissermaszen zum Kaufe zu biethen.

17. Kapläne dürfen nicht aufgeweihet werden ehe sie nicht zu geistlichen Seelsorgern ernannt wurden; sie erhalten einfach nur Facultatorien.

18. Der Kaplan darf in der Kirchen-Gemeinde, in welcher er als Kaplan fungirt, im Falle Absterbens des geistlichen Seelsorgers zum directen Nachfolger weder gewählt noch ernannt werden.

19. Die Volksschullehrer, welche gleichzeitig Cantoren sind, haben um den Gottesdienst behilflich zu sein und falls der geistliche Seelsorger in Amtssachen auszer der Kirchen-Gemeinde ist — auch zu predigen.

20. Das Kirchen-Oberconsistorium pflegt in ihrem Amte — insbesondere aber in dem Unterrichtertheilen beflieszene und verdiente Schulmeister damit auszuzeichnen, dasz es sie mit dem Titel und dem Range eines geistlichen Seelsorgers beehrt.

21. Jeder Geistliche und jeder Schulmeister soll seine eigene Bibel haben; und Falls er sich keine anschafft, soll der Dechant ihm eine aus dessen Gehalte kaufen lassen (1669.)

22. Am Samstage sollen die Presbyterialen — Fälle unvermeidlicher Noth ausgenommen — aus ihrer Kirchen-Gemeinde sich nicht entfernen, damit der sontägige Gottesdienst keinen Abbruch erleide (1738.)

23. Die Geistlichen und Schulmeister haben in vorkommenden Fällen die Diensteslasten gegenseitig Einer des Anderen zu tragen.

24. Das Verhältnisz des Gehaltes des Geistlichen und des Schulmeisters ist, — dasz der Geistliche zwei Theile — der Schulmeister hingegen einen Theil bekömmt; — nachdem aber bezüglich der Pfarrgebühr fast in jeder Gegend und in jeder Kirchen-Gemeinde in vielen Beziehungen verschiedene Gebräuche sind, so hat man sich an dieselben zuhalten, — indem der Ortsgebrauch an Gesetzes Stelle gilt (1784.)

25. Weder die Kirchen-Gemeinden dürfen die festgestellte Pfarr Gebühr herabmindern, (1780.) noch die Presbyterialen dürfen von derselben, unter dem Vorwande weiter in der Kirchen-Gemeinde verbleiben zu können, auch das Geringste nachlassen (1661).

26. Die Presbyterialen sind verpflichtet in den Pfarrgründen — wenn Raum und Platz da ist — Obstbäume zu mehren (1816).

27. Die Pfarrgebühren der Presbyterialen haben die Kirchen-Curatoren einzuheben und zu verabfolgen (1688).

28. Die Erwerbsbriefe und sonst werthvolle Documente der Kirchen-Gemeinden müszen zu Klausenburg in des Kirchenstaates Archiv aufbewahrtet werden (1732).

29. Die Kirchen-Gemeinden dürfen — wenn sie gegen Verordnungen der kirchlichen Obrigkeit bittlich werden oder aber anderweitige Schritte einleiten, aus ihren Gemein-Geldern Nichts verköstigen; hiefür haben die Curatoren zu verantworten (1839).

30. In der Kirche soll Niemand separat — eigenen Stuhl haben; Jedermann mag sich hin setzen, wo er einen leeren Platz findet (1763).

Die Vorangeführten wären einige unserer kirchlichen Gesetze, deren ein Theil mit dem Ursprunge unserer Religion fast gleichen Alters sind — und auch der Neueren Endfäden in vergangenen Jahrhunderten gefunden werden.

Wir behaupten wohl nicht, dasz unsere Verwaltungs- und Justizgebahrungs-Formen den Administrations- und Rechtstheorien neuerer Zeit in Allen entsprächen; wissen aber dasz das praktische Leben selbst die grauen Theorien teh verlacht, und beweisen mit dem dreihundertjährigen Bestehen unserer Kirche, dasz unsere Gesetze im praktischen Leben sich für gut bewährt haben.

Unserer Kirchenverfassung kann nicht verstritten werden:

a.) dasz dieselbe constitutionel sei; — wir sehen, dasz es in der gesammten Kirche kein Amt gibt, woran selbstwillige Gewalt gebunden wäre. — Der Bischof ist für sämmtlich seine Handlungen und Anordnungen eben so verantwortlich wie der letztkleinste Beamte;

b.) dasz sie nicht hierarchisch sei. — Mit Ausnahme des geistlichen Untergerichtes gibt es keine einzige Administrations- oder Gerichts-Corporation in welcher das weltliche Element nicht vertreten wäre; ja wir könnten behaupten, dasz Letzteres überal in Praeponderanz stehe. — In dem Kirchen-Ober-Consistorium und auch in dem Vertretungs-Rathe haben wir ein — geistlich und weltlich — doppeltes Praesidium und die Zahl der weltlichen Glieder verhält sich zu Jener der Geistlichen — nachdem das Kirchen Oberconsistorium liberal genug ist, jeden verständigen und eifririgen Unitarier in seinen Busen aufzunehmen — wie 4 zu 1. — In den Kirchenbezirks-Versammlungen ist dieses Verhältnisz für das geistliche Element günstiger; in den domestikal Ämtern hingegen hat das weltliche Element die Oberhand, denn die Macht ist in Händen des Presbyteriums.

Das Unterrichtswesen ist der andere Gegenstand, worauf wir mit einigem Stolze hinweisen können. — Das Kirchen-Oberconsistorium hat sich dessen vom Anfange her, immer sehr angenommen; so dasz zur Zeit, wo von Unterrichts- und Erziehungs-Vereinen noch nicht einmal gesprochen wurde, das Kirchen-Oberconsistorium im J. 1841. schon eine Unterrichts-Commission emittirte, welche die Angelegen-

heiten der Volks — der Mittel—und der Hauptschulen beobachtete und bezüglich derselben Anträge und Lehrpläne anfertigte — ja im Vege des Kirchen-Oberconsistoriums auch geltend gemacht hat; mit Hilfe dieser konnte sich die Kirche ohne aller Schwieriegkeit in die Erfordernisse der neuen Landesgesetze hinein finden— und würden es ihre materiellen Kräfte gestatten, so könnte sie den gesetzl. Anfordernissen auch im vollesten Masse entsprechen. — Wir sind tief von der Wahrheit durchdrungen: „Es vergehet das Volk, welches ohne Wissenschaft da steht“.

IV.

Ceremonien.

Die Ceremonien der Unitarier-Kirche — im Allgemeinen durch hohe Einfachheit gekennzeichnet — haben das Nähren frommen und sittlichen Lebens und die Beförderung geistiger Bildung zum Zwecke. — Die Kirchen — als Orte des öffentlichen Gottesdienstes — sind weder mit Bildern noch mit Statuen geschmückt; auch keine Ahnenschilder pflegt man an ihre Wände zuhängen. — In denselben gibt es keine Altäre und keine Kerzenlichter. — Ihre höchste Zierde ist die Kanzel mit der Bibel — gleichsam jene geistige Lichteshelle andeutend, deren Verbreitung die Unitarier-Kirche sich zur Aufgabe und zur Pflicht gestellt hat.

Im Kirchen-Ringe steht ein Tisch zur Austheilung des Abendmahles des Herrn an den dazu bestimmten Tagen.— Einige Zeit hindurch waren die Unitarier selbst der Orgel abhold; ja sie gestatteten die Aufstellung derselben in ihren Kirchen am Anfange dieses Jahrhundertes noch nur in jenen Fällen, wo die dazu erforderlichen Kosten von Privaten — ohne irgend eine Belastung des kirchlichen Gemeinvermögens — beigesteuert wurden. In neuerer Zeit indesz hat die Antipathie wider die Orgeln völlig aufgehört, und es bedie-

nen sie nunmehr auch die Unitarier derselben in ihren Kirchen so sehr, dasz es heute wenige Kirchen gibt, in denen keine Orgel aufgestellt wäre — Die Kirchen werden gewöhnlich mit Thürmen gebaut; wo kein Thurm ist, da finden wir in der Nähe der Kirche den Glockenstuhl. — Die Anzahl der Glocken, ist von den Vermögensverhältnissen der Kirchen-Gemeinden bedingt.

Die Geistlichen haben keine besonders bestimmte Uniformirung; nur gelegenheitlich des Gottesdienstes tragen sie Pallium; welches dunkelfarbig, weit, ohne Ärmeln, bis zur Erde reichend — und an den Achseln so — wie vorne an beiden Enden gleichmäszig mit schwarzem Sammet — oder Seiden-Saume geziert ist.

Der Gottesdienst wird in unseren Versammlungen — weil die Unitarier unseres Vaterlandes allgemein genommen Székler und Ungarn sind — in ungarischer Sprache abgehalten.

Das Gebet des Herrn nach dem Evangelium Mathei gebetet.

Damit wir ein thunlichst getreues Bild der Ceremonien der Unitarier-Kirche darbiethen, wollen wir die Art und Weise des öffentlichen Gottesdienstes, der Taufe, der Confirmation, des Abendmahles des Herrn, der Trauung, der Geistlichen-Installation, der Kirchenweihe, der Synodalfeierlichkeiten und endlich der Beerdigung — so wie auch der mit denselben verbundenen Ceremonien in kürzester Fassung vorstellen.

1. Der öffentliche Gottesdienst.

Der öffentliche Gottesdienst wird in Kirchen oder — wo es keine gibt — in irgendwelcher eigens dazu bestimmten Behausung abgehalten und besteht:

a.) an Wochewerktagen in gemeinschaftlichen durch den Cantor angestimmten und gleiteten Gesängen, an denen die versammelten Gläubigen Theil nehmen. Wir haben eigens zu diesem Zwecke gedruckte Gesangbücher. — Das Gesangbuch besteht aus zwei Theilen; deren Erster zumeist aus Gotteslobpreisungen oder Hymnen vaterländischer Schriftsteller — der Zweite hinwider aus erlesenen Stücken der

Psalmen David's gemäsz Übersetzung des Albert Molnár von Sencz besteht. Nach dem Absingen einiger Strofen besteigt der Geistliche, sobald er die an dem Gottesdienste Theil zu nehmen Gedenkenden beisamen zu sein erachtet, die Katheder und spricht oder liest Eines der durch ihn selbst abgefaszten oder aus irgendwelchem Gebetbuche bezeichneten Gebete; welches mit dem „Vater unser" und einem hierauf folgenden kleineren Nachgebete geschlossen wird. — Hierauf folgt wieder ein gemeinschaftlicher Gesang, mit dessen Ende — oder selbst während desselben die Versammelten auseinander gehen. — In einigen städtischen Kirchengemeinden — wie z. B. Klausenburg und in Toroczkó — ist es gebräuchlich am Mittwoche und am Donnerstage der Charwoche vor dem Schlusze des Gottesdienstes Jeremias Lamentation abzusingen.

b.) An Sonn- und anderen Feiertagen beginnt der Gottesdienst ebenso, wie an Wochenwerktagen mit Gesang.— Hierauf folgt das Gebet mit dem „Vater unser" — der Geistliche bleibt indesz dieszmal in der Katheder und sucht aus der h. Schrift die zum Grundtexte seiner Rede dienende Stelle heraus. — Während dieser Zeit singen die Versammelten die für diese Gelegenheit verfaszte Versstrofe. Nach Beendigung des Gesanges fordert der Geistliche die Versammelten zur Vernehmung der seiner Rede zum Grunde gelegten Textworte auf, welche er aus der heilgen Schrift der Regel nach zweimal vorliest — und trägt sodann seine Predigt — gewöhnlich auswendig vor ohne ein Buch oder eine Schrift bei der Hand zu haben — vor. — Nach beendeter Predigt betet er noch einmal das Vater unser und ein kurzes Nachgebet. — Hierauf wird der Gottesdienst wieder mit einem gemenschaftlichen Gesange geschlossen. — Eine Ausnahme von dieser Andachtsübung findet am Charfreitage Statt; indem an diesem Tage keine Kirchenpredigt gehalten wird, sondern der Cantor die Passion von der Katheder aus absingt; worauf dann das Gebet des Geistlichen folgt.

Der Gottesdienst wird an Wochenwerktagen so, wie auch Sonn- und Feiertagen mittelst Glockenläutens angezeigt. — An Wochenwerktagen wird nur mit einer — an

Sonn- und anderen Feiertagen, wenn da sind, mit mehreren Glocken der Art geläutet, dasz inerst nur die einzelnen angeläutet werden; ist indesz nur eine einzige Glocke da, so werden mit dieser Einen zwei oder drei Weisen geläutet; wo es endlich gar keine Glocke gibt — werden die Gläubigen durch einen Kirchenboten oder durch eine regulirte Uhr zusammenberufen. — An Wochenwerktagen wird in der frühen Morgenstunde und zur Abenddämmerungszeit geläutet; an Sonn- und anderen Feiertagen wird vormittags zwischen 10 und 11 — nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr öffentlicher Gottesdienst gehalten. — An Wochenwerktagen ist jedoch der zweimalige Kirchenbesuch nicht überall gebräuchlich; ebenso ist es an manchen Orten Sitte die Kirche wöchentlich nur zwei- oder dreimal, an bestimmten Tagen, zu besuchen. — In dieser Beziehung sind die Ortsgebräuche maszgebend. — Manchenorts ist auch das Morgen- und das Abendgeläute gebraäuchlich.

An Sonn- und Feiertagen wird in den meisten Kirchen gelegenheitlich des nachmittägigen Gottesdienstes Statt der Predigt die Bibel gelesen und auseinander gesetzt; an sonst stimmt der nachmittägige Gottesdienst mit dem vormittägigen überein.

Öffentliche Ankündigungen, als da sind: Ehekündigung, Leichenbestattung, Aufforderung zu milden Gaben u. a. d. gl. werden durch den Geistlichen von der Katheder aus nach dem Vater unser — oder nach dem Nachgebete bewirkt.

Während des Gebetes stehen die Versammelten auf;— die Frauen bleiben indesz an manchen Orten sitzend und beugen sich blosz über Brustlehne des Stuhles; beim Lesen der Epistel stehen aber auch diese auf. Die Predigt wird bis zu Ende sitzend angehört. — In der Zwischenzeit aus— und ein zu gehen ist és nicht Sitte; und Jeder, der es nur thun kann, bestrebt sich zum Anfange des Gottesdienstes schon in der Kirche zu erscheinen.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dasz der Geistliche und der Cantor die verschiedenen Gelegenheiten, an denen der Gottesdienst abgehalten wird, zu berücksichtigen haben. — In dieser Beziehung ist vor Augen zuhalten der Morgen und der Abend, so wie auch die verschiedenen

Jahreszeiten, — vorzüglich aber die Feiertage; als da sind: die Weihnachten, die Ostern, die Pfingsten; deren jede für sich je drei Tage — ferner der Gründonnerstag, der Charfreitag und der erste Tag des neuen Jahres, deren Jeder einen Tag hindurch gefeiert wird.— Je gröszer die Harmonie zwischen der Andachtzeit und dem Gegenstande des Festes— zwischen Gesang, Gebet und Predigt — desto mehr entsprechen sie dem Zwecke des Gottesdienstes, — desto wohlthätigeren Einflusz üben sie auf die zur Andacht versammelten Gläubigen.

Anmerkung. Die Unitarier-Kirche hält principiel nur den gemeinschaftlichen Gottesdienst mit den Erfordernissen des religiösen Lebens vereinbar; schlieszt indesz auch den privaten Gottesdienst nicht aus—und es dürfen Jene, die an dem öffentlichen Gottesdiense keinen Theil nehmen können, als da sind — die Kranken, die Alterschwachen, die von der Kirchen-Gemeinde fern Lebenden, auch privaten Gottesdienst in ihrer eigenen Behausung abhalten zu lassen. — Die Art und Weise des privaten Gottesdienstes stimmt in allem mit der Art und Weise des öffentlichen Gottesdienstes überein; — der Gesang darf aber — je nach Umständen — auch unterbleiben.

2. Die Taufe.

Das Taufen als äuszeres Zeichen der Aufnahme in den Verband der christlichen Kirche, wird auch in der Unitarier-Kirche ausgeübt. — Die Taufe ist sohin nur das äuszere Zeichen des Christ-Seiens — und nicht das Wesen desselben, als ob die Taufe den Menschen zum Christen machen würde; — denn — wie auch der Apostel sagt: „Ist der Stamm heilig, so sind auch die Zweige heilig“; — mit anderen Worten: Die Kinder der Christen sind auch Christen.— Indesz eben so, wie auch Jesus, der Herr, sich der Taufe Johannis des Täufers zum Zeichen seines in Reinheit und Heiligkeit Verbleibens unterzogen hat, — so lassen auch wir unsere Kinder zum Zeichen dessen taufen, dasz wir die Lehre Jesus, des Herrn, für heilig und wahr haltend — auch unsere Kinder in derselben d. i. in reinem, mildthätigen, frommen und unbescholten — christlichem Leben unterrichten und erziehen wollen.

Die Zeit des Taufens ist zwar nicht bestimmt, — die Neugeborenen werden indesz in allen Fällen in ihrem Säuglingsalter schon getauft.

Der Ort des Taufens ist zuweilen die Kirche, zuweilen die Pfarrwohnung, in den Städten zumeist die elterliche Wohnung.

Die Formel der Taufe ist: „Ich taufe Dich N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes".

Dieses bedeutet im Sinne der Unitarier dem Zwecke des Taufens gemäsz so viel, dasz der Getaufte verpflichtet wird in Gemäszheit jener Lehre zu leben, welche aus Gottes — unseres himmlischen Vatters-Willen durch Jesum, den Herrn, der Gottes Sohn genannt wird, verkündet und durch des heiligen Geistes Kraft hier auf Erden verbreitet wurde. — Das Taufen geht in der Weise vor sich, dasz der Geistliche ein kleines Vorgebet betet, sodann eine kurze Rede hält, in welcher er den Zweck der Taufe, die Pflichten der Eltern, die Bestimmung des Menschen u. s. w. vorträgt; — hierauf betet er ein mit dem Vaterunser geschlossenes Gebet, befragt den Namen des Kindes und gieszt — während er die Taufformel spricht — reines Wasser auf dessen Kopf; und beendet die Ceremonie mit einigen „Segnung" genannten Worten.

Das Wasser wird in einen Zuge und nicht in dreimaliger Unterbrechung auf den Kopf des Kindes gegossen. Die Unitarier legen dem Taufwasser überhaupt keinerlei Sündentilgungs- oder anderweitige Zauberkraft bei, und betrachten es als einfaches Sinnbild der Reinlichkeit.

Obschon das Taufen — dem Sinne der Unitarier-Kirche gemäsz — zur Seeligkeit nicht unumgänglich notwendig ist — und sohin das ungetauft verstorbene Kind der Verdammung nicht zum Opfer fällt; so ist der Unitarier um den Vollzug der Taufe dennoch so sehr beflissen, dasz der Geistliche im Nothfalle selbst zur Nachtzeit zum Taufen gerufen wird; denn das Recht des Taufens kömt — der Unitarier-Kirche gemäsz — nur den Geistlichen, als solchen Personen zu, welche die Gemeinversammlung zum Unterrichte, womit doch Jesus — der Herr — das Taufen verbunden hat, erwählet und beamtet hat.

Bei dem Taufen eines kranken Kindes darf der Geistliche das Sprechen der Taufformel der Anrede und dem Gebete vorangehen lassen — oder nach Umständen. die Anrede auch gänzlich unterlassen.

Notwendig ist es, dasz der Geistliche — mag er kranke oder gesunde Kinder taufen — den Namen und den Stand der Eltern, die Zeit der Geburt und der Taufe des Kindes, dessen gesetzliche oder nicht gesetzliche Abstammung, den Namen der Taufpathen — der Hebamme und des taufenden Geistlichen aufzeichnen und die Aufzeichnung unverweilt in die Taufmatrikel eintrage. — Ja selbst im Falle, wenn das Kind ungetauft gestorben ist, hat die Eintragung im Zwecke Vollständigseins der zur Constatirung der Volksbewegung erforderlichen Daten mit dem Vormerke zu erfolgen, dasz das Kind ungetauft gestorben sei.

Nachdem das Taufen nur einmal Statt hat, so wird derjenige, der aus irgendwelcher christlichen Religion zur Unitarischen übertrit, nicht neuerdings getauft; wohingegen der aus einer nicht christlichen Religion Übertretende ja getauft werden musz.

3, Die Confirmation.

Der Geistliche hat den Kindern, wenn sie ihr 12—14-tes Lebensjahr erreicht haben mehr oder weniger Zeit hindurch Religions-Unterricht zu ertheilen; und bereitet sie so zum würdigen Genusze des Abendmahles des Herrn vor. — Dieser Religions-Unterricht und der damit verbundene Genusz des Abendmahles des Herrn wird Confirmation genannt.

Die Confirmation ist mit feierlichem Gottesdienste verbunden und erfolgt der Regel nach am sogenannten Palmsontage oder am Gründonnerstage. Bei dieser Gelegenheit werden die zu Confirmirenden — nach dem sie einige Versstrofen des „Ich glaube und bekenne einen Gott“ — beginnenden Kirchenliedes abgesungen haben — durch den Unterricht ertheilenden Geistlichen aus der Religion geprüft — und — nachdem dieses geschehen ist — befragt, ob sie bereit seien gemäsz der erkannten Religions-Grundsätze zu leben

und als Glieder der Unitarier-Kirche an dem Abendmahle des Herrn sich zu betheiligen? Nach erfolgter Antwort wird ihnen das Abendmahl des Herrn in gewohnter Weise verabreicht. — Endlich macht sie der Geistliche in einigen Worten ermahnend aufmerksam darauf, dasz sie bestrebt sein sollen die Reinheit und die Unschuld ihres Herzens bis an das Ende zu bewahren; — dasz sie getreue und eifriege Glider der Kirche — brave und ehrliche Bürger des Vaterlandes und überhaupt thätige Glieder der bürgerlichen Gesellschaft seien sollen.

In kleineren Kirchen-Gemeinden erfolgt die Confirmation jedes zweite oder jedes dritte Jahr einmal; auch wird derselben wegen wenn die Zahl der zu confirmirenden gering ist kein besonderer Gottesdienst abgehalten, sondern es wird dieselbe an irgendwelchem Feiertage vollzogen. — Bei dieser Gelegenheit erfolgt die Prüfung aus der Religion am Vorabende des betreffenden Feiertages, damit der so wie so mehr Zeit in Anspruch nehmende Gottesdienst nicht auch damit noch in die Länge gezogen werde, indem ja die Hauptsache eben nicht in der Prüfung, sondern in dem Unterrichte liegt, worauf die Geistlichen ja nicht genug gewissenhaft sein können.

Die Confirmation dient — ihren Zweck betrachtend — so zu sagen zur Ergänzung der Taufe, indem nähmlich die Kinder auf Grund des erhaltenen Unterrichtes für ihr eigenes Sittenleben jene Verantwortung auf sich nehmen, welche bei ihrer Taufe die Eltern und die Taufpathen an ihrer Statt angelobet haben.

4. Das Abendmahl des Herrn.

In dem Abendmahle des Herrn erkennt die Unitarier-Kirche die Kerste und erhabenste Ceremonie der christlichen Religion; — für dasselbe war sie vom Anfange her — und ist heutigen Tages noch von der tiefsten Hochachtung durchdrungen; obschon sie dasselbe für nichts Anderes hält, als ein heiliges an den Tod Jesus erinerndes und hiedurch zur Wahrheit, zur Frömmigkeit und vor Allem zur Nächstenliebe aneinfferndes Gastmahl.

Beweis dessen die vielen Geräthe vom Tische des Herrn, als da sind: Teller, Becher, Tisch-Decken; deren Menge der gröszte Theil unserer Kirchen-Gemeinden besitzt und eben so viele Abzeichen des Eifers und der Opferwilligkeit der Gläubigen für eben diese Ceremonie bilden.

Das Abendmahl des Herrn wird unter zweierlei Gestalt, durch Brod und durch Wein, jährlich der Regel nach viermal — und zwar an den ersten Tagen des Weihnachts — des Oster — und des Pfingstfestes — sodann am Sontage unmittelbar vor Michaeli — oder wenn dieser Tag auf einen Sontag fällt — an eben denselben Sontage nnd zwar jedesmal gelegenheitlich des Vormittags abzuhaltenden ordentlichen Gottesdienstes verabreicht.

Die Art und Weise der Verabreichung ist Folgende: Der Geistliche verkündet, nachdem er die Predigt in gewohnter Weise beendet hat — von der Katheder aus, dasz das Abendmahl des Herrn verabreicht wird und fordert die Gläubigen auf, dasz sie sich zur Mahlzeit vorbereiten mögen; — hienach steigt er vou der Katheder herab und tritt— nachdem die an dem Tische des Herrn Theil zu nehmen nicht Gesonnenen während Absingens eines eigens für diese Gelegenheit verfaszten Liedes, sich aus der Kirche entfernt haben — zu den im Kirchen-Ringe stehenden — Tische des Herrn.

Der Tisch des Herrn steht für diese Gelegenheit bereits fertig gedeckt; das auf demselben in Stücke geschnittene auf Tellern gelegt befindliche Brod so — wie der ebendort in Bechern und Kelchen aufgewartete Wein ist mit einer eigens dazu bestimmten Decke überlegt.

Der an den Tisch des Herrn tretende Geistliche hält — indem er die Decke bei Seite hebt — eine vorbereitende Rede, in welcher er der Regel nach die Einsetzungsweise, den Zweck und den Nutzen des Abendmahles des Herrn darstellt. — Nach beendeter Rede fordert er die Versammelten zum Gebete auf, dessen Gegenstand gewöhnlich die Sündenreue bildet und mit dem Vaterunser endet. — Nun treten die ältern und geachteteren Männer in den Kirchenring und reihen sich um den Tisch herum. — Der Geistliche geht sodann inerst mit dem Teller und dem darauf befindlichen Brode — dann mit dem Becher und dem Weine

in der Reihenrunde herum und läszt Jeden daran theilhaftig werden — indem Jeder selbst das Brod vom Teller nimt und selbst den Becher ergreift. — Nachdem in dieser Weise sämmtlich Vorgetretenen an den Abendmahle des Herrn Theil genommenen haben, — spricht der das Abendmahl verabreichende Geistliche ein kurzes aus Stellen der h. Schrift zusammengefasztes Gebet, worauf Jeder zu seinem Sitzplatze zurückkehrt. In ähnlicher Weise wird das Abendmahl des Herrn den jüngeren Männern — sodann den älteren und achtbareren Frauen — und endlich den jungen Frauen und den Mädchen verabreicht.

Das Hervortreten wird übrigens von der Zahlengrösze der Versammelten — und von dem Umfange des Kirchenringes bedingt; die Männer trennen sich — wo sie alle auf einmal vortreten können — nicht in die Abtheilungen der der Älteren und Jüngeren; — eben so auch die Frauen nicht; sondern es treten inerst sämmtliche Männer — sodann sämmtliche Frauen sammt Mädchen heraus und nehmen so in zwei — geschlechtsweise geordneten Ahtheilungen das Abendmahl des Herrn zu sich. — Aber auch in diesem Falle gebietet es die Achtung des Alters, dasz die Jüngeren den vorranglichen Vortritt den Älteren immer einräumen.

Der Geistliche nimt das Abendmahl der Regel nach entweder vorerst oder ganz zuletzt. — Er fordert die Versammelten — nachdem Alle des heiligen Gastmahles theilhaftig geworden — abermals zum Gebete auf, dessen Gegenstand nunmehr Danksagung und Erbitten des Gottessegens ist; auch diesem folgt das Vaterunser und, als Schluszwort das sogenannte Segnen. — Hienach wird das Schluszlied abgesungen und die — die dazwischen fallenden Gebete ausgenommen — unter fortwährenden Gesange abgehaltene Ceremonie nimt ihr Ende.

Gebräuchlich ist es, dasz der Geistliche bei derartigen Gelegenheiten die in der Kirche nicht erscheinen könnenden Kranken und Schwächlinge besucht und ihnen das Abendmahl des Herrn — so sie es wünschen, in ihren Wohnungen verabreicht. — Diese werden übrigens — ihrem Wunsche gemäsz — zu welcher Zeit immer des heiligen Gastmales theilhaftig gemacht. — Das Abendmahl des Herrn wird in der

Privatwohnung ganz in derselben Weise venabfolgt, wie in den Kirche. — Von dem Taktgefühle des Geistlichen hängt es ab den Zustand des Kranken zu berücksichtigen und bei Ertheilung des Abendmahles so die Anrede als auch das Gebet der Art einzurichten, dasz des Kranken Aufmerksamkeit nicht ermüde und derselbe in seinem allenfalls schweren Kampfe eher himmlische Hofnung gewinen, als ein Opfer der Verzweiflung werde. — Der Geistliche bedarf allgemein genommen überall, insbesondere aber bei dem Umgange mit den Kranken der höchstens Taktfülle.

Auszer den obbezeichneten Zeiten gibt es noch zwei Gelegenheiten, wo das Abendmahl verabreicht wird; und zwar die Kirchenweihe — und die Synodalversammlung. — Diesz geschieht jedoch nur in jenen Kirchen-Gemeinden, in welchen die Kirchenweihe — oder die Synodalversammlung Statt findet und wird aus Rücksicht der Hebung dieser Feierlichkeiten ausgeübt.

Die Zeit der Verabreichung des Abendmahles wird durch den Geistlichen am vorhergehenden Sontage von der Katheder aus verkündet. — Die vorgehende Woche wird der Regel nach die Reuewoche genannt und der Kirchen-Gebete Gegenstand bildet um diese Zeit die Sündenreue.

Kinder vor ihrer Confirmation, die auszer sich befindlichen Kranken, die Berauschten und die Irrsinnigen können und dürfen des h. Abendmahles nicht theilhaftig gemacht werden. — Nachdem die Sündhaften von dem Tische des Herrn nicht ausgeschloszen werden dürfen — folgt es, dasz auch Häftlinge des Abendmahles theilhaftig werden können; und es stünde im Interresse der Staatsregierung Sorge dafür zu tragen, dasz das Abendmahl des Herrn zeitweise auch den Bewohnern der Kerker verabreicht werde und diese überhaupt Religions-Unterricht — den mächtigsten Factor zur Beförderung und Erhaltung des sittlichen Lebens — genieszen sollen.

Ein Zwang zur Theilnehmung an dem Abendmahle des Herrn findet in keiner Weise Statt.

5. Die Trauung der in die Ehe Tretenden.

Die Unitarier-Kirche hält die Eheschlieszung — obschon sie in derselben lediglich einen auf gegenseitigen Consense beruhenden — sohin im bürgerlichen Rechte gegründeten — Vertrag erkennt — für einen der Art wichtigen Lebensschritt, dasz die daran Betheiligten den dabei Seitens der Kirche ausgeübten feierlichen Ceremonien-Förmlichkeiten nicht gerne entsagen.

Es dient ja zum Wohlbehagen der Seele, wenn man sich bei einem der Art wichtigen Schritte auf jene oberste Macht stützen kann, an welche der Mensch durch sein religiöses Gefühl hingewiesen wird.

Aus diesem Grunde hegen wir die feste Überzeugung, dasz die Kirche ihren moralischen Einflusz auf die Eheschlieszung selbst dann behalten wird, wenn die Legislative die Civilehe einführen sollte; wogegen wir am Ende gar Nichts eingewendet haben wollen.

Bis dahin aber sind wir freudigst bereit Alles das zuerfüllen, wozu die vaterländischen Gesetze alle inländischen Kirchen — und sohin auch die Unserige verpflichtet.

Der gegenseitigen Beeidigung der sich ehelich Anzutrauenden musz — wenn rücksichtlich ihres Alters und ihres Standes keine gesetzlichen Hindernisse obwalten oder wenn dieselben im gesetzlichen Wege beseitiget wurden — die dreimalige Eheverkündung vorangehen.

Die Eheverkündung hat an drei — auf einander folgenden Sontagen oder falls es die Reihenordnung mit sich bringt, am zweiten und dritten Tage der sonstigen Feste, nach dem Schlusze des Gottesdienstes, in der Kirche — uud zwar, wenn die sich ehelich Anzutrauenden verschiedener Religion angehören, in den Kirchen beider Theile zu erfolgen. — Bei der Verkündung musz der Tauf- und Familien Namen, die Religion und der Stand der sich Ehelichenden angegeben werden. — Die Verkündung wird an den ersten Tagen des Weihnachts — des Oster — und des Pfingstfestes — so wie am

Charfreitage — und am Sontage der Charwoche überhaupt — insbesondere aber zum drittenmale gewöhnlich nicht vollzogen. — Von den Verkündungen können sich indesz die Betreffenden zum Theile oder in der Gänze dispensiren lassen. — Dieses Dispensations-Recht kömmt dem Bischofe und den durch ihn hiezu ermächtigten Dechanten zu.

Die Ehevernehmung der Brauttheile musz theils der Verkündung schon — der Eheschliеszung aber unerläszlich vorangehen.— Der Zweck der Ehevernehmung ist Sicherheit darüber sich zu verschaffen, dasz die Brauttheile nicht aus Zwang — sondern aus Liebe und freien Willen mit einander die Ehe eingehen wollen; diesem gemäsz hat dieselbe in Gegenwart zweier Zeugen mit dem Bräutigam abgesondert und mit der Braut ebenfalls abgesondert vorgenommen zu werden; und es sind auch die Zeugen zu befragen, ob ihnen nicht irgendwelches gesetzliche Hindernisz bekannt sei, welches der Eingehung der beabsichtigen Ehe im Wege steht? — Diese Ehevernehmung kann auch im hochzeitlichen Hause unmittelbar vor der feierlichen Schlieszung der Eher erfolgen. — Die Versagung des elterliehen oder des vormundschaftlichen Eheconsenses bildet kein Ehehindernisz und ist sohin auch kein Gegenstand der Befragung; — hat jedoch der copulirende Geistliche sich auch in dieser Beziehung die gehörige Überzeugung verschaft, so kann er das Brautpaar auch mit dem Geleite des elterlichen Segens beruhigen.

Ist in dieser Weise Alles verrichtet, so kann die Copulation folgendermaszen vorgenommen werden.

Bräutigam und Braut stehen neben einander; der Bräutigam steht für gewöhnlich rechts — die Braut hingegen links; der copulirende Geistliche tritt vor sie und spricht ein kurzes Vorgebet — hält sodann eine Anrede, worin er den Zweck der Ehe, die Pflichten der Ehetheile u. s. w. auseinander setzt; hierauf fordert er sie zur Leistung des Eheeides auf, befragt sie indesz vorerst noch einmal wie folgt: „Bräutigam, Bruder in Christo, ich befrage Dich, liebest du deine(n) auserkorene(n) Verlobte(n)?"

Aus freiem Willen — und nicht etwa aus Zwang nehmest Du sie zur Ehegattin (gehest Du zu ihm als Ehegattin)?

Hast Du dein Wort, deinen Ring oder irgend ein anderes Zeichen nicht jemand Anderem der Art verpfändet, dasz diese(r) annoch einen rechtlichen Anspruch auf deine Person haben könnte?

Haben die Befragten die an sie gerichteten Fragen je nach dem — mit *„ja“* — oder mit *„nein“* der Natur der Sache gemäsz in vernehmbarer Stimme beantwortet, — so läszt sie der Geistliche den Eid nachsprechen wie volgt:

„Ich N.N. schwöre zu dem einen lebendigwahren Gott, zu dem heiligen Vater unseres Herrn Jesus Christus, dasz ich N.N. deren (dessen) rechte Hand ich in meiner rechten Hand halte, liebe, aus Liebe und nicht aus Zwang nehme ich sie zur zukünftigen Ehegattin (gehe ich zu ihm als zukünftigen Ehegatten (gehe ich zu ihm als zukünftige Ehegattin). — Sie (Ihn) werde ich weder in ihrer (seiner) Gesundheit noch in ihrer (seiner) Krankheit, weder in ihren (seinen) Glücks — noch in ihren (seiner) Unglücksverhältnissen treulos verlassen. — Mit ihr (ihm) will ich leben, dulden bis zu meinem und ihrem (seinem) Tode. So wahr mir Gott helfe!!!“

Bei Brautleuten anderer Confessionen musz der Eid ihrem Glaubensbekenntnisse angémessen formulirt werden. — So bei Brauttheilen evangelisch helvetischer und augsburger Confession musz den Worten: „Ich N.N. schwöre zu dem einen lebendigwahren Gott“ — nachgesetzt werden „der Vater, Sohn und heiliger Geist, volle heilige Dreieinigkeit ein ewiger Gott ist“; — bei Bräuttheilen römisch — oder griechischkatholischer — oder griechischorientalischer Religion hat noch hinzugefügt zu werden: „zur heiligen Jungfrau Mária und allen Heiligen Gottes“.

Haben die in die Ehetretenden den Eheeid gegenseitig geleistet, so fordert der Geistliche die Versammelten auf, dasz sie bittlich zu dem sich wenden mögen, bei dem aller Segen ist — spricht sodann ein mit dem Vaterunser endendes Gebet — und schlieszt die Feierlichkeit mit einigen — Segenertheilung genannten — Worten.

Die Copulation kann in der Kirche — in des Geistlichen — oder der zu Copulirenden, gewöhnlich der Braut,

elterlichen Wohnung — so wie anderwo vorgenommen werden. — Hauptsache ist es, dasz zwei Zeugen gegenwärtig sein sollen, welche von der erfolgten ehelichen Verbindung Zeugenschaft ablegen können. — Der copulirende Geistliche hat die Vernehmung der in die Ehe Tretenden in das sogenannte Fassionsbuch — deren Namen, Stellung, Zustand, Alter; Religion, die Zeit der Copulation, die Verkündung, die Gattung des allfälligen Dispens-Documentes, den Namen der Zeugen und seinen eigenen Namen in das betreffende Matrikelbuch einzutragen.

Wird die Copulation in der Kirche vorgenommen, so wird an manchen Orten auch ordentlicher Gottesdienst abgehalten; in diesen Fällen hat also der Geistliche dem Vollzuge der Copulation Kanzelgebet und Predigt vorangehen zu lassen.

Die Vornahme der Copulation an den zwei ersten Tagen der Feiertage, so wie in den Vorwochen und an den Vorsontagen der Feiertage ist unseren Kirchen-Gesetzten gemäsz untersagt. — In ganz besonderen Fällen kann indesz die Erlaubnisz hiezu — insbesondere betreff der Sontags-Copulationen im Wege des Episcopates erlangt werden. —

Anmerkung. Es ist gebräuchlich, dasz diejenigen, die 50 Jahre in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben, die goldene Hochzeit feiern.

Diese ist indesz nicht obligat. — In solchen Fällen hält der zur Feierabhaltung erbetene Geistliche dem Gegenstande der Feierlichkeit angemessen Rede und Gebet; eine zweitmalige Leistung des Eheeides findet nicht Statt. Der kirchliche Dienst des unitarischen Geistlichen wird auch bei gemischten Ehen in Anspruch genommen; — vornehmlich dann, wenn der kirchliche Segen bei den Katholiken aus dem Grunde versagt wird, weil die unitarische Ehetheil die aus der Ehe geboren zu werdenden Kinder der katholischen Kirche zu überlassen sich nicht anheischig macht. — In solchen Fällen hat der Geistliche mit Weglassung der Vernehmung und Beeidigung ganz so zuferfahren, wie oben darstellt wurde.

6. Geistlicher-Installation — Kirchenweihe — und Synodal-Feierlichkeiten.

Jeder neuernannte — oder aus einer Kirchen-Geimeinde in die Andere versetzte Geistliche wird in seine Amststelle feierlich eingeführt (installirt). — Die Installation geht folgender maszen vor sich:

Der Bezirks-Dechant oder dessen hiezu ermächtigter Stellvertreter bewillkommet die in der Kirche versammelten Gläubigen, stellt ihnen den neuen Seelsorger vor und verliest dessen Beorderungsurkunde, hierauf fordert er diesen zur Übernahme der Katheder auf. — Hienach tritt der neue Seelsorger sein Amt mit Gebet und Predigt an. — Endlich empfiehlt ihm der Dechant Amtseifer und Gewissenhaftigkit an und eifert auch die Gläubigen ihrem Seelsorger gegenüber zur Achtung.

Die Kirchenweihe besteht lediglich darin, dasz eine neuerbaute- oder ausgebesserte Kirche zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes feierlich eröffnet wird.

Bei derartigen Gelegenheiten wird der Gottesdienst der Regel nach durch den betreffenden Dechanten oder durch irgendwelchen hiezu erbetenen Seelsorger verrichtet und, indem dabei auch das h. Abendmahl verabreicht wird, es wird die hierauf bezügliche Anrede und Gebet durch den ordentlichen Ortsseelsorger gehalten. Brauch und Sitte ist es gelegenheitlich der Kirchenweihe in der Kirche, so es thunlich ist, auch Taufen und Trauungen vorzunehmen.

Die in früheren Zeiten gebräuchlich gewesene Weihe der Häuser ist nicht mehr üblich. — Diesz besteht auch in nichts Anderem, als in der feierlichen mit Rede und Gebet vollzogenen Übergabe neugebauter Wohnlichkeiten in den Familien-Gebrauch. — Ähnliche Bedeutung hat auch die Orgel- und Glockenweihe.

Die Synodal-Versammlungen sind auch mit näher bestimmten Feierlichkeiten verbunden. — Diese sind:

Die Mitglieder der Synode haben am Sonabende des der Synode vorgehenden Sontages an dem Orte, wo die Synode abgehalten werden soll zu erscheinen; wo dann in den Vesperstunden unter dem Gebete des Ortsseelsorgers feierlicher Gottesdienst abgehalten wird. — Am Sontage hält ein hiezu von vorneher beordneter Seelsorger, Professor oder Dechant das Synodal-Gebet und die Synodal-Rede. — Hierauf folgt die Bewillkommnungsrede des Bischofes an die Versammelten; endlich zum Schlusze die Verabreichung des h. Abendmahles an die Versammelten nebst der Anrede und dem Gebete des Bezirksnotars. — Am Montage wird abermals durch einen im vornehinein bestimmten Kirchenredner ordentlicher Gottesdienst gehalten. — Hierauf folgt die Weihe der neuen Geistlichen. — Der Bischof hält eine an die — bei dieser Gelegenheit im Kirchenringe mit angethanem Pallium stehenden — aufzuweihenden Geistlichen gerichtete Rede, worin er sie auf die Wichtigkeit — auf die Beschwerden und auf die Freuden des geistlichen Amtes aufmerksam macht und zur amtlichen Pünktlichkeit aneifert; — er fordert sie sodann auf sich zu erklären — ob sie das geistliche Amt zu übernehmen und getreu zu führen bereit seien?! Nach erfolgter Bejahungsantwort fordert sie der kirchliche Obernotär in der Reihenordnung ihrer Ernennung hervor zutreten und zur eigehändigen Eintragung ihrer Namensunterschriften in das zu diesem Behufe angelegte Protokoll. — Ist dieses geschehen, so sprechen sie der Vorlesung des Obernotärs gemäsz den Geistlicheneid. — Die Eidesformel ist diese: „Ich „N. N. schwöre zu dem einen lebendigwahren Gott, dem „Schöpfer des Himmels und der Erde, vespreche und angelobe „Kraft meiner ausgestellten Schrift, dasz ich in meinem geist„lichen Amte der von Gott mir anvertrauten Heerde nicht nur „mit der seelig machenden Lehre, sondern auch mit meinem — „gemäsz aller meiner Kräfte—heiligen Leben vorstehen werde „und auf dem zur ewigen Seeligkeit leitenden Wege bieder, „gerecht, und heilig lebend vorangehen werde, und Nichts, „was zum Wohle unserer heiligen Religion gehört verabsäu„men — auch keinen wie immer schweren Dienst vermeiden „werde, mag er auch mit Gefahr meiner Gesundheit, meiner „irdischen Güter und selbst meines Lebens verbunden sein —

„nur dasz derselbe zum Wachsthume und zum Gedeihen der „mit Milde gepaarten himmlischen Gerechtigkeit sei.“ —

„Ich werde Jenen, die unsere Religions-Gemeinde mir „aus Gottes Gnaden zu Oberen eingesetzet hat, dem Sinne „der Kirchen-Gesetze gemäsz, ohne Säumen, ohne Murren „und ohne Widerspenstigkeit gehorchen und werde mich aus „vollen Kräften der Art fügen, dasz ich mein Amt gewissen„haft, mit wahrem Glauben, mit reiner Liebe endend, eins„tens würdig erkannt werde zu vernehmen unseres Herrn „Spruch: „Gut ist es mein guter und getreuer Die„ner; im Kleinen warest Du mir treu, — mehr „noch will ich Dir von nun an anvertrauen“. So „helfe mir Gott und verleihe mir mein Seelenheil!!!“

Nach Ablegung des Eides treten die aufzuweihenden Geistlichen einzeln vor — werden durch den Bischof und durch die Dechanten einem Ringe gleich umgeben — und knien nieder, während der Bischof und die Dechanten ihre Hände auf eines Jeden Haupt legen und verlesen über jeden Einzelnen — aus dem zu diesem Behufe ferfaszten Buche ein kurzes Gebet. — Nachdem diesz geschehen ist, vertheilt der Bischof Jedem der neuen Geistlichen das Geistlichkeits-Diplom, welches früherer Zeit in lateinischer — und nur in neuerer Zeit in ungarischer Sprache ausgefertiget — folgend lautet:

„Wir, Bischof der christlichen Unitarier-Kirche im Kö„nigreiche Ungarn, so auch Dechanten der Kirchenbezirke „und die übrigen ordentlichen Glieder des Synodal-Ober„consistoriums eröffnen anmit Allen, denen es gebührt— „dasz wir den Vorzeiger dieser unserer Schrift, unseren „Bruder in dem **HERRN**, den würdigen Herrn N. N. nach„dem wir unter feierlichen Ceremonien für ihn von Gott, „als dem Borne des Lichtes, des heiligen Geistes Ge„schenk, unter Auflegung unserer Hände an dessen Haupt „zum heiligen Dienste des Gottes-Wortes gesetzlich und „feierlich entsendet, ermächtiget und befugt haben, auf „dasz er sämtlich, dem geistlichen Amte zu kommenden „heiligen Handlungen, Rechte und Pflichten ausübe und „erfülle, so auch die Wahrheiten der christlichen Religion „in seinem Geiste und in jener Richtung lehre, erkläre

„und frei verkünde, wie er dieselben in unseren auf dem „Piedestal des Evangeliums stehenden Glaubens-Gemeinden, „nach seinem eigenen und auch Anderer gewissenhaften „Forschen und Studieren, gemäsz gesunder Einsicht und „aufrichtig erstärkter Überzeugung, dem Heile der ihm „anvertrauten Seelen, der Erbauung unserer Mutter-Kir-„che, zur Beförderung des Gottesreiches, der Verbreitung „der Wahrheit, der Freiheit, der Liebe und des Friedens „je nachhaltiger vorzutragen vermag; — indem auch er „zu Allem diesem, so wie auch zum unbescholtenen, „sittlichen Lebenswandel, so wie in seines Amtes gesamm-„tem Wirkungskreise zur begeisterten und zur ausdau-„ernden Thätigkeit mittelst feierlich abgelegten Eides sich „heilig verpflichtet hat. — Zur Erhärtung alles dieses ha-„ben wir gegenwärtiges Zeugnisz mit Beifügung des Ge-„meinsiegels unseres Oberconsistoriums — so wie auch des „Bischofes und des Obernotärs Unterschriften ausgefer-tiget u. s. w."

Nach erfolgter Vertheilung der Geistlichkeits-Diplome aneifert und ermuntert der Bischof die zum Dienste des Evangeliums geweihte jugendliche Schaar noch einmal und erbittet sodann den Segen auf die Versammelten.

Der feierliche Gottesdienst wird endlich mittelst eines durch irgend Einen der Dechanten von der Kanzel aus gebeteten Gebetes geschlossen. — Sontag und Montag wird auch nachmittag unter Mitwirkung je Eines der aufzuweihenden Geistlichen, welchen der Bischof an Ort und Stelle benennet, Gottesdienst abgehalten.

7. Das Begräbnisz.

Die den Todten gebührende Achtung und Pietät bringt deren anständige Beerdigung mit sich. — Dieser Achtung— und dieser Pietät will auch die Unitarier-Kirche mittelst der Beerdigungs-Ceremonien Ausdruck verleihen.

Die kirchlichen Beerdigungs-Ceremoninen hestehen aus Gebet und Predigt; aus Gebet, Predigt und Verabschiedung;— aus Gesang auch — so die Trauernden es wünschen.

Beerdiget der Geistliche nur mit Gebet, so betet er im Trauerhause — oder in dem Hofe desselben bei den Füszen des Dahingeschiedenen stehend — wenn Gesang da ist, nachdem Absingen einiger Versstrofen, — wenn nicht gesungen wird ohne etwas Anderes abzuwarten — ein predigtmässziges Gebet, welches er mit dem Vaterunser schlieszt. — Hierauf wird — wenn Gesang da ist — abermals gesungen.

Hat der Geistliche auch zu predigen, so kann er die Predigt als Einleitung des Gottesdienstes halten und wird sie dem Gebete vorangehen lassen; ist sie aber weitläufiger, ausgearbeitet oder gar auf einen aus der h. Schrift hergeliehenen Texte gegründet, — so folgt sie dem Gebete.

Die Verabschiedung hat stets am Ende der Predigt zu erfolgen; weil sie ja dem Gebete nicht anpassend ist.

An manchen Orten ist auch die durch Cantores gesangweise abzuhaltende Verabschiedung gebräuchlich.

An manchen Orten wird der Verstorbene in die Vorhalle der Kiche gebracht und der trauerliche Gottesdienst in der Kirche abgehalten.

An einigen Orten wieder ist es Sitte, dasz der Geistliche selbst bei der Sarglegung zum Beten und zum Predigen gerufen wird.

Bei dem Grabe wird der Regel nach nur gesungen;— hie und da gibt es auch einige Abschiedsworte; — Grabreden werden selten gehalten.

Die Beerdigungs-Ceremonien sind — im Ganzen genommen — den Gebräuchen des Ortes und den Verhältnissen angemessen sehr verschieden. — Es gibt Orte wo die Leichen der Älteren und Verdienstvolleren unter Mitwirkung von zwei Geistlichen beerdiget werden; kleine Kinder hingegen zuweilen nur mit Gesang bestattet werden; ja in den Städten wird der Geistliche zur Bestattung kleinerer Kinder — namentlich der Säuglinge — schon gar nicht gerufen.

Auch der Geistliche begleitet den Verblichenen in den Friedhof; er geht ihm eigentlich mit dem Cantor, mit den

Schulkindern und des zur Bestattung erschienenenen Volkes voran. — Den Todten begleiten die Trauernden und die Verwandten desselben.

Gebräuchlich ist es auch auf dem Wege zu dem Friedhofe zuweilen aus dem Todtenlieder-Buche zu singen; — ebenso auch zu läuten. — In dieser Beziehung hängt es von den Trauernden ab zu bestimmen, wie oft geläutet werden soll; es kann täglich einmal, zweimal auch dreimal geläutet werden. — Aus der Art und Weise des Läutens — aus dem Reiszen desselben kann erkannt werden, ob einer Mannes— oder aber einer Frauensperson geläutet wird.

Die Leichenfeier kann auch mit Fackel- oder auch mit Musikbegleitung erfolgen; — diesz ist jedoch nur in den Städten gebräuchlich.

Mit der Leichenbeerdigung hat alle kirchliche Ceremonie ein Ende. — Die Unitarier-Kirche hält für die Seelen der Verstorbenen keinerlei Messen; — sie weihet ihnen keine Feier; sondern überläszt ihr Andenken, so es historische Persönlichheiten gewesen sind — der Geschichte —, wenn es gemeinnützige Mitglieder der Gesellschaft waren Dieser; haben sie endlich ihrer Familie gelebt — den trauernden Eltern oder Kindern und überhaupt den — für den betreffenden Todten — Pietät fühlenden Herzen.

Die Ceremonien der Unitarier-Kiche sind die oben Vorangeführten; — einfach sind sie wie die Lehre welche sie verkündet. — Ich sage nicht, dasz an denselben zu besseren nichts wäre; — im Gegentheile, ich selbst erwähne in dieser Beziehung Einiges.

Vor Allem würde ich wünschen, dasz dem Gesange im öffentlichen Gottesdienste mehr Sorgfalt zugewendet werden solle. — Denn — mögen wir es wie immer nehmen — unsere Kichenlieder entsprechen dem aesthetischen Kunstsinne nicht sehr — und oft kann man einer schlechten Orgel — oder eines noch schlechteren Orgelspielers wegen selbst das nicht entnehmen, was an denselben factisch schön

wäre. — Notwendig wäre es, dasz — wo die Kirchen-Gemeinde es nur vermag — der Kunstgesang eingeführt — und die Arien unserer Lieder für jeden Fall dem Kunstsinne der Gegenwart angemessen erneuet werden, — damit dieselben nicht lediglich dem Ohre lauten, sondern auch dem Herzen zusprechen sollen.

Der Gebrauch des Vaterunsers wäre auch zu ändern. — Meiner Ansicht nach würde es genügen dasselbe nur nach dem Gebete — als Krone — desselben — zu sprechen und am Schlusze der Predigt gänzlich weg zu lassen. — So würde es durch die Wiederholung an seinem Werthe nichts verlieren und würde nicht zur maschinenmäszigen Gebetformel. — Dieweil es jetzt — indem es bei Austheilung des h. Abendmahles gerade viermal recitirt wird — des Menschen Seele — jedesmal — unmöglich ergreifen kann. — Der Gebrauch des Vaterunsers müszte überhaupt der Art geordnet werden, dasz dasselbe bei einer Gelegenheit durch einen und denselben Geistlichen nicht mehr als einmal gesprochen werden solle.

Das Charfreitägliche Passionssingen könnte auch zum mindesten — von dem Früh-Gottesdienste wegbleiben. — Der Erinnerung an Christi Tod könnte in einer markigen Kirchenrede schönerer Ausdruck verliehen werden, als mit dem Absingen der Passion von der Kanzel. Es gibt ja kaum einen Tag, der an Meditationsstoff so reich wäre, wie eben der Charfreitag. Die Passion könnte dann auf den nachmittägigen Gottesdienst beschränkt werden. — In diesem Falle müszte dieselbe — natürlicher weise — abgekürtzt werden.

Neigungserklärungen zur Streichung des dritten Tages der hohen Feste lassen sich hie und da schon vernehmen; beginnen wir wenigstens die Idee zur Reife zu fördern.

Was soll ich betreff der Verabschiedungen sagen? Es wäre wahrhaft schon an der Zeit dieselben aus der Begräbnisz-Ceremonie wegzulassen; insbesondere aber die Gesangweise Verabschiedungen, als eine echte Parodie jeder Trauer! Das Volk liebt das Verabschieden — sagt man. — Wohl wahr; — aber dem Kinde macht es wohl auch Freude selbst die schönsten Bilder zu verkratzen und sein Krix-

Krax darauf zu zeichnen; haben wir es aber dessen überzeugt, dasz es nicht in der Ordnung — und sohin nicht gestattet sei, so wird es sich dessen entwöhnen und späterhin zu Nutze machen. — Allmählig — und die Gemüther auf die beabsichtigten Aenderungen vorbereitend — kann Alles ausgeführt werden.

Vergessen wir ja nicht, dasz unsere sämmtlichen Ceremonien im Einklage seien müssen mit jener höheren — der christlichen Religion zur Basis dienenden — Idee, welcher Jesus, der Herr, Ausdruck verlieh, in den Worten: „Gott is Geist, — und die ihn anbeten, haben es nöthig — dasz sie Ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten“.

Anhang*).

Die wichtigsten Landes-Gesetze in Religions-Sachen sind:

I.

Aus dem ersten Theile der Aprobaten[1]).

Titel 1. Artikel 1. Die vier recipirten Religionen sollen nach dieses Reiches**) eingewilligten allgemeinen Beschlüssen auch hinfort für ewig nach dem lobenswerthen Beispiele unserer Vorfahren seligen Andenkens für aufgenommene gehalten werden, da dieses auch der gemeinschaftliche Bestand des Vaterlandes fordert, wie gleicherweise auch die Reichs-Verfassung und auch die in einigen Ständen geschehnen Vereinigungen. Diesen vier recipirten, wie als: der evang.-reformirten (gemeinbenannt calvinischen), der lutherischen oder augsburgischen, der röm.-katholischen, der unitarischen oder antitrinitarischen Religion soll freie Religions-Übung in den nach der Reichs-Verfassung üblichen Orten auch fortan gestattet werden***).

Titel 1. Artikel 3. Auszer den 4 recipirten Religionen sollen sich in Glaubens- oder Religios-Artikeln, weder Privatpersonen, welchen Standes immer, noch ihre Versammlungen erkühnen Neuerungen, noch aber Spaltungen einzuführen oder zu thun unter der Strafe des Hochverraths.

---

*) Der Übersetzer fand es am Platze dem deutschen Leser die hierländlichen Religions-Gesetze zu Gebote zustellen.

[1]) Die Approbaten 1653. in ungarischer Sprache abgefaszt, sind eine Auswahl und Sammlung der vom J. 1540. bis 1658. zu Stande gekommenen siebenbürgischen Landtagsartikel.

**) Dieses Reiches Siebenbürgen.

***) Nach Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1564. 1572. (Receptionen) 1584. 1588. 1598. 1600. u. s. w.

An dem kirchlichen Regiment und den Gebräuchen zu reformiren oder zu ändern, war den Kirchen von anfangsher erlaubt, welche christliche Freiheit auch künftighin nicht benommen und verboten wird, aber so wie man in christlichen Ländern und auch in userm gelebt hat und jetzt auch lebt, zum Verständnisz: dasz in geringfügigen (in minoribus) und was blos den geistlichen Stand betrifft, diese kirchlichen Stände selbst auch Beschlüsse fassen und Constitutionen machen können, doch auch diese auf ihren allgemeinen Generalversammlungen. Mit den Zuhörern und dem weltlichen (külső) Stande aber die gemeinschaftlichen oder die auch diese betreffenden Angelegenheiten, nicht anders als mit diesen im gemeinschftlichen Einverständnisse, so zwar, jeglicher*) aus gleichmässiger Zustimmung mit den seiner Religion selbst angehörigen Oberbeamten**) und Patrone.

Durch Dieses wird auch das nicht ausgeschlossen, dasz wenn Jemand zu einer Zeit und in einer Sache seine auf die Erbauung der Kirche gerichtete und der heiligen Schrift angemessne Ansichten mittheilen wollte, was auf diese Art zugelassen wird, dasz er verhalten ist, es in der allgemeinen Kirchenversammlung vorzulegen und sowohl sich selbst, als auch seine Meinungen der Censur der allgemeinen Versammlung zu unterwerfen, welche, nachdem sie diese in der Wagschale der heil. Schrift gerecht erwogen hat, wenn es sowohl nützlich, als auch nothwendig erkannt wurde, aus gemeinschaftlich gefasztem Beschlusse es auch in den Gebrauch führt und auf diese Art kann in den äuszern Gebräuchen und dem kirchlichen Regimente die Erneuerung oder Abänderung möglich sein, (welche in Nichts die in dem Fundamente des Glaubens und des Bekenntnisses und in den Artikeln beruhenden Dinge betrifft). Hingegen sollen diejenigen Meinungen, welche weder gutgeheiszen, noch angenommen werden, mit dem Interdict belegt sein, und auszer auf die beschriebene Art, sollen sich keine Stände in derlei Ange-

---

*) kiki t. i. rend, jeglicher Stand, der innere als der geistliche, der ä u s z e r e als der weltliche.

) kiki magok religioján lévő Fő Magistratusoknak (Obermagistrate) és Patronusoknak egyenlő tetszésekből. **Es erscheinen also diese als das eingentliche Element.

legenheiten einlassen. Übrigens, wenn irgendwo und von Jemandem, welchen Standes immer, solche Sachen gehört würden, haben die Comitats-, oder Stuhlsbeamten, die derselben Religion angehörigen Bischöfe, Vicare, Seniore, Dechanten, unten deren Inspection nemlich jene Menschen seszhaft sind, sich gegenseitig davon in Kenntnisz zu setzen, zusammenzukommen mit an der Zahl hinlänglichen verständigen Männern aus beiden Ständen, hievon die angeklagteu Personen, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, zu certificiren und sollen diese Sache fleiszig examiniren, und wenn die Inzicht aus den niedergeschriebnen verbotenen Dingen für wahr befunden wird, sollen sie zuvördest fleiszig ermahnt werden, und wenn sie gleich abstehen und sich der Mahnung gehorsam unterwerfen, sollen sie nicht gekränkt werden, wenn sie aber halsstarrig (contumaciter) darin verharren, umso mehr dann, wenn sie solche Meinungen in die Praxis bringen oder in irgend einer Kirche durch Privatautorität ohne allgemeine Zustimmung einführen, sollen sie vom Fiscal-Director vorgeladen werden, und sind die Leute weltlichen Standes unmittelbar, wenn sie dem geistlichen Stand angehören, vorerst abgesetzt und auch diese hirnach vorgeladen werden, die den beiden Ständen Angehörigen sollen*) nach Befund der Wahrheit, und im gesetzlichen bei solchen Processen üblichen Rechtswege des Hochverraths schuldig erkannt werden**), d. i. zum Verluste aller Güter, welche ihnen allein gehören, den Kopf aber rücklösbar***). Wenn sich welche finden sollten, die solcher Dinge überwiesner Menschen Theilnehmer sind, sollen sie nach Befund der Wahrheit und zufolge gemachten Processes überwunden in die gleiche Strafe verfallen, wenn die Schuldigen nachdesz in derselben Sünde verharren, soll ihrem Leben nicht zum zweitenmale Gnade ertheilt werden. Die der walachischen oder griechischen Secte Angehörigen sind hier nicht mitver-

---

*) Der nachfolgende Satz ist im Originaltexte lateinisch, wie dies bei gewissen Formeln öfters vorkömmt, so auch am Schlusse dises Artikels.

**) Sie incurriren die nota perpetuae infidelitatis.

***) caput tamen redemtibiliter.

standen, welche zur Zeit geduldet werden, so lange es dem Fürsten und den Reichsständen gefallen wird†).

Titel 1. Artikel 7. In den von verschiednen Religions-Verwandten bewohnten Orten, wo nur eine Kirche war, soll nach den alten Beschlüssen, die Kirche dem gröszern Theile, welcher durch, aus jeder recipirten Religion gleichmäszig geeignete, hiezu abgeschickte Commissäre in gewohnte Richtigkeit gestellt wird und welcher Religion mehr an Zahl vorhanden sind, übergeben werden, gemeiniglich aber den andern Religions-Verwandten, sowohl nach ihrer Anzahl als des Antheils am gemeinschaftlichen Tempel eine andre Kirche auferbaut werden. Aus diesem Grunde werden auch gegenwärtig die bisher erfolgten Berichtigungen in Kraft belassen, für die Zukunft aber, wenn ein solcher Ort sich vorfindet, nach dieser Art die Observanz beschlossen; wenn aber ein Theil sich wiedersetzte oder inerhalb des durch die Commissäre vorherein bestimmten Termines seinerseits den Bau nicht fortsetzte, sollen sie durch die Beamten vermahnt werden, wenn sie dennoch halsstarrig es unterlieszen, sollen die Richter, so oft es geschieht (toties quoties), sie auf 200 fl. exequiren, von welchem Gelde zwei Theile eben jener Ortskirche zuzuwenden sind, der dritte aber dem Executor gehört*).

Titel 1. Artikel 8. Es ist beschlossen worden, dasz Niemand die ihm unterthane Gemeinde-Unterthanen, sein Haus-Gesinde, und keinen Stand durch die Disciplin der Gewalt oder irgend einer Strafe zu seiner eignen Religion zwinge, wie auch, dasz der andersgläubige Grundherr sich der Dorf- oder Stadtkirche bemächtige, anderer Religion zugehörige Priester ihnen nicht nehme, noch einsetze, und durch die Priester seiner eignen Religion bei gar keiner Gelegenheit gottesdienstliche Handlungen feiern lasse bei Strafe von 200 fl. **).

Titel 1. Artikel 9. Die Angehörigen der obgenannten vier recipirten Religionen, der reformirten, der lutheri-

---

†) Aus Landtagsbeschlüssen der Jahre 1570. 1572. u. s. w.

*) Aus den Landtagen 1615 und 1630.

) **Aus dem Landtage 1591.

schen oder augsburgischen, unitarischen oder antitrinitarischen sollen Bischöfe eignen Glaubens haben, die Katholiken oder Papisten sollen Vicare haben, die über ihre Religion, über den ihrer Inspection unterworfnen kirchlichen Stand die Aufsicht führen, bei alledem sollen dem seit jeher beachteten Gebrauche zufolge diejenigen, welche zum Bisthum oder Vicariat gewählt werden, aus Belieben und Beschlusz ihrer allgemeinen Kirchenversammlung, dieselben vom Fürsten confirmirt werden (ohne dasz jedoch Reichsgesetze oder durch den usus bekräftige Rechtsgewohnheiten entgegenstehen sollen), nach welchen sowohl die Bischöfe, als Senioren nach Beschaffenheit der Visitationen vorzugehen haben, Jeglicher gemäsz des seiner Inspection anvertrauten und nach bisher beobachtetem Gebrauche.

Titel 1. Artikel 10. Welche Kircheneinkünfte und alte Parochialgüter nach den hierüber niedergeschriebenen Landtagsbeschlüssen gewesen sind und verblieben, sollen auch nachher in ihrem Stande gelassen werden, wenn aber solche gegen die Reichs-Gesetze, zum Nachtheil des Fiscus oder königlicher Hoheits-Rechte, oder der gesetzmäszigen Erben geworden sind, oder nachher würden, sollen alle diese invalidirt und der Kirche oder irgend einer Ecclesie keiner Art Immobilien, die alten Parochialgüter ausgenommen, zugewendet werden, ja wenn irgend solche wären, sollen sie verloren gehn, indem man in diesen Dingen die über die geistlichen Güter niedergeschriebnen Constitutionen beobachtet *).

Titel 3. Artikel 1. Der von früher her zu öftern Zeiten**) aus diesem Vaterlande in Ewigkeit ausgeschloszne und proscribirte Orden der Jesuiten, soll auch allen Eigenthums-Rechtes, über welcher Namen immer führende Güter verlustig werden, gleicherweise auch jener ihrer Gönner, indem allen Ständen das Rehht gegeben wird, dasz wenn

*) Amortisations-Gesetze.

**) Veranlassung zu dieser Proscription der Jesuiten gaben namentlich die schrecklichen Vorfälle unter ihrem Zöglinge, dem Fürsten Sigismund Báthory.

sie sich erkühnten gegen diese Beschlüsse hereinzukommen, dieselben überall verfolgt werden können, und mit allem ihrem Gute der Plündrung preisgegeben werden und niemals soll im Vaterlande dieser Orden angehört und auch niemals zu gar keiner Zeit zugelassen werden und aus gar keinen Rücksichten, wie dies bezeichnend unter mehrern am deutlichsten erwähnt ist in den Landtags-Artikeln vom 1588, 1607, 1610, gegenwärtig auch werden aus denselben Gründen jene Artikel bekräftiget, und von Neuem zum Landtagsbeschlusz erhoben, dasz der Orden der Jesuiten und seine Nachfolger, nach der obbeschriebenen Art und Weise ausgeschlossen und aller Güter verlustig gehalten werden und zu gar keiner Zeit in dieses Vaterland sollen gerufen, geführt, noch auch geduldet werden von keinem Menschen ingend eines Standes. Wenn sie diesem entgegen tollkühn hereinhommen, sei es offen oder geheim, sollen sie nach Befund der Wahrheit und nicht blos auf Verdacht oder einfache Anklage als Proscribirte und Hochverräther, sei es vom Fürsten, oder von jeglichem Beamten, welchen Standes immer, nach Befugnisz*) gefangen genommen und mit der in den Landtagsbeschlüssen specificirten Strafe verurtheilt werden. Aehnlich sollen auch diejenigen, wenn irgendwer solchen kräftigen Reichs-Constitutionen zuwider, sei es heimlich oder offen derart Ordensangehörige einberufen hätte, ihr Hereinkommen oder hiesigen Aufenthalte wissend nicht angezeigt hätte, umsomehr die sie begünstigen, vor den Landtag gerufen und des Hochverrathes schuldig erkannt werden †).

Titel. 5. Artikel 1. . . . .
Dort wo eine Erledigung eintritt, sollen solche (Kirchen-) Einkünfte nicht anderwärts verwendet werden, wenn die Senioren andre bis dahin zu substituiren, bis gewisse Prediger oder Schulmeister angestelt werden können. . . . Diejenigen aber, welche die Kirchengüter zu eignem Nutzen verwenden oder verschleudern . . . sollen Kraft dieses Artikels durch die Ortsbeamten auf 1000 Gulden exequirt und die in Besitz genommen Güter zurückgestellt werden.

---

*) eigentlich frei: szabadoson megfogattatva a végezésekben specificált poenával büntettessenek, also mit der Poen bestraft werden.

†) In notam infidelitatis incurráljanak.

Titel 5. Artikel 2. Sowohl zur Zeit der Visitation als auch zu andren Zeiten sollen die geistlichen Stände das arme Volk nicht taxiren, strafen, da ohnehin die Ordnung solcher äuszern Strafen nicht ihr Gnaden-Amt angeht*).

Titel 5. Artikel 3. Die Geistlichen verschiedener Religion sollen sich nicht in des Andern Amt einmischen, bei den Visitationen den bisher beachteten Gebrauch befolgen**).

. . . .

Titel 5. Artikel 4. Der Geistliche einer Religion soll sich nicht unterfangen, andergläubige Personen weder zu copuliren, noch zu trennen, noch zur kirchlichen Reconciliation zuzulassen, wenn sie gleich zur sothanen Zeit die Religion ändern wollten, wo andere sündhafte Handlungen oder Absichten zur Ehetrennung oder Trauung, oder zur kirchlichen Aussöhnung offenkundig geworden sind, sondern es soll vorerst vor den geistlichen Ständen jener Religion, welcher sie angehörten, als die Sache begonnen hatte, entschieden werden, und dann, wenn sie ihre Religion ändern wollten, steht es in ihrer Freiheit, ansonsten Jemand geistlichen Standes diesem zuwider verstoszen habe, soll er in den Verlust seiner Ehre und seines Amtes gerahten und nach Degradation der Gewalt des weltlichen Magistats unterworfen sein und vor diesem auf Verlangen der Kläger nach Verdienst bestraft werden, es sollen sogar Geistliche von derselben Religilon fremde Pfarrzugehörige in den oberwähnten und Anderer Amt betreffenden Angelegenheiten nicht zulassen, sondern soll die Wahrheit dessen entweder durch schriftliche Zeugnisse, oder nach gewiszen glaubwürdigen Berichten erforschen von gewiszen und die Sache kennenden Orten. Fremde und keiner Pfarre angehörige Personen soll man fleiszig überwachen***).

Titel 1. Artikel 5. Wenn Jemand ohne gerechte Veranlassung und ohne Art entweder selbst oder durch andre den Geistlichen oder Schulmeister geschlagen durchhauen

*) Aus den Landtagsbeschlüssen 1607.

**) Ebenso 1614.

***) Nach den Landtagsbeschlüssen 1626, und 1641.

oder auch nur ausgetrieben hätte (megkergetnének is), so soll er, nachdem dieses durch zwei oder drei Rechtschaffene (jámbor) erwiesen ist, durch die Comitats- oder Stuhls-Oberbeamten, mit Ausschlusz aller Rechts-mittel gleich nach der That (mox de facto) mit 200 fl. bestraft werden und überdies dieselben wegen ihrer Verletzung zufrieden stellen, von dieser Straf-Pön soll die eine Hälfte dem beschwerdeführenden Theile, die andre Hälfte dem Executor gehören.

Hingegen sollen auch die Prediger und Schulmeister, wenn sie dies thun entweder selbst oder durch andre, in die gleiche Strafe verfallen, und jene Beamte sollen sie ohne deshalb Strafe zu befürchten, exequiren, wenn sie dies unterlassen, sollen sie selbst exeqirt werden*).

Titel 6. Artikel 1. Der Prediger, der Schulmeister und des Zustandes der Studenten ist bei dessen Anordnung ausführlicher Erwähnung geschehen, aber auszer diesen gibt es auch solche, welche unter dem Vorwande und Titel irgend eines Kirchendienstes sich von der Leibeigegschaft, oder der Kriegs-Expedition entziehen wollen, was durchaus nicht gestattet wird. Derenthalben soll aber auch nachher beobachtet werden**), dasz von keinem Stande diejenigen, welche sich wahrhaftig dem Prediger- oder Schulmeister-Amte oder der Erlernung lateinischer Wissenschaften widmen wollen, sollen gehindert oder gestört werden nach dem Landtagsbeschlusze von 1624 bei Strafe von 300 fl., mit der Erklärung, dasz wenn Personen aus dem Stand der Leibeignen in den Schulen oder im Umkreise eines andern geistlichen Standes blos nach Art der Drohnen***) leben und im heimlichen Aufenthalte und damit die Leibeigenschaft nur bemänteln wollten oder den kirchlichen Namen führten um

*) Nach dem 1615-er Landtagsbeschlusz.

**) Diese Stelle ist etwas freier übersetzt. Sie lautet: Mindazonáltal a kik valóságos igazsággal prédikátori 's mesterei hivatalokban, vagy a' deáki tudománynak tanulásában forgolódnak, azoknak megakadályoztatások, háboritatások, hogy semmü rendtől ne legyen az 1624 esztendőbéli Articulus szerént sub poena fl. 300 ez után is observáltassék, ilyen declaratioval, mit der Erklärung.

***) Here módon élnének, als Müssiggänger.

den Kriegs- und andern weltlichen Diensten zu entgehen, so soll gegen solche folgender Procesz eingehalten werden, dasz der Prätendent über einen solchen sich in Schein verbergenden Unterthan oder Diener Untersuchung halten und die Collateral-Zeugenaussagen vor dem Senior producire unter dessen Inspection ein solcher Mensch sich verbirgt und der Senior soll, nachdem er die Wahrheit des Prätendenten ersehen hat, sogleich den Pfarrer oder Schulmeister desjenigen Ortes, unter dessen Gebiet derselbe ist, beauftragen ihn auszuliefern, sollte aber dieser mit Entschuldigungen hinleben wollen, soll sein Vorgesetzter verhalten sein ihn zu verantworten oder in Arrest zu setzen, aber auf fünfzehn Tage (ad quindenam) soll die Verzögerung gestattet sein, damit er den Rückgeforderten über dessen Vertheidigung vernehme, innerhalb 15 Tagen jendoch soll der Senior verhalten sein beider Theile Wahrhaftigkeit zu revidiren, und wenn des Prätendenten Recht (igazsága) erprobt ist, soll er diesem sogleich zu Händen übergeben werden, wenn aber entweder der Senior oder die Geistlichen und Schulmeister dadurch Mangel hätten (tennék a' fogyatkozást) oder wenn mit diesem Urtheile der Prätendent nicht zufrieden wäre, soll der Senior durch einen menschenfreundlichen (emberséges) Edelmann oder Stuhls-Richter über dies Verlangen ein Certificat austellen und die producirten Zeugnisse zum Comitats- oder Stuhls-Gerichte reportiren, und nachdem sie hier revidirt worden sind, soll ob die Gegenparthei erscheint oder nicht, das Endurtheil pronuncirt werden, mit welchem jene weltlichen Beamte verpflichtet sind hinauszugehen und die Execution vorzunehmen, wo derselbe vorgefunden wird. Ja der Prätendent soll das Recht haben ihn Kraft dieser Sentenz auch auszerhalb der Kirchengrenzen (szabadoson megfoghassa) einfangen zu können. Wenn aber der Senior (Dechant) das Ausliefern absichtlich unterläszt, oder diejenigen, welche er beauftragt hat, nicht gehorchen (nem obtemperalnának), soll dies den Bischöfen kund gethan, diese aber strenge Maszregeln gegen sie ergreifen *) (severe animadvertáljanak).

*) Landtagsbeschlüsse 1623. 1633.

Titel 6. Artikel 2. Obgleich es zum Seelenheile an sich keinen Nutzen gewährt, ja bei Vielen dieser Aberglauben sogar verdammungswürdige Sünden erzeugt, freigebig Almosen zu geben für den Todesfall oder es nach dem Sterben zu verschieben*), so benachtheiligt (präjudicirt) es oft auch auf dieser Welt die Bluts-Anverwandten und wahren Erbnachfolger, wie auch den Fiscus, dasz Einige ihre Güter oder andres Erdvermögen den Kirchen oder geistlichen Ständen unterstellen, so dasz diese vom einen auf den andern, und für immer dem geistlichen Stande verbleiben. — Obwohl diesauch ehevor den Reichsbeschlüssen zuwider gewesen ist, wird es desungeachtet auch jetzt von Neuem als ein immerwährendes Decret beschlossen, dasz Niemals Jemand oder Privat-Person, welcher Art unbewegliche Güter immer den Kirchen weder zu Lebzeiten dürfe beständig übergeben (örökösképen) noch aber im Testamente legiren und eine solche Übergabe, Vermächtnisz, soll ganz und gar ungültig sein, welche den Erben oder aber dem Fiscus präjudicirt, übrigens steht jedem die freie Disposition mit seinen beweglichen Gütern zu, wenn sie von ihm selbst erworben sind (ha az is maga acquisituma).

Wenn irgend eine geistliche Person entweder avitische**) (ősről maradott) oder eigens erworbne Güter hätte, und im Samen ausstürbe (in semine deficiálna), so zwar, dasz kein Anverwandter, welchem sie nach Recht gebührten, aufzufinden noch ein Legatar was die erworbnen Güter betrifft vorhanden wäre, sollen solche unbewegliche Güter im Szeklerlande den nächsten Nachbarn zufallen, indem sie nach der Perennalschätzung die Summe zu Gunsten der Kirche erlegen. In den Comitaten aber sollen sie den Ortspatronen verbleiben, indem der den gröszern Theil besitzende Patron ihren wirk-

*) Im Orginaltexte heiszt es: Noha az idvességre magánoson semmit sem használ, sőt sokakban az a superstitio kárhozatos vétkeket nemz, halálokra, vagy holtokutánra halasztván adakozó alamizsnálkodásokat, e világ szerint is sokszor stb. stb. Kuzmány hat in seinem geschätzten Urkundenbuche zum Kirchen-Rechte (Wien 1856) auch diese Stelle, wie so manche andre hier berichtigte, in zu freier und daher oft verfehlter Übersetzung mitgetheilt.

**) Von den Vorfahren gebliebne, d. h. geerbte.

lichen Preis für die dortige Kirche erlegt ohne Benachtheiligung jedoch der Grundherren. In den Städten aber sollen die Richter diese Art einhalten. Die beweglichen Güter der deficirenden geistlichen Personen sollen, wenn kein Legatar vorhanden ist, derselben Ortskirche verbleiben. Wenn aber die geistliche Person das adlige Vorrecht besitzt, dasz die Güter ihr selbst und ihren Nachkommen, nicht aber der Kirche devolviren*), soll der Stand derselben den allgemeinen Landesgesetzen accomodirt werden.

II.

Aus dem ersten Theile der Compilaten[2]).

Titel 1. Artikel 1. Wenn den einer Religion Zugehörigen, Kirchen, aus der Hand, von andern Glaubengensgenossen gewahltthätig aus eigner Autorität genommen werden, soll man gegen solche Gewaltthäter nach den hierüber gegebenen Artikeln vorgehn (procedáljanak)**).

Titel 1. Artikel 2. Wenn irgend ein Bauer nicht wollte die Kirche besuchen, sondern den Gottesdienst dreimal nacheinander versäumte, solche soll der Grundherr aus Religionseifer, wenn der Unterthan eine werthe (méltó) Entschuldigung nicht hat, in den Stock†) mit den Händen legen lassen (veretesse kézi kalodába), damit er sie dadurch zum Gottesdienste (az isteni tisztelette) gewöhnen könne***).

Titel 1. Artikel 3. Die Prediger sollen nicht gegen den Willen des Patrons und des gröszern Volkstheils in den Kirchen verbleiben wohnen dürfen, wenn sie auch der kleinere Theil beibehalten wollte, sondern die Senioren seien verpflichtet, sie aus solchen Orten herauszunehmen und an andre zu collociren (collocálni††).

---

*) Heimfallen

[2]) Die Compilatae Constitutiones sind sowie die Approbaten auch eine Auswahl und Sammlung von siebenbürgischen Landtagsbeschlüssen, nemlich vom J. 1654 bis 1669.

**) Aus dem Jahre 1654.

***) Aus dem Jahre 1664.

†) Ganten - Strafklotz.

††) zu versetzen. Aus dem Jahre 1664.

Titel 1. Artikel 4. Es hat sich auch eine solche Sache ereignet, dasz, einigen Edelleuten Pferde gestohlen, man die Spur bis zum geistlichen Predigerhaus verfolgte, woher, der entflohne Dieb, die Güter dem beschädigten Menschen auf ämtliches Ansuchen nicht ausgelifert hatte, indem er prätendirte, dasz ihm in Nichts der weltliche Beamte vorschreiben könne — da aber das Verüben (pátrálása) solcher Sachen auszerhalb des Pfarreramtes liegt und ihre Gnaden diesemnach nicht sowohl nach der geistlichen, als nach der adligen Freiheit lebende Meschen sind, deshalb sollen in solchen Fällen auch die geistlichen Stände sich dem Prozesse nach dem Reichs-Gesetze unterwerfen, ja die Beamten sollen auch gegen ihre Gnaden mit nicht geringerer Freiheit als gegen andere Edelleute vorgehn dürfen*).

Titel 1. Artikel 5. Es gibt auch solche Menschen, welche die dem geistlichen Stande üblichen Einkünfte, Zehnten nicht geben wollen: hierüber ist schon früher eine Reichs-Constitution gegeben, dasz Niemand kirchliche Provente zu eigenem Nutzen verwenden dürfe, sondern alle Stände nach den hierüber geltenden Reichs-Constitutionen, alle gewohnten Einkünfte abzugeben verpflichtet sind, ihnen nicht vorenthalten sollen; wenn aber Jemand auf eines andern Dorfes Hattert**) säete, soll er dem dortigen Pfarrer den Zehnten nach altem Gebrauche zu geben verpflichtet sein, mit der Prätension, dasz er auf einen andern Hattert gesäet und seine Predigt nicht angehört habe, darf er nichts vorenthalten. Wo aber seiner Gnaden mit dem Kübel (vékával) zu zahlen pflegte (deshalb als der Kübel jetzt kleiner geworden ist) soll man den Lohn nicht herabmindern (minuállodjék), sondern solchen Weizen und andre Frucht geben, als es vorher geschehen ist, indem man es gerecht veranstaltet***).

---

*) Im Jahre 1665.

**) Gemarkung.

***) Aus den Landtagsbeschlüssen des Jahres 1656.

III.

Aus dem Diploma Leopoldinum vom Jahre 1691.

Achtens. Und dies gewähren Wir allergnädigst mit solcher Modification, dasz sie (die Stände) die Candidaten zu den Aemtern eines Gubernators, obersten siebenbürgischen Feld-Generals, Kanzlers, Geheim-Raths und Protonotärs, wenn solche wieder zu besetzen sind (resarcienda .. munera), Uns zur Bestätigung vorstellen sollen (praesentent), damit desto ruhiger der Stand der verschiednen Nationen fortbestehe, gefährliche Machinationen oder Umtriebe aufhören und das von Allen gleichmäthig ersehnte öffentliche Wohl, als der Endzweck der besten Regierung, wohin alle insgesammt ihre wahre Richtung suchen (colliment), festgewnrzelt verbleibe (haereat radicata). Was aber andre Amtsstellen betrifft, nehmlich die Königs-Richter unter den Sachsen und Szeklern, die Richter des Adels (judices Nobilium), die Vicespäne in den Comitaten, Richter, Bürgermeister und ähnliche Aemter in Städten und Märkten, welche bei ihnen durch freie Wahl der Communitäten bestellt zu werden pflegen, sollen sie auch in Zukunft in derselben Freiheit und Rechtsgewohnheit verbleiben, jedoch ist Unsre Bestättigung gleichfalls wie in den vorhergegangnen, in jedem der besagten Fälle, einzuholen (impetranda).

Neuntens. Wir haben gnädig dafür erachtet, dasz ein groszer Zuwachs des öffentlichen Wohles daraus flieszen könne (incrementum — redundare), wenn in unserm Geheim-Rathe von 12 Männern denn doch (saltem) 3 Katholiken sein sollen und bei der Gerichtstafel von 12 Männern auch 3 Katholiken, indem die übrigen aus den andern Religionen aufzunehmen sind; und zwar gehört unter jene im Geheim-Rathe*) auch der Königs-Richter von Hermannstadt**) nach den angenommenen Gesetzen aus der Nation der Sachsen; unter den Protonotären aber soll einer katholisch sein, von den gegenwärtigen aber verbleiben Jeder in seinem Amte***).

---

*) Gubernium.
**) Der sächsische Nationsgraf.
***) gewöhnlich sind drei Protonotäre gewesen.

IV.

Aus der kaiserlich königlichen Resolution vom 14-ten Mai 1693.

Es besteht ferner die Kaiserliche Königliche Majestät darauf in ihrem königlichen Diplome, dasz die Aemter an Eingeborene Siebenbürgens verliehen sollen werden, und wird die über diese Sache im 8. und 9. Artikel desselben ausgedrückte Art und Weise recht wohl (rite) beobachten lassen, (faciet observari), und wird kraft dieser Artikel zu dem aus 12 Männern bestehenden Geheim-Rathe*), wie auch zu der gleichfalls auch zwölf Männern bestehenden königlichen Gerichtstafel**) aus den einzelnen 4 recipirten Religionen je 3 geeignete Subjecte wählen, wenn hiefür soviele aus jeder Religion vorgefunden könnten, wenn aber aus den der Unitarischen und Augsburgischen Confession Zugethanen 3 geeignete Personen nicht sollten vorgefunden werden können, wird Seine Majestät diesen Abgang aus Katholiken und Reformirten im königlichen Geheim-Rathe und ebenso der königlichen Gerichtstafel, über Einvernehmen des Guberniums auf solche Art ersetzen, dasz eine gleiche Berücksichtigung dieser beiden Religionen und Anzahl in beiden Raths-Collegien eingehalten werde.

V.

Aus dem Ergänzungs-Diplom über die Religionsaufgabe***).

Leopold etc. etc.

Wir geben kund und zu wissen****) durch Inhalt gegenwärtig Urkunde, Allen und den Einzelnen, die es betrifft,

---

*) Gubernium.

**) Da diese sich nicht auf den fundus Regius als Appellationsinstanz bezog, wurden eingentlich blos aus 3 Religionen Candidaten vorgeschlagen und zu Tafelbeisitzern etc. ernannt.

***) Diploma Supletorium de negotio Religionis.

****) Memoriae commendamus tenore praesentium quorum interest universis et singulis: optasse Nos quidem etc.

dasz Wir zwar gewünscht hätten, nach dem Zusatz des 3 Artikels des von Uns am 4. December des Jahres 1691 den Ständen allergnädigst gewährten Diploms, wenn die widerstreitenden Meinungen über die Religionsübung und die Kirchengüter unter den Katholiken und den andern in Siebenbürgen den recipirten Religionen Angehörigen hätten freundschaftlich unter ihnen selbst ausgeglichen werden können, da Wir aber aus dem Berichte Unsres siebenbürgischen Guberniums vom 22. Juli vorigen Jahres des Nähern ersehen haben (uberius intellexerimus), dasz die unter ihnen hierüber eingeleiteten Unterhandlungen (tractatus institutos) vergeblich (irritos) gewesen sind und beide Theile auf Unsre Kaiserliche Königliche Entscheidung sich berufen haben — Wir nach Einsicht und Erwägung dessen, einmal was von da vorgebracht (in medium allata), dann was vom Gubernium in Antrag gestellt wurde, zu Recht erkannt haben (judicavimus), die Angelegenheit auf nachfolgende Weise endgiltig zu entscheiden (terminandam).

1. Dasz die vier in Siebenbürgen recipirten Religionen in ihrer freien Religionsübung, in ihren Rechten, Gütern und Besitzungen, wie sie dieselben jetzt genieszen, auch in Zukunft ohne irgend welche Störung ruhig und friedlich zu verbleiben haben (relinquendas esse).

2. Da den Katholiken von den bezeichneten übrigen Religionen, wie sie es nennen der Reformirte Tempel zugleich mit dem Unitarischen Collegium in Klausenburg und zu Weissenburg die báthoreische Kirche und dabei auch angetragen worden ist, dasz sie um 15,000 Gulden das Dorf Monostor von gegenwärtigen Besitzer einlösen und den Katholiken mit dem Eigenthums-Rechte (jure perennali) übergeben wollten, um es für katholische Kirchen- und Schul-Zwecke zu verwenden (in usus ecclesiarum et scholarum Catholicarum applicandum), so wollen Wir befehlen, indem Wir dies Alles bestättigen und genehmigen, dasz es je eher in Vollzug gesetzt werde (executioni quantocyus volumus mandari).

3. Wir werden dafür Sorge tragen, dasz zum Unterrichte der katholischen Jugend und in den Schulen solche Geistliche zur Verwendung kommen, welche der Tugend und

der Eintracht*), nicht minder als den Wissenschaften ergeben sind, (studiosi), und keiner andern Religion mit Recht verdächtig erscheinen, und werden bewirken, dasz für die katholische Religion durch einen geeigneten Apostolischen Vicar fürgesehn werde (de idoneo Vicario Apostolico — prospiciatur), welcher ordnungsmäszig (rite) alles was zum Bischöflichen Amte oder dem Rechte des Ordinariats gehört, verwalten könne.

Endlich soll es den Katholiken frei stehen nach der Erklärung und dem Anbieten der den übrigen Religionen angehörigen Stände selbst, in den Orten ihres Aufenthalts (residentiae) und in den Städten, Kirchen und Religionsübungen fest zu begründen (stabilire), ohne Schaden und Nachtheil (sine vitio et detrimento) der Religionsübungen, Kirchen oder der Einkünfte andrer Religions-Angehörigen. Und indem Wir so den ersten und zweiten Artikel Unsres vorhergegebenen (praelibati) Diploms erklären, Wollen Wir, dasz alle Punkte (capita) des Diploms als Heiligthümer (sanctimonia) einer ewigen pragmatischen Sanction und der Grundverfassung sollen unverletzlich beobachtet werden**).

Gegeben zu Wien in Oestereich am 9. Tage des April im Jahre 1693. Unsrer Reiche des Römischen im 35., des Ungarischen im 38., des Böhmischen aber im 37.

Leopoldus *m. p.*

(hängendes Siegel)

T. A. Heinrich Graf von Strattmann *m.p.*

auf eignen Befehl Seiner geheiligten Kaiserlichen Königlichen Majestät:

Stephan Andreas von Verdenburg.

---

*) Insonders sind auch hiedurch die Jesuiten verfassungsmäszig des Landes verwiesen.

**) . . . declarantes, omnia diplomatis capita prepetuae sanctionis pragmaticae et fundamentalis sanctimonia inviolabiliter volumus observari.

VI.

Aus den Landtags-Gesetzen vom Jahre 1791.

Dreiundfünfzigster Artikel.

Von der Gleichheit der Rechte und Freiheiten und der freien Religionsausübung der vier in Siebenbürgen recipirten Religionen.

Die vier recipirten Religionen werden kraft der durch das gütige Leopoldinische Diplom bekräftigten Gesetze des Vaterlandes — (indem jene Artikel, welche der Römisch-Katholischen nachtheilig sein könnten, durch den 6. und 7. Novellar-Artikel des Jahres 1744 bereits aufgehoben worden sind*) — in der Gleichheit (in aequalitate) ihrer Rechte und Freiheiten und der freien Religionsausübung — ohne Berücksichtigung entgegenstehender Verordnungen (non obstantibus in contrarium editis ordinationibus) auch fernerhin bewahrt.

Vierundfünfzigster Artikel.

Von der im Sinne der Stifter zu geschehenden Verwaltung der Stiftungen.

Seine Geheiligste Majestät stellt gütig die einzelnen Religionen sicher, dasz die frommen Stiftungen im Sinne und nach der Absicht der Stifter verwaltet und nicht mit den Stiftungen andrer Religionen sollen vermischt werden, mit Emporhaltung (salvo) des der Königlichen Majestät über dieselben zukommenden Oberaufsichts-Rechtes.

---

*) Hiedurch wurden auch staatsrechtlich die Griechisch-Katholischen als recipirt den Katholischen zügezählt, das Bisthum anerkannt u. a. m.

Fünfundfünfzigster Artikel.

Von der Kirchen, Thürmen, Friedhöfen, (campanis) und innern Parochialgründen, welche seit Erfliesznng des Leopoldischen Diploms erworben sind, dasz sie im gegenwärtigen Stande zu verbleiben haben, und dasz die, irgend welchen Religionen vesprochen und zuerkannten, Bonificationen sollen erflieszen (refundendis).

Zur Erzielung (Ad conciliandam) einer ewigen Harmonie brüderlicher Liebe und Vertrauens und hiedurch zur Begründung der öffentlichen Beruhigung (tranquillitatem patriae) des Vaterlandes, ist aus gemeinschaftlichem Willen der Stände festbestimmt worden: Dasz die Kirchen, Thürme, Friedhöfe (campanae) und innern Parochialgründe in den Händen jener Religionen zu belassen sind, in deren Besitz sich dieselben thatsächlich befinden, indem diejenigen Vergütungen, welche einigen Religionen schon versprochen oder zuerkannt, aber noch nicht ausgezahlt worden sind, berichtiget werden sollen, zugleich mit dieser Erklärung, dasz es ohne Entgegenstehung (non obstante) der Anordnung im 7. Artikel der Approbaten Theil 1. keiner der daselbst recipirten Religionen freistehen soll die Kirchen, Thürme oder Parochialgründe einer andern unter welchem Titel immer jemals zu entziehen (adimere) oder in Besitz zu nehmen, und es soll den Kirchen und ihren Patronen der einzelnen vier Religionen frei stehen, wo immerhin, nehmlich in Königlichen Freistädten, Städten und Märkten, Dörfern ebenso und in Besitzungen und an andern Orten jederart, heilige Gebäude, Thürme und Schulen ohne irgend ein Hindernisz zu erbauen, wie auch kraft gegenwärtigen Artikels die Stände der einzelnen Religionen versichert werden, dasz sie im Gebrauche der gegenwärtigen von den einzelnen vier Religionen thatsächlich besessenen und in Zukunft frei in jeglicher Zeit zu erbauenden Kirchen, Thürme, Friedhöfe, Steingewölben (cementeriorum), Collegien und Gymnasien niemals sollen gestört werden.

Sechsundfünfzigster Artikel.

Von der freien Drucklegung (Impressione) religiöser Bücher.

Es wird freigestell sein, religiöse Bücher, sowohl symbolische als theologische jedweder recipirten Religion ohne Einflusz der einen Religion*) auf die andre drucken zu lassen, noch werden dergleichen religiöse Bücher der Revision der Büchercensur-Commission unterworfen sein, sondern es bleibt über dieselben die vollständige Inspection den Bischöfen und rücksichttich den Consistorien der einzelnen Religionen überlassen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Vorsicht (cautela), dasz es nicht gestattet werde, den Büchern Sticheleien (scommata) und Sarcasmen zum Abbruch (in derogamen) einer andern recipirten Religion unter schwerer Verantwortung Jener, welche es trifft, einzuschalten.

Siebenundfüfzigsten Artikel.

Von der aus gemischten Ehen geborenen (progenitis prolibus) Nachkommenschaft.

Über die gemeinschaftliche Zustimmung der Stände und Ordnungen und mit gütiger Gewährung Seiner Geheiligsten Majestät ist es endgiltig bestimmt (determinatum): dasz die Nachkommenschaft, welche Eltern aus verschiednen Religionen, oder gemischten Ehen zu Theil wird (suscipiendae), dem Geschlechte ihrer Eltern nachfolgen soll, und die männlichen Geschlechts sollen in der Religion des Vaters, die weiblichen aber in der der Mutter erzogen und getauft werden. Jegliche im Gegentheil Dessen ausgestellte Contracte haben gar keine Rechtsgültigkeit**).

---

*) Insonders durfte also der katholische Bischof nicht das ihm als Gubernial-Rath zustehende Obercensurs-Recht ausüben.

**) Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus. Also haben die sogenannten Reverse vor dem weltlichen Gerichte gar keine Bedeutung. Vergl. insonders Fr. v. Sachsenheim, Civilrecht. (Wien, Manz 1857) Seite 141—241.

Achtundfünfzigster Artikel.

Von dem freien Zugange der Geistlichen an jeglichen Ort oder Kirche zum Behufe der Ertheilung des Heiligen an die Kranken ihrer Religion und vom freien Begräbnisz der Verstorbnen.

Dem Geistlichen (parochis) der einzelnen 4 recipirten Religionen wird es freistehen, an jeglichem Orte, in Städten nehmlich (civitates videlicet urbes), Märkten, Dörfern, Gemeinden und Curien der Grudherren jedweder Religion Militärspitäler (nosocomia militaria), endlich in Gefängnissen und bei Delinquenten zum Troste und zur Vorbereitung der Kranken ihrer Religion auf den Tod, oder bei Verurtheilten zur Darreichung der Sacramente nach ihrem Religionsgebrauche, endlich zur Beerdigung von Todten ohne irgend ein Hindernisz oder Einflusz des Pfarrers der einen Religion auf den Dienst (ministerium) des Andern, Zutritt zu habeu (accedere) oder hineinzukommen (penetrare).

Neunundfünfzigster Artikel.

Von den Ehe-Dispensen.

Se. Geheiligste Majestät befreit (eximit) ein für allemal in diesem Groszfürstenthume die der Reformirten, Augsburgischen und der Unitarischen Religion Zugethanen in den nach den Grundsätzen derselben erlaubten Graden, als im dritten und vierten Grade, von der Nothwendigkeit Dispensationen anzusuchen (impetrandarum), indem die Römisch-Katholischen betreffs ihrer im vorherigen Gebrauche verbleiben.

Sechszigster Artikel.

Von der freien Religionsübung der Nicht-Unirten des griechischen Ritus.

Die orientalische, nicht-unirte Religion des griechischen Ritus, welche nach den Gesetzen dieser Provinz bisher unter die tolerirten gezählt worden ist, wird kraft gegenwärtigen

Artikels in ihrer freien Religionsübung in dieser Weise bestätigt, dasz alle dieser Religion Angehörigen von dem durch Se. Geheiligste Majestät zu bestimmenden (denominando) Bischofe ihres Ritus abhängig sein (dependeant), und nach Ihrer Lage (conditione), gleichwie (ad instar) die übrigen Inwohner, behandelt, noch in Ertragung der öffentlichen Lasten und andrer Leistungen vor den übrigen bebürdet sein sollen, wobei die Rechte der Königl. Majestät betreffs der Geschäftsführung des Clerus, der Kirchen, Stiftungen und der Jugend-Erziehung auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

VII.

Aus der „Benigna Constitutio Josephina"*).

De causis matrimonialibus.

Nos Josephus Secundus, Dei Gratia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae Rex Apostolicus, Archidux Austriae, Dux Burgundiae et Lotharingiae, Magnus Dux Hetruriae, Magnus Princeps Transilvaniae, Dux Mediolani, Mantuae, Parmae etc. Comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis etc. etc.

Damus pro memoria, quod Nos gravitatem Contractuum Matrimonialium, eorumque in singularium non minus familiarum, quam et ipsius status publici felicitatem influxum animo clementer revolventes, Constitutionesque hac in materia praeexistentes intento fini haud satis accomodas esse perspicientes, clementer decrevimus, quoad Sponsalia non minus, ac validitatem vel invaliditatem Contractuum Matrimonalium, effectusqne eorundem Civiles, atque adeo etiam, quatenus susceptae proles pro legitimis, vel illegitimis considerandae veniant, relatae etiam ad Regnum Nostrum Hun-

*) Entnommen aus folgend betiteltem Werke: „Canones ecclesiastici ex veteribus qua hungariensibus, qua transilvaniensibus in „unum collecti, plerisque tamen aliis etiam pro temporis ratione, „aucti, ac in paulomeliorem ordinem redacti.» Debreczini — **impressit Georgius Csáth 1813.**

gariae, Partesque eidem adnexas interea quoque, donec hanc in rem in subsecutura Regni Diaeta, communi Statuum et Ordinum Regni Consilio ulteriora concludi veleant, certiora Principia praesenti Constitutione Nostra defigere. Quod proinde Sponsalia attinet, cum haec nec Statui publico, nec privatis utilia, ast potius utriusque reflexe ad coacta Matrimonia plurimum damnosa sint: idcirco, quemadmodum Contractus Sponsalisticos in Regno quoque nostro Hungariae, et Partibus eidem adnexis penitus abolendos, et abrogandos anno adhuc 1783. per solitas Circulares medio Consilii Nostri Regii Locumtenentialis Hungarici ordinavimus, ita porro clementer statuimus, ut

1. Quaelibet Sponsalia, idest Contractus illi, per quos Vir et Mulier se praevie ad contrahendum Matrimonium obligant, pro nullis et irritis habeantur.

2. Si proinde Sponsalia ejusmodi hoc non obstante contrahantur: Contracus talis quocunque demum modo conceptus, et quibuscunque solennitatibus provisus, nec obligationem quoad Matrimonium ineundum post se trahere, nec secus vel minimum legalem effectum habere possit.

3. Eo minus autem ex impregnatione post Contracta Sponsalia intercedente, obligatio ad ineundum Matrimonium oriri valebit: verum impregnatio talis non secus, ac alia, quae absque praecedentibus Sponsalibus intercessit, consideranda erit.

4. Sponsalia per quempiam e Subditis Nostris in exteris Provinciis ubicunque contracta, in ditionibus Nostris nullum sortientur vigorem.

5. Omnes Contractus Matrimoniales in futurum taliter concinnandi erunt: quod postquam NN. cum NN. Matrimonio jungi decrevit, quoad sequentes Conditiones inter ipsos coalitum sit, quae post subsecutam Copulationem vigorem suum obtinebunt.

Quod autem ipsum Matrimonium concernit:

§. 1. Matrimonium in se ipso ut Contractus Civilis consideratum, prout et ex Contractu hoc fluentia, et Contrahentibus invicem competentia jura, et obligationes, vim, et

efficatiam omnem ex toto, et unice a praesenti Constitutione profuturo obtinebunt, ac proinde decisio etiam litium eatenus oriundarum foris Nostris Judicariis Civilibus competere debebit.

2. §. Cuivis integrum est Contractum Matrimonii inire, quem Nos per hancce infra declarandam Constitutionem pro incapaci non declaramus, et quidem

§. 3. *Primo*: Ad ineundum Contractum Matrimonii incapaces sunt Minorennes, nisi praevie Patris sui legitimi, vel eo non praeexistente avi paterni consensum impetrent.

§. 4. Si tamen Pater, vel Avus consensum suum deneget, et proles post aliquod temporis spatium petitum suum incassum reiterent: clementer concedimus, ut hae, vel Pars illa, quacum ineundum Matrimonium difficultatur, prout et Pater, vel Tutor ejusdem semet eatenus ad competens Judicium seculare convertere possit.

§. 5. Si Judicium audito Patre vel Avo, causas denegati consensus fundatas esse adinveniat: petitum modalitate circumstantiis accomodanda rejiciet. Quodsi nihilominus hi fundatas negati consensus causas adducere nequirent: experimentum praevie faciendum erit, an non iidem placida modalitate, aut etiam concesso aliquo pro re uberius expendenda tempore ad praependum consensum permoveri valeant. Hoc vero itidem absque effectu tentato: Judicium consensum suum ex officio elargietur, ac Matrimonium in his circumstantiis initum non modo plenam consequetur validitatem, verum illud neque prolibus relate ad jura earundem ulla ratione praejudicare valebit.

§. 6. Si contra Minorennes absque consensu Patris, vel Avi, aut contra expressam eorundem prohibitionem absque implorato Judicis consensu, vel plane in obversum denegati per Judicium petiti Matrimonium contraherent: illud ob defectum requisiti consensus, simpliciter, et penitus nullum erit, adeoque omni effectu destituetur.

§. 7. In casu attamen eo, quo Pater vel Avus paternus in vivis quidem esset, Judicium nihilominus eos a tutela sive ob spontaneam eorundem Renunciationem, sive ex alia fundata Reflexione removendos adinvenisset, per consequens alium Tutorem constituisset: proles ultra consensum Patris

vel Avi, Tutoris quoque consensum exoperari tenebuntur. Si hi inter se differant: res per Judicium decidenda erit.

§. 8. *Secundo*: Mortuo Patre vel Avo paterno, proles minorennes absque consensu eorum, sub quorum cura constituuntur, Matrimonium inire nequeunt. In hoc tamen casu solus Tutoris consensus non sufficiet, verum Judicii quoque annutus implorandus erit.

§. 9. Si tamen nec ipse Tutor consensum praebere, nec Judicium concernens eatenus adire vellet, liberum esto minorenni: aut nomine ejus alteri modatitate in §. 4. attacta semet ad Judicium convertere; quod subinde audito Tutore, id, quod aequum videbitur, ordinandum habebit.

§. 10. *Tertio*: Matrimonium inter subditum Nostrum Religioni Christianae addictum, et alium Religioni huic non addictum, pro nullo et invalido declaramus.

§. 11. *Quarto*: Vir cum Muliere, vel Mulier cum Viro, jam semel Matrimonii vinculo nexa, tamdiu donec Matrimonium tale durat, secundum Matrimonium inire nequit, hocque si initum sit, pro nullo habendum est.

§. 12. Si proinde personae, quae jam conjugatae erant, novum matrimonium inire vellent: tales nisi de morte primi conjugis in loco illo, ubi Matrimonio jungi volunt, publica notorietate constet, ad secundum Matrimonium tamdiu admitti nequeunt, donec mortem prioris conjungis sufficienter, et legaliter edocuerint.

§. 13. *Quinto:* Sangvine junctos an ineundum inter se Matrimonium pro incapacibus modo sequenti declaramus: In Linea descendenti incapacitas haec in infinitum, in Linea vero collaterali non ultra semet extendet, quam inter fratrem et sororem, nec non inter fratrem, et alterius fratris vel sororis filiam, uti et viceversa, inter sororem, et hujus fratris vel sororis filium, demum inter proles duorum fratrum vel sororum; aut vero fratris et sororis.

§. 14. Incapacitas haec ad ineundum Matrimonium inter collaterales absque discrimine intelligenda est non solum in eo casu, si fratres et sorores, ab uno eodemque Patre, ac ab una eademque Matre descendant, sed etiam tunc, si solummodo Patrem, vel Matrem communem habuerint, id quod

de Consangvineis non tantum ex legitimo, sed etiam illegitimo thoro natis intelligitur.

§. 15. *Sexto*: Affinitas quoque personas sibi invicem proxima affinitate junctas ad ineundum Matrimonium incapaces reddit; haec tamen incapacitas solum ad personas §. 13. et 14. memoratas restringenda est; utpote Marito cum ibidem denotatis consangvineis Uxoris suae, et viceversa Mulieri aeque cum ibidem memoratis Consangvineis Mariti sui conjugium inire integrum non est. Affinitas haec relate ad contractum civilem ex valido duntaxat Matrimonio, non autem ex illegitimo concubitu oritur, et hinc concubitus hujusmodi impedimentum Matrimonii, ut Contractus civilis, respectu praedeclaratorum consangvineorum neutiquam constituit.

§. 16. Si nihilominus in peculiari quopiam casu graves omnino rationes Matrimonium inter personas consangvinitate, aut affinitate juxta praemissa junctas admittendum svadentes occurrerent: casus ejusmodi praevie semper Nobis repraesentandus erit, et nonnisi post obtentum Benignum Indultum Nostrum eatenus forum Ecclesiasticum interpellare liberum erit; illae e contra personae consangvinitate vel affinitate sibi invicem junctae, quas Nos ad contrahendum Matrimonium hisce pro incapacibus non declaramus, semet eatenus solum apud Episcopum suum Diaecesanum, si stimulos conscientiae senserint, insinuare possunt.

§. 17. *Septimo*: Qui Mulierem aliquam violenter rapuit: validum cum ea Matrimonium contrahere nequit; si tamen illa postquam extra potestatem raptoris fuerit, in Matrimonium cum eo contrahendum consentiat, matrimonio tali nullum amplius impedimentum ponendum erit.

§. 18. *Octavo*: Non absimiliter adulterum et adulteram, pro incapacibus ad ineundum mutuo Matrimonium declaramus, si commissum adulterium ante contractum Matrimonium judicialiter edoctum fuit.

§. 19. *Nono*: Incapaces pariter sunt illi, qui conjugem partis unius intento Matrimonio obicem ponentem occiderunt, seu dein occisio per se ipsos, seu vero medio alterius ipsis committentibus, seu praeterea accedente partis utriusque consensu, seu vero per unam solum partem absque scitu et voluntate alterius perpetrata sit.

§. 20. *Decimo*: Personae militares absque Regiminis, Corporis, vel alterius Superioritatis suae scripto indultu Matrimonium contrahere nequeunt, et non modo Matrimonium contra hocce interdictum Nostrum initum invalidum et nullum erit, verum insuper Partes, et Parochus, Pastor, vel Popa, qui militares personas absque praescripto indultu copulaverint, pro ratione circumstantiarum punientur.

§. 21. Intuitu Incapacitatis ineundi Matrimonii in Ecclesia Catholica cum Statu Ecclesiastico, vel Religioso, et cum emissis Ordinis votis connexae, nihil hacce Constitutione Nostra immutandum clementer decrevimus.

§. 22. Contractus Matrimonialis per id concluditur, si Vir et Mulier mutuo consentiant ad ineundum indissolubilem unionem fine eo, ut proles generent, et Juribus Statui huic cohaerentibus fruantur.

§. 23. Consensus in Matrimonium clare et perspicue exprimendus, ac per ipsas Partes dandus est; benigne equidem concedimus, ut Matrimonium medio etiam Plenipotentiarii concludi valeat, tale attamen Matrimonium in illo duntaxat casu validum erit, si Plenipotentia ad Matrimonium determinatae alicujus personae directa sit, et si iliud eodem tempore, dum Plenipotentiarius Matrimonium conclusit, revocatum non fuerit.

§. 24. Quidquid consensum impedit, id etiam valorem Matrimonii infringit. Quamobrem illi, qui rationis compotes non sunt, nisi lucida intervalla habeant, sub quibus jura et obligationes status conjugalis perspicere valeant, Matrimonium valide contrahere nequeunt. Surdi attamen et muti, qui consensum suum per signa manifestare possunt, ab ineundo Matrimonio neutiquam arcendi sunt.

§. 25. Irritum, et nullum est Matrimonium etiam tunc, dum quoad personam, quacum Matrimonium initur, error intercedit; error tamen in accidentalibus, aut qualitatibus Personae interveniens validitatem Matrimonii non impedit, nisi qualitas ejusmodi essentialem in persona mutationem faciat, et Parte ex una consensus ad hanc qualitatem expresse restrictus, ex altera vero Parte qualitas talis falso simulata fuisset.

§. 26. Nullitatem Matrimonii ad eum quoque casum extendimus, si mulier tempore contracti Matrimonii a tertio gravida esset, et circumstantia haec futuro ejusdem Marito ignota fuisset, isque utprimum de graviditate probae eidem suppetebant, id ipsum in sua competentia remonstrasset, ac una edocuisset, sibi antea nihil eatenus constitisse.

§. 27. Obstat etiam valori Matrimonii, si consensus metu, et vi extortus esset, et metus fine extorquendi consensus incussus, ac talis fuisset, ut Persona metum incussum allegans eidem resistere non potuerit.

§. 28. Jus, Matrimonium ex errore, aut metu contractum, velut irritum impugnandi ei soli competit, qui in errore versatus, aut cui metus incussus est, neutiquam vero alteri parti, respectn cujus nec error, nec coactio intercessit, sed nec pars in errore versata, aut coactionem passa deinceps audienda est, si post detectum errorem, vel cessantem metum, consensum suum vel expresse, vel per spontanee continuatam conjugalem cohabitationem renovasset.

§. 29. Clementer nihilominus declaramus: Nos non quemlibet expressum consensum pro sufficienti ad contrahendum Matrimonium agnoscere, sed pro substantia Contractus Matrimonii, et Conditione inevitabiliter necessaria statuere, ut mutuus in matrimonium consensus praesente Parocho, Pastore, aut Popa, in cnjus Parochia, vel Districtu Sponsi resident, praesentibus item duobus Testibus exprimatur, eo tamen Parochis, Pastoribus, vel Popis admisso, ut hi loco sui alium etiam nomine suo Matrimonio ineundo interfuturum constituere possint.

§. 30. Ubi Sponsus et sponsa, sub diversas Parochias pertinent, sufficit, si consensus in Matrimonium coram Parocho, Pastore, vel Popa, seu Sponsi, seu Sponsae declaretur.

§. 31. Quodlibet Matrimonium priusquam ineatur, in Ecclesia Parochiali personarum desponsatarum die quopiam Dominico ant Festo, de praecepto tempore Concionis, aut dum secus populus sufficienter congregatus est, publice promulgari ‘ occasione promulgationis hujus, Sponsi aeque ac Sponsae nomen, cognomen, locus natalis, et status seu conditio clare denotari, haecque promulgatio duabus adhuc Do-

minicis, vel Festis diebus repeti debet, ut quilibet cognitum fors sibi Matrimonium tale dirimens impedimentum debite detegendi tempus habeat.

§. 32. Si personae desponsatae sub diversas Parochias pertineant, trina promulgatio in utriusque Patrochia praemittenda est, quin imo si alterultra Pars in actuali Parochia sua nondum sex hebdomadas exegisset, promulgatio in illa quoque Parochia, sub qua Pars talis antea constituebatur, fieri debebit.

§. 33. In casibus tamen extraordinariis, et vere momentis, aut ubi periculum in mora esset, benigne admittimus, ut partes pro relaxanda trina promulgatione recurrere possint, hanc nihilominus semper apud secularem, eamque politicam competentiam pentendam habebunt, cui hisce facultatem tribuimus, in ejusmodi casibus petitam Relaxationem impertiendi, ea tamen ratione, ut haec eo intenta sit, quo promulgatio, in quantum fieri potest, semel adminus fiat, super relaxata autem promulgatione scriptum Testimonium partibus Dispensationem obtinentibus expedietur, ut eadem semet cum Testimonio tali apud concernentem Parochum, Pastorem, vel Popam legitimare valeant, quo obtento, nisi Partes sponte, et proprio motu Ecclesiasticam quoque Dispensationem petere vellent, ad eam impetrandam nulla ratione adigi poterunt, verum per Parochum, Pastorem, vel Popam, juxta praescriptum ordinem copulari debebunt.

Activitatem vero Dispensationes hujusmodi elargiendi in loco illo, ubi Consilium Nostrum Regium Locumtenentiale existit, eidem, sibi autem concernentibus Comitatíbus, aut Magistratibus Districtualibus clementer deferimus: in omni attamen Dispensationis casu coram eadem, quae Dispensationem elargitur, PoliticaCompetentia Juramentum per Partes Matrimonio jungi volentes super eo deponendum erit, quod ipsis nullum inter se subversans hacce Constitutione Nostra expressum Matrimonii impedimentum notum sit. Eaedem autem competentiae in Dispositionem occultorum Matrimonii impedimentorum se neutiquam miscebunt, hoc enim ad ipsos Episcopos spectat.

§. 34. In cunctis casibus, ubi promulgatio in pluribus, quam una, Parochii praemitti debet, incumbit Parocho, Pastori, vel Popae, in cujus praesentia Matrimonium initur, testimonium factae etiam in alia Parochia Promulgationis sibi exhiberi facere, sine promulgatione autem nemo Parochorum, Pastorum, aut Poparum, sub gravi poena Personam aliquam copulare praesumat, nisi a seculari Competentia obtenta Relaxatio, aut si persona Militaris sit, a Regimine, Corpore, aut alia superioritate concessa facultas scripto exhibita fuerit. Unde Matrimonium absque praescripta trina Promulgatione, vel obtenta hujus Relaxatione, vel demum praedeclarata facultate initum simpliciter nullum, et irritum est.

§. 35. Quilibet Parochus, Pastor, vel Popa obligabitur, omnia in Parochia sua inita Matrimonia cum clara denominatione Conjugum, et Testium, qui praesentes erant, designatione item Loci, ubi Matrimonium initum est, et an tale coram ipso, vel alio suo nomine, et quo initum sit, Libro, seu Matriculae Copulatorum hoc fine servando propria manu inserere, ut ita quodlibet intuitu Matrimonii talis, aut tempore, quo contractum est, subortum dubium illico plene tolli possit.

§. 36. Matrimonia occulta, seu sic dicta *Mariages de Conscience* penitus sublata volumus, neque de hinc ullus semet promulgationi, aliisque universaliter praescriptis regulis subducere poterit, Matrimoniumque tale omnes illas obligationes ex Contractu profluentes, quibus caetera Matrimonia subjacent, post se trahet.

§. 37. Minorennes subditi haereditariarum Nostrarum Provinciarum, et in servitio Nostro existentes Militares Personae, in exteris etiam Provinciis Matrimonium relate ad ad tales Provincias validum non secus inire possunt, quam si juxta praescriptum hujusce constitutionis, minorennes quidem consensum Patris, Avi, Tutoris, vel Jurisdictionis illus, cui superinspectio Tutelae competit, Militares autem Personae idultum Regiminis, Corporis, aut alterius Superioritatis suae praeviae obtinuerit.

§. 38. Si impedimenta superius §-phis 10. 11. 13. 15. 17. 18. 19. 21. expressa subversentur, Subditi Nostri nec in extera aliqua Provincia Matrimonium pro Ditionibus Nostris validum inire possunt.

§. 39. Defectus promulgationis, aut reqnisitae eatenus juxta constitutionem hanc dispensationis, Matrimonium per quempiam e Subditis nostris in exteris Provinciis cotractum, pro Ditionibus nostris tunc duntaxat irritum reddit, si in Provincia illa, ubi Matrimonium initum est, promulgationes requiruntur, vel si Subditi Nostri juxta leges ibidem vigentes, Dispensationem modo in talibus Provinciis praescripto non obtinuissent.

§. 40. Circa modum Copulationis, Subditi Nostri quoad Matrtimonia per ipsos in exteris Provinciis contrahenda, constitutioni huic alligati non sunt, verum sufficit, si eatenus Leges Provinciae illius, ubi Copulatio fit, observentur.

§. 41. Contractus Matrimonii modo hactenus ordinato ineundus indissolubilis erit, et vinculum hocce donec ambo Conjuges vivunt, nullo sub praetextu dirimi valebit.

§. 42. Si tamen contingeret, ut alterutra pars maxime essentialem Matrimonii obligationem, copulam videlicet carnalem ob impotentiam explere nequiret: parti per id laesae Jus in salvo erit coram Judicio Saeculari ad declarandam Matrimonii nullitatem adendi.

§. 43. In hujusmodi casibus, Judicium, soli partis incusatae de impotentia sua factae confessioni nunquam aquiesces, sed veritas praetensae impotentiae semper pro diversitate Personarum per expertos Medicos, Chirurgos, et obstetrices indaganda erit. Idem de ceteris etiam casibus, ubi solutio vinculi Matrimonialis ex quocunqe alio in praesenti constitutione expresso impedimento petitur, intelligendum venit, nec unquam impedimentum tale etiamsi ab utrinque agnitum, pro vero habendum erit, nisi illud praevie debito modo disquisitum, et probis sufficientibus edoctum fuerit, quin imo Partes, comperto eo, quod mutua ejusmodi confessio veritate haud nitatur, insuper puniendae etiam erunt.

§. 44. Quodsi facta indagatione signa certa perpetuae impotentiae observentur, seu impotentia haec absoluta, seu

respectiva duntaxat relate ad alteram partem sit: Matrimonium pro irrito et nullo declarandum est; si vero ex signis externis evidenter statui nequit, ac impotentia temporanea tantum; vel perpetua sit, Conjuges adhuc per triennium ad cohabitandum inviandi, et hoc solum elapso, si impotentia eo usque duraverit; a vinculo Matrimonii solvendi erunt.

§. 45. Comperto autem eo, quod impotentia temporalis tantum sit, et per adhibenda congrua Medicamenta tolli possit, petitum rejiciendum est; pari modo Matrimonium dissolvi nequit, si evenerit, impotentiam tempore initi Matrimonii non praeexstitisse, sed duntaxat postea durante Matrimonio per morbum, aut alios casus fortuitos causatam esse.

§. 46. Si validitas initi Matrimonii in indubium vocetur, contractus attamen Matrimonialis pro valido comperiatur: Conjuges, qui forte facto proprio semet ab invicem separassent, ad domesticam cohabitationem stringendi sunt. Si e contra Matrimonium pro irrito declaretur: fora Nostra Judiciaria eo invigilandum habebunt, ut domestica cohabitatio Personis antea conjugatis praecludatur, et omnis suspecta conversatio impediatur.

§. 47. Si Matrimonium ob impedimentum quoddam inter Conjuges subversans invalidum, hocque partibus ignotum esset: impedimentum tale in quantum possibile fuerit, semper occulte tollendum est In iis vero casibus, ubi Partes subversans impedimentum sciverunt, Matrimonium attamen eo non obstante iniverunt: non modo Matrimonium irritum erit, verum partes insuper pro ratione status, et conditionis suae etiam triennali Arresto, et Labore, aut alia commensuranda poena plectendae venient.

§. 48. Ut primum Matrimonium aliquod pro irrito declaratur: omnia inter Personas ejusmodi conjugatas ex Contractu Matrimoniali profluentia Jura, et obligationes cessant. Proles attamen fors natae sub potestate Patris semper manebunt, ac id, quod pro earundem intertentione, et educatione ex Substantia utriusque partis excindendum erit, illico proportionato determinabitur, et tam eatenus; quam detentionem allaturae, damnum item ex irrito ejusmodi Matrimonio enatum, aut alias exhinc emergentes praetensiones, fora Judiciaria id, quod Juris est, decernent.

§. 49. Quamquam secundum tenorem §. 41, vinculum Matrimonii inter Conjuges toto vitae tempore durat: neutiquam tamen ea est benigna mens Nostra, ut iisdem adimpletio obligationum ipsis vi contractus Matrimonialis incumbentium etiam in casibus illis imponatur, ubi haec gravibus difficultatibus obnoxia est. Pro talibus nihilominus casibus, sequentes regulas exacte observandas clementer statuimus.

§. 50. Si una pars Conjugata per alteram dure tractaretur, vel periculum inductionis ad scelera, et corruptos mores subiret: parti laesae integrum esto consveta Juris via Auxilium, et Securitatem quaerere, separatio tamen a Mensa, et Thoro inter Conjuges nunquam secus admittenda erit, quam si ambae partes quod separatam habitationem inter se convenerint, et in super eaedem intuitu ratae, quam utraque pars retinendam, vel percipiendam habet, praevie coaluerint, quin hoc in passu Judiciali Inquisitioni, aut Sententiae locus sit: unde sequitur, nullum exſstere posse casum, ubi Judex in decernendam hujusmodi Seperationem semet immittere posset.

§. 51. Praehabito quoad praemissa utriusque Conjugis consensu, iidem semet adhuc ante separationem coram Superioritate sua, seu Judicio personaliter sistent, et absque eo, ut id, superquo conventum est, remonstrare teneantur, id solum declarabunt, quod utraque Pars in Separationem sponte consentiat, et provisione mutuo facta contenta sit; ad praecavendam nihilominus Separationum ejusmodi frequentiam, Superioritas, seu Judcium Conjuges tales non secus audiet, quam si per eos una Scriptum Testimonium a Parocho, Pastore, vel Popa suo allatum fuerit.

§. 52. Hunc in finem amba Partes, antequam semet intuitu Separationis apud Superieritatem, seu Judicium insinuent, Parochum, Pastorem, vel Popam suum in Persona interpellabunt, hic autem ejusmodi Conjuges per inculcandum ipsis obligamen Conscientiae, aliaque possibilia media ad reconciliatonem disponere sataget, et nonnisi tunc, si conatus hic inefficax esset, iisdem Testimonium scriptum super eo expediet, quod incumbenti huic muneri satisfacerit, sed vel ipse quoque seperationem pro juxta habeat, vel quod

non obstante omni adhibita industria Partes a Separatione dimovere non potuerit.

§. 53. Seperatis taliter Partibus liberum semper erit erga nudam apud Superioritatem, vel Judicium faciendam insinuationem iterum ad unionem redire, omnesque inter ipsas conclusi Coutractus Matrimoniales vigorem suum retinebit; intuitu susceptarum prolium vero id observandum veniet, quod §. 48. praescriptum est.

§. 54. Universim omnes Snbditi Nostri, Constitutionem hanc absque discrimine observare tenebuntur; illos attamen, qui Catholicae Religioni addicti non sunt, ab observatione ejusdem quoad sequentia puncta benigne eximimus.

§. 55. *Primo:* Admittimus, ut in casu, quo unus Conjugum alterius vitae insidiatus fuisset, aut adulterium commisisset: pars laesa totalem Vinculi Matrimonialis solutionem petere possit, et si factum comprobatum fuerit, Judex Matrimonii vinculum pro sublato declaret.

§. 56. *Secundo:* Par jus etiam illi Conjugi competit, qui ab altera parte malitiose derelictus est. In hoc casu attamen pars absens praevie ternis vicibus juxta praescriptum ordinis Judiciarii ad legitimandam absentiam suam per publica Edicta citanda, et pars derelicta non prius pro libera ad ejusdem praetensionibus declaranda est, quam si absens intra praefixum terminum semet haud legitimaret.

§. 57. *Tertio*: Solutionem vinculi Matrimonialis in eo quoque casu admittimus, si inter Conjuges capitale odium, aut insuperabilis aversio enata fuisset, ac ultraque Pars Divortium postularet. In ejusmodi attamen casibus Judicia petitum divortium nunquam illico concedent, verum praevie ad tempus aliquod Seperationem a mensa et thoro ordinabunt, hancque pro ratione circumstantiarum etiam repetent.

§. 58. Si denique omnia adhibita media in irritum caderent, nullaque spes adesset Conjuges tales aliquando rursus ad pacem, et unionem reducendi: tum Judicia ad totalem quidem separationem procedere possunt, haec tamen tunc solum locum habebit, si ambae partes conjugatae eandem adhuc petierint, et prolibus ex conubio tali progenitis nulla per id injuria illata fuerit.

§. 59. In quolibet separationis quoad Vinculum casu, simul etiam omnes per unam ant alteram partem formatae praetensioncs superandae sunt. Speciatim autem nulla Vinculi Matrimonialis solutio concedenda est, usque dum quaestio quoad intertentionem, et educationem susceptarum fors Prolium, seu mediante Contractu coram Judicio per partes confirmando, seu per Judiciariam determinationem, et excisionem superata fuerit, neque ullus Parochus, Pastor, aut Popa, sub poena amotionis, divortiatum aliquem conjugem, ex primo matrimonio proles habentem, secus copulare praesumat, quam si prius factam pro prolibus excisionem, aut emensionem sibi exhiberi facerit.

§. 60. Facta quoad vinculum separatione, utrique Parti liberum relinquitur Matrimonium rursus inire. In illis nihilominus casibus, ubi crimen per unum conjugem contra alterum commissum divortio causam praebuit: criminis ejusmodi reo, cum tali matrimonium contrahere nunquam licebit, quem crimini huic implicitum fuisse coram Jure edoctum fuit.

§. 61. Dum mulier a marito divortiata ad alia vota transire vult: tempus debitum semper praestolandum erit, ne videlicet intuitu prolis ex priori matrimonio fors conceptae, error aliquis, aut dubium interveniat.

§. 62. Si divortiati conjuges post tempus aliquod consilium mutare, et solutum matrimonii vinculum rursus restabilire vellent: id ipsum non secus fieri valeat, quam si iidem circa novum suum matrimonium omnia ea denuo observaverint, quae ad ineundum quodvis primum matrimonium requiritur.

Haec est benigna mens et voluntas Nostra, quam pro futuris casibus in decisione objectorum quorumvis matrimonialium exacte observari clementer praecipimus.

Datum in Archiducali Civitate Nostra Vienna Austriae, Die sexta Mensis Martii, Anno Domini Millesimo septingentesimo octuagesimo sexto, Regnorum Nostrorum, Romani vigesimo primo; Hungariae, Bohemiae, et reliquorum Anno sexto. Josephus, *m. pr.* Comes Carolus Pálffy, *m. pr.* Josephus Nagy, *m. pr.*

VIII.

Aus den Gesetz-Artikeln des ungarischen Reichstages zu Preszburg vom Jahre 1847/8.

XX. Gesetzartikel.

Die Religionsangelegenheit.

§. 1.

Die unitarische Religion wird für gesetzlich anerkannt ausgesprochen.

§. 2.

Hinsichtlich der Bekenner sämmtlicher in diesem Lande gesetzlich anerkannten Religionen wird ohne Unterschied eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt.

§. 3.

Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Glaubensparteien sind durch Staatsauslagen zu decken, und das Ministerium hat bei detaillirter Anwendung dieses Grundsatzes mit Vernehmung der betreffenden Glaubensparteien dem nächsten Landtage einen erschöpfenden Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 4.

Das Besuchen der Schulen anerkannter Religionsparteien wird ohne Glaubensunterschied Jedermann wechselseitig gestattet.

§. 5.

Das Ministerium hat anzuordnen, dasz die sich zu einer der an erkannten Religion bekennenden Soldaten mit Feldgeistlichen ihrer Religion versehen werden.

§. 6.

Der 1844. 3. Artikel wird auch auf die Bekenner der griechisch-nichtunirten Religion ausgedehnt.

§. 7.

Wenn selbst der gröszere Theil der grichischen Einwohner einer Gemeinde in Zukunft seinen Glauben ändert, so ist in einem solchen Falle die Kirche der Gemeinde im Besitze der beim frühern Glauben zurückgebliebenen Einwohner zu belassen; inwiefern sich also auch in den neuesten Zeiten ähnliche Fälle unter administrativer Verhandlung befinden sollen, sind diese nach den obigen Grundsätzen zu entscheiden; es wird jedoch nach den Prinzipien dies Gesetzes nicht gestattet, den status quo rückwirkend durch Occupation zu stören, und darum können solche Kirchen, betreffs deren bis zum 1. Jänner d. J. entweder keine Frage erstandeu: oder die dieszfällige Angelegenhei durch eine Dazwischenkunft der Behörde erledigt worden, nicht mehr in Frage gestellt werden.

§. 8.

Indem das Verfügungsrecht der nichtunirten Griechen in Betreff ihrer Glaubens- und Schulangelegenheiten unter der Aufsicht des Staates hiermit garantirt wird, hat das ungarische verantwortliche Ministerium zu diesem Zwecke in der mögllichst kürzesten Zeit, jedenfalls aber vor dem nächsten Landtage den durch die ganze Secte zu wählenden Kirchen-Congresz einzuberufen, dessen Mitlglieder einstweilen, bis zur gesetzlichen Organisirung dieses Congresses, für jetzt mit Rücksicht auf die Völkerschaften verschiedener Zunge, in dem Verhältnisse zu wählen sind, dasz von Seite der Geistlichen 25, der Weltlichen 75 und zu diesen aus der Militärgränze 25 Deputirte gesendet werden sollen.

IX.

Aus den siebenbürgischen Landtags-Artikeln zu Klausenburg vom Jahre 1848.

IX. Gesetzartikel.

Über die völlige Rechtsgleichheit der recipirten Religionen.

§. 1.

Die in diesem Lande gesetzlich rezipirten Glaubensgenossenschaften (wohin auch die Anhänger des grichisch-nicht-unirien Ritus verstanden werden), besitzen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalität volle und vollkommene Rechtsgleichheit, sowohl in Ausübung ihrer Religion, als in Bezug auf die gemischten Ehen politische Ansprüche.

§. 2.

Sowohl in Bezug auf den sechswöchentlichten Unterricht, als auf den wechselseitigen Schulenbesuch der verschiedenen Glaubensgenossen wird aller Zwang aufgehoben. Proselitenmacherei und sowie Glaubensstreitigkeiten hervorrufende Thaten sind als strafbare Handlungen zu bestrafen.

X.

Aus den Landes-Gesetzen vom J. 1868.

XLVIII. Gesetzartikel.

Über die Scheidungs-Prozesse bei den gemischten Ehen.

(Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 7. Dezember 1868.

§. 1.

Die Scheidungs-Prozesse bei den gemischten Ehen sind, inwieferne sie auf die Giltigkeit des ehelichen Bandes und

auf die zeitliche Trennung, oder auf die gänzliche Sheidung Bezug haben, bei dem kompetenten Gerichte des Geklagten anhängig zu machen, und nachdem das über den Geklagten ausgesprochene Urtheil zur Rechtskraft erwachsen ist, ist der Prozesz längstens in dreiszig Tagen dem kompetenten Gerichte des Klägers zu übermitteln, welches dann über den Kläger urtheilt. Hinsichtlich einer jeden Partei ist lediglich das auf Grundlage der Glaubensprinzipien der betreffenden Partei geschöpfte rerchtskräftige Urtheil des kompetenten Geriehtes bindend.

§. 2.

In Ehesachen sind bei Fragen der Giltigkeit des ehelichen Bandes, hinsichtlich der römisch- und griechisch-katholischen, und der griechisch-orientalitchen Glaubensgenossen, so auch der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Siebenbürgens und der Unitarier daselbst, die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Gerichte die kompetenten Richter, hinsichtlich der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Ungarns aber die betreffenden weltlichen Gerichte.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht und der Justizminister beauftragt.

LIII. Gesetzartikel.

Über die Reziprozität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgenossenschafften.

(Sanktionirt am 8. Dez. 1868. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 8. Dez. 1868. Im Oberhause am 9. Dez. 1868. In d. L. G. S. erschienen am 11. Dez. 1868.)

Bis dahin, wo die Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften in geseizlichen Wege allgemein regelt werden wird, wird auf Grund des 1848-er G.-Art. XX hinsichtlich der Reziprozität der christlichen Glaubensgenossenshaften angeordnet:

§. 1.

Unter Beobachtung der durch das Gesetz festgestellten Bedingungen und Formalitäten steht es Jedermann frei, in den Schosz einer andern Glaubensgenossenschaft, beziehungsweise zu einer andern Religion zu übertreten.

§. 2.

Übertreten darf Derjenige, der sein 18. Lebensjahr schon erreicht hat. Indessen können die Frauen nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch dieses Alter nicht erreicht hätten, übertreten.

§. 3.

Der zu übertreten wünschende, sei er ein Mitglied wellch' immer für einer Kirche, hat seine diesfällige Absicht in Gegenwart zweier von ihm gewählter Zeugen vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde kundzugeben.

Und in von dieser ersten Erklärung an gerechneten 14 Tagen, oder längsten nach 30 Tagen hat er in Gegenwart derselben, oder anderer ebenfalls von ihm gewählter zweier Zeugen abermals vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde zu erklären, dasz er bei seiner Absicht zu übertreten, auch fernerhin verbleibt.

§. 4.

Der zu übertreten wünschende hat, sowohl über seine erste, als auch über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor dem er seine Absicht zu übertreten kundgegeben hat, immer ein besonderes stempelfreies Zeugnisz zu verlangen.

§. 5.

Wenn der Seelsorger das verlangte Zeugnisz in was immer für einem Fall aus welch' immer für einem Grunde nicht ausfolgen wollte: stellen die gegenwärtig gewesen Zeugen für beide Fälle ein abgesondertes stempelfreies Zeugnisz aus.

§. 6.

Nachdem derjenige der zu übertreten wünscht, das auf solche Weise erhaltene Zeugnisz dem Seelsorger jener Religion, zu welcher er übertreten will, vorgewiesen hat, ist hiedurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt, ihn in ihren Schosz aufzunehmen.

§. 7.

Jener Seelsorger, bei welchem der Übertretene seine Zeugnisse vorgewiesen hat, bei welchem also der Übertritt abgeschlossen worden ist, ist verpflichtet hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, zu welcher der Übertretene früher gehört hat.

§. 8.

Alle nach dem Übertritt erfolgten Handlungen des Übertretenen sind nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übertreten ist, uud sind die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht bindend.

§. 9.

Bei den aus der Vereinignng von Personen verschiedener christlicher Religionen entstehenden gemischten Ehen sind zur Vornahme der dreimaligen Verkündigung die Seelsorger beider Parteien aufzufordern.

Wenn der Seelsorder einer Partei dies verweigern sollte, ist nebst einem durch zwei Zeugen darüber ausgestellten stempelfreien Zeugnisz, dasz jener Seelsorger zur Verkündigung aufgefordert worden ist, auch die Verkündigung des Seelsorgers der einen Partei genügend.

§. 10.

Wenn die dreimalige Verkündigung geschehen ist, der Seelsorger irgend einer Partei aber die Entlassungs-Urkunde auszufolgen sich weigern sollte: begeben sich von Seite der zu verehelichenden Parteien zwei Zeugen zu ihm, und verlangen die Ausfolgung der Entlassungs-Urkunde; im Falle aber, wenn der Seelsorger dies verweigern sollte, stellt einer

der Zeugen an den Seelsorger die Frage, ob gegen die beabsichtigte Verehelichung ein Hindernisz angemeldet worden sei, oder nicht? Über die auf diese Frage erfolgte oder verweigerte Antwort des Seelsorgers stellen die Zeugen ein stempelfreies Zeignisz aus, welches die Entlassungs-Urkunde vollkommen ersetzt.

Wegen Verheimlichung eines allfällig angemeldeten Hindernisses ist der Seelsorger auszer der von seiner Kirchenbehörde ihm aufzuerlegenden Strafe mit einem Pönale bis zu 500 fl. und einer Gefängniszstrafe bis zu einem halben Jahre zu bestrafen.

§. 11.

Gemischte Ehen können vor dem Geistlichen welch' immer für einer Partei giltig geschlossen werden.

§. 12.

Von den aus gemischten Ehen stammenden Kirchen folgen die Söhne der Religion ihres Vaters, die Töchter aber der Religion ihrer Mutter.

Dem Gesetze widerstreitende wie immer geartete Verträge, Reverse oder Verfügungen, sind auch in Hinkunft ungiltig, und können in keinem Fälle Rechtskraft haben.

§. 13

Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder das Ableben irgend eines der Eltern, noch die gesetzliche Lösung derEhe abändern.

§. 14.

Wenn eines der Eltern zu einer andern Religion übertritt, folgen die das 7. Lebensjahr noch nicht erreichten Kinder je nach ihrem Geschlechte dem Übertretenen.

§. 15.

Die vor der Ehe geborenen, durch die Verehelichung aber legitimirten Kinder stehen hinsichtlich der religiösen Erziehung unter ähnlichen Normen als die legitim geborenen Kinder.

§. 16.

Auszer der Ehe geborene, daher illegitime Kinder, wenn sie durch ihren Vater anerkannt werden, fallen unter dieselbe Norm wie die legitimen Kinder, im entgegengesetzten Falle folgen sie der Religion ihrer Mutter.

§. 17.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung solcher Kinder, welche in vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes geschlossenen gemischten Ehen geboren sind, oder geboren werden, bleibt die Bestimmung jenes Gesetzes in Wirksammkeit, welches bei dem Abschlusse solcher Ehen in Wirksamheit war.

§. 18.

Findlinge, und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion Desjenigen, der sie aufgenommen hat. Wenn sie in ein Findelhaus kommen, und die Anstallt einer Religionsgenossenschaft gehört, werden sie in dem Glauben jener Genossenschaft erzogen. Wenn keiner der in diesem §. erwähnten Fälle vorkommt, werden solche Findlinge in dem Glauben erzogen, welcher am Orte des Auffindens in der Majorität ist.

§. 19.

Die Mitglieder der verschiedenen Religionsgenossenschaften können nicht gezwungen werden, die kirchlichen Zeremonien und Feiertage anderer Religionsgenossenschaften einzuhalten, oder sich an solchen Tagen welch' immer für Arbeiten zu enthalten.

Indessen ist an Sonntagen jede öffentliche und nicht unvermeidliche Arbeit einzustellen. Ebenso ist an Feiertagen welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft in der Nähe der Kirche, und gelegenheitlich der Prozessionen auf jenen Plätzen und Straszen, durch welche der Zug geht, Alles zu vermeiden, was die kirchliche Zeremonie stören könnte.

§. 20.

Solche, zu welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft gehörige Glaubensgenossen die nicht eine besondere Kirchengemeinde bilden, sind verpflichtet sich an eine solche selbstständige, zu ihrer Glaubensgenossenschaft gehörige, ihnen zunächst liegende Kirchengemeinde anzuschliessen, welche sich innerhalb der Grenzen des ungarischen Staates befindet.

§. 21.

In der Armee und in öffentlichen Staats-Anstalten (z. B. in Militär-Erziehungs-Anstalten, Blinden-Instituten, Findelhäusern u. s. w.), so auch in Zivil- und Militär-Spitälern, sind die Mitglieder einer jeden Glaubensgenossenschaft durch die Seelsorger ihrer eigenen Kirche der Glaubenslehre und sonstiger Seelsorgerdienste theilhaftig zu machen.

§. 22.

In Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Glaubensgenossenschaften vermischt und unbehindert beerdigt werden.

§. 23.

In solchen durch verschiedene Glaubensgenossen bewohnten Gemeinden und Städten, welche aus ihren Domestikalkassen für kirchliche Zwecke, oder für irgend eine konfessionelle Schule Aushilfen ertheilten, ist jede Glaubensgenossenschaft dieser Aushilfe im gerechten Verhältnisse theilhaftig zu machen.

§. 24.

Die Bildung neuer Kirchengemeinden, die Umänderung der Filial-Kirchen zur Kirchengemeinschaft, oder dieser zu Filial-Kirchen, gehört zum ausschlieszlichen Rechte der Glaubensgenossenschaften.

XI.

Aus den confessionellen Gesetzen der in dem Reichsrathe vertretenen Länder.

A.)

Das Ehegesetz.

(V. 15-ten Mai 1868.)

Art. 1. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195. erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserliche Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Ehe-Angelegenheiten der Katholiken im Kaiserthum Oesferreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, auszer Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. N. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Art. 2. Wenn einer, der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebots oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deszhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebots oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Konfessionen gestatteten eventuellen Eheschlieszung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. mit den nachstehenden Abänderungen:

§. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks(Gemeinde-) Behörde hiezu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschlieszung verveigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§. 2. Um das Aufgebot und die Eheschlieszung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnisz desselben, oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beveis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhalts zu richten, dasz derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittels amtlicher Zuschrift die entgegensthenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welchen die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschliessungsakt sofort vorzunehmen.

§. 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtragsverordnungen

dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschlieszung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§. 4. Gegen Entscheidungen der politichen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Eheweibern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne dasz der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschlieszenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowol an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeinde Amte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäszig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittels Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeinde-Aemter affichirt bleiben, bevor zur Eheschlieschung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen.

Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86 des allgem. bürg. Gesetzbuchs vorgesehene eidliche Gelöbnisz der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§. 6. Die Requisiton und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der kompetenten politischen Bezirks-

(Gemeinde-) Behörde nach den im allgemein. bürgl. Gesetzbuche (§§. 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung der Ehe musz vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§. 8. Über den Akt der Eheschlieszung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowol von den Brautleuten, als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschlieszungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister, und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschlieszung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

Ein solches Amtszeugnisz über den vorgenommenen Akt der Eheschlieszung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Funktionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Art. III. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen

christlichen und nichtchristlichen Konfessionen ausschlieszlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jäner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdiktionsnormen vom 22. Dezember 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und im Hofdekrete vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595 enthalten Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzten nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

Art. IV. Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Übergangs-Bestimmungen verfügt:

§. 1. Insofern es sich um die Giltigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patents vom 8. Oktober 1856, R. G. B. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patents und der damit erlassenen Vorschriften zu beurtheilen.

Die Trennung, sowie die Scheidung von Tisch und Bett, in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffen Anordnungen zu beurtheilen.

§. 2. Ebenso ist das Verfahren bei Untersuchuchung und Verhandlung über die Ungiltigkeits-Erklärung eben sowol als über die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§. 3. Die unter der Geltung des Patents vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen

Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maszgabe dieses Patents und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§. 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Patentes vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185. bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte, und beziehungsweise Administrativ-Behörden, fortzuführen und dahin zu übertragen.

§. 5. Insoweit es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentes vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185. und der demselben beigegebenen Gesetze zu halten, insoweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote, sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse währeng der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäszheit der Vorschriften desselben neuerlich vorgenommen werden.

Art. V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Kultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen sind.

B.

Das Religionsgesetz

(von 25-ten Mai 1868.)

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniss der Kinder.

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschlusz der Ehe durch Vertrag festsetzen, dasz das umgekehrte Verhältnisz stattfindcn solle, oder dasz alle Kinder der Religion des Vaters, oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religions-Genossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniss, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniss darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1. das Religionsbekenntniss der Kinder vertragsmässig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1. zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Obern der Kirchen und Religions-Genossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religions-Genossenschaft zur anderen.

Art. 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welche die eigene freie Ueberzeugung ausschliesst.

Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religions-Genossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung des §. 768. lit. a) a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des §. 122 lit. c und d St. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion wiedersterbende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergange zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religions-Genossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten.

Ausser diesen Fällen ist der bezügliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religions-Genossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religions-Genossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Konfession Taxen, Stolgebühren und dergleichen for-

dern, ausser für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmasse.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9. finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, ausser wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religions-Genossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden. in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Konfession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluss der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Konfession Angehörigen, zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Konfession findet nicht statt.

Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9. und 10. nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Messner, Organisten und Schullehrer, dann der Kultus-, Unterrichts- und Wohltkätigkeits-Anstalten einer Kirche oder Religions-Genossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religions-Genossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier und Festtage.

Art. 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den

Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muss an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religions-Genossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was ein Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Strassen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchem dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religions-Gesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religions-Gesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schussbestimmung.

Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen, und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes

sind der Minister des Kultus und Unterrichts, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungon zu erlassen.

Zur Ausführüng der Artikel IV, V und VI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, werden auf Grund des Artikels XVIII. dieses Gesetzes mit Verordnung der Ministerien des Kultus und des Innern vom 18. Jänner 1869 folgende Verfügungen getroffen:

§. 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft berufene politische Behörde is die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

§. 2. Die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Stattsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

§. 3. Die Meldung muss bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muss der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§. 4. Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

§. 5. Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schrifttich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Ad a)

Das diesfalls publizirte Vollzugsgesetz lautet:

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25 Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, werden auf Grund des Art. V. dieses Getetzes folgende Anordnungen getroffen:

Zum Artikel I des Gesetzes.

§. 1. Die Nachsicht vom Eheaufgebot (§§. 85. und 86 a. b. G. B.), die im §. 120 des a. b. G. B. vorgesehene Dispensation von der dort anberaumten Frist, sowie die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines (Hofkanzlei-Präsidial-Dekret vom 9. Dezember 1826, Z. 1338, Justizhofdeket vom 22. Dezember 1826, J. G. S. Nr. 2242), insoweit die Ertheilung dieser Dispensen dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu.

Die Dispensationsbefugnisz wegen naher Todesgefahr, seweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der k. k. politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde zu.

§. 2. Die Entscheidung in oberster Instanz über die Nachsicht von Ehehindernissen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern.

Zum Artikel II des Gesetzes.

§. 3. Wenn der Fall einer Eheschlieszsung vor der weltlichen Behörde anhängig wird, so ist über die Verhandlung ein Tagebuch zu führen; in dasselbe sind alle hierauf bezüglichen Eingaben, Protokolle und sonstigen Aktenstücke in der Zeitfolge unter fortlaufenden Zahlen einzutzagen.

Die mit den Akten belegten Tagebücher sind abgesondert von anderen Registratursakten bei dem Aufgebotsbuche und Eheregister zu verwahren.

§. 4. Wenn die Brautleute das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde veranlassen, und die feierliche Erklä-

rung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abgeben wollen, so haben sie ihr Ansuchen entweder schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

§. 5. Wenn die Ehewerber die Weigerung des kompetenten Seelsorgers durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachweisen wollen, so ist diese Aussage von der zur Eheschlieszung kompetenten Behörde zu Protokoll zu nehmen.

§. 6. Wenn die politische Behörde in die Lage kommt, an den betreffenden Seelsorger die im Artikel II §. 2 des Gesetzes vorgesehene Aufforderung zu richten, so hat dieselbe den Ausweis über den Tag der Zustellung an den Seelsorger sich zu verschaffen und bei den Verhandlungsakten aufzubewahren.

§. 7. In dem Aufgebote ist jedenfalls der Aufgebotstermin, ob nämlich die gesetzliche oder eine verkürzte Dauer desselben eintritt, anzugeben.

§. 8. Auf jedem das Aufgebot enthaltenden Anschlage ist der Tag der Affigirung und der Tag der Abnahme, auf dem bei der mündlichen Verkündigung an den Amtstagen benützten Aufsatze ist der Ort und Tag der geschehenen Verlautbarung zu bestätigen.

Jeder so bestätigte Anschlag und Aufsatz ist dem Tagebuch beizulegen, zu welchem Ende das requirirte Gemeindeamt den dort affigirt gewesenen Anschlag nach Ablauf der Aufgebotsfrist mit obiger Bestätigung unverzüglich und unmittelbar an die das Aufgebot veranlassende Behörde einzusenden hat.

Die Behörde und beziehungsweise das Gemeindeamt hat darüber zu wachen, dasz der Anschlag während der vorgeschriebenen Zeit affigirt bleibe und im Falle der Beschädigung des Anschlags sogleich für die Erneuerung desselben zu sorgen.

Die Beilage A./· enthält ein Beispiel eines Eheaufgebots.

§. 9. Das Gemeindeamt, bei welchem das Aufgebot angeschlagen wurde, hat jedes ihm angezeigte Ehehindernisz der das Aufgebot veranlassenden Behörde unmittelbar und mit aller Beschleunigung mitzutheilen.

§. 10. Die Verpflichtungen, welche den Gemeindeämtern in Bezug auf das Eheaufgebot und die Entdeckung von Ehehindernissen obliegen, sind von den zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises berufenen Gemeindeorganen zu derfüllen.

§. 11. Wenn die politische Landes behörde in Gemäszheit des §. 86 a. b. G. B. das Aufgebot ganz nachzusehen findet und die Brautleute am Sitze der Landesbehörde nicht ihren Wohnsitz haben, so ist zur Entgegennahme des eidlichen Gelöbnisses die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu delegiren.

Über dieses Gelöbnisz ist in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen.

§. 12. In dem über die Eheschlieszung aufzunehmenden Protokolle sind die beiden Amtspersonen, dann die Brautleute mit allen in die Kolonnen c) bis n) des Eheregisters einzutragenden Daten (§. 17), endlich die Zeugen mit Namen und Stand anzuführen.

Im Falle einer Eheschlieszung durch Bevollmächtigte (§. 76 a. b. G. B.) ist der Name und Stand des Bevollmächtigten, die Vollmacht und landesbehördliche Bewilligung ersichtlich zu machen.

Der den Akt der Eheschlieszung leitende politische Beamte hat an die Brautleute mit Bedachtnahme auf ihren Bildungsgrad und ihr Fassungsvermögen über die rechtlichen Wirkungen und namentlich die bindende Kraft des Ehevertrags eine dem Ernste und und der Feierlichkeit des Aktes angemessene Ansprache zu richten und sie sohin aufzufordern, ihren Willen, die Ehe zu schlieszen, feierlich zu erklären.

Das Protokoll hat im Wesentlichen zu enthalten, dasz der zu benennende Bräutigam seine Einwilligung zur Ehe mit der zu benennenden Braut und gegenseitig die zu benennende Braut ihre Einwilligung zur Ehe mit dem zu benennenden Bräutigam feierlich erklären.

Das Protokoll ist vorzulesen und von allen oben angeführten Personen zu unterfertigen. Wer von den Brautleuten oder von den Zeugen seinen Namen zu schreiben unfähig

ist, hat durch einen Anderen, der als Namensfertiger das Protokoll mitzuunterzeichnen hat, seinen Namen unterfertigen zu lassen und sein gewöhnliches Handzeichen beizurücken.

Die Beilage B·/. enthält ein Beispiel eines Eheschlieszungs-Protokolles.

§. 13. Das Aufgebotsbuch ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheaufgebote ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jedes solche Aufgebot unter einer abgesonderten fortlaufenden Zahl in dieses Buch einzutragen.

Unter Requisition vorgenommene Aufgebote sind bei der requirirten Behörde nicht einzutragen.

§. 14. Das Aufgebotsbuch hat zu enthalten:

a) die Reihenzahl;

b) den Vor- und Familiennamen, den Geburtsort und Stand des Bräutigams;

c) den Wohnort des Bräutigams;

d) ob der Brätigam schon verheiratet war oder nicht;

e), f), g) die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut wie oben unter Buchstabe b) c) d);

h) eine allfällige Verkürzung des Aufgebotstermines;

i) den Ort, die Art und Zeit der Aufgebotsvornahme;

k) eine Kolonne für Anmerkungen.

Bei Wahlkindern ist der Name des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter, zugleich aber der vorige Familienname des Wahlkindes anzugeben. (§. 182 a. b. G. B.)

Bei verwitweten Bräuten ist anch der Name des letztverstorbenen Mannes beizusetzen.

Der Wohnort ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse unter genauer Bezeichnung des Hauses, in welchem der Bräutigam sowohl als die Braut wohnt, einzutragen.

Findet die politische Landesbehörde den gesetzlichen Aufgebotstermin zu verkürzen, so ist dieser Umstand unter Berufung des landesbehördlichen Erlasses in der Kolone h) ersichtlich zu machen.

§ 15. Jede einzelne Eintragung ist von dem mit der Führung des Aufgebotsbuches betrauten Beamten unter Beisetzung seiner Diensteseingenschaft zu unterfertigen.

§. 16. Das Eheregister ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheschlieszungen ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jede geschlossene Ehe sogleich unter einer abgesonderten fortlaufenden Zahl in dieses Register einzutragen.

§. 17. Das Eheregister hat zu enthalten:

a) die Reihenzahl;

b) Jahr, Monat und Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden;

c) den Vor- und Familiennamen, Geburtsort und Stand des Bräutigams, den Vor- und Familiennamen und Stand seiner Eltern;

d) die Wohnung des Bräutigams;

e) die Religion desselben;

f) das Alter desselben;

g) ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht;

h), i) k), l), m) die nämlichen Auskünfte hinstchtlich der Braut wie oben unter Buchstabe c) bis g);

n) der Vor- und Familiennamen, dann den Stand der Zeugen;

o) Namen und Dienstcharakter der Amtspersonen, vor welchen die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben worden ist;

p) die Urkunden, wodurch die vorgekommenden Anstände behoben worden sind;

q) eine Kolonne für Anmerkungen.

Wenn die feierliche Erklärnng der Einwilligung zur Ehe mittels eines Bevollmächtigten geschieht (§. 76 a. b. G. B.), so ist dieser Umstand unter Beziehung auf die Bewilligung der politishen Landesbehörde und auf die Vollmacht, dann unter Angabe des Namens und Standes des Bevollmächtigten und des durch ihn vertretenen Brauttheiles anzumerken.

§. 18. Wenn die Eheschlieszung im Delegationswege erfolgt, so ist dies unter Beziehung auf das Delegationsschrei-

ben der kompetenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Eheregister der delegirten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschlieszung ersichtlich zu machen und der delegirenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die kompetente Behörde dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch sie eine andere Behörde delegirt, diesen Umstand mit Benennung der delegirten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihenzahl, in ihr Eheregister einzutragen und sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschlieszung der Ehe von der hiezu delegirten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschenen Eintragung beizufügen.

§. 19. Jeder einzelne in das Eheregister eingetragene Eheschlieszungsakt ist von den beiden Amtspersonen mit Angabe des Dienstcharakters zu unterfertigen.

§. 20. Das Aufgebotsbuch und das Eheregister sind zu paginiren, und ist zu diesen Registern ein beide umfassendes alphabetisches Verzeichnisz mit Beifügung der Seitenzahlen und der Reihenzahlen beider Register zu führen.

§. 21. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hat mit Schlusz eines jeden Jahres von dem Eheregister eine beglaubigte Abschrift, welche alle in dem abgelaufenen Jahre vorgekommenen Eintragungen umfassen musz, an die politische Landesbehörde einzusenden. Diese Abschriften sind bei letzterer zu verwahren.

§. 22. Die amtlichen Zeugnisse, welche die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde aus den bei ihr geführten Registern über die geschehene Verkündigung oder Eheschliessung ausfertigt, sind diesen Registern wortgetragen zu entnehmen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§. 23. Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. 2, §. 9 des Gesetzes übersendeten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrike) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Re-

gisters gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugnisz Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen.

Zum Artikel IV des Gesetzes.

§. 24. Das weltliche Gericht, welches kraft dieses Gesetzes über eine bei einem geistlichen Gerichte anhängig gewesene Verhandlung zuständig ist, hat die geführte Verhandlung mit den über das Verfahren in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen, und die von ihm nöthig befundenen Ergänzungen oder auch die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung anzuordnen.

§. 25. Zum behufe der Übernahme der nöthigen Verhandlungsakten hat sich das zuständige Gericht an das betreffende Ordinariat mit der Anzeige zu wenden, dasz an einem bestimmten Tage ein Abgeordneter der Gerichts die Akten übernehmen werde.

§. 26. Diese Verordnung hat mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl., zu dessen Ausführung sie erlassen wird, gleichzeitig in Wirksamkeit zu treten.

DRUCKFEHLER.

2	Seite	v. o.	4	Zeile	gefehlt	Seinem	richtig	zustellen	Seinen
2	„	„	26	„	„	Arzte	„	„	Aerzte
3	„	„	7	„	„	,	„	„	;
3	„	„	13	„	„	,	„	„	;
3	„	„	14	„	„	S cinus	„	„	Socinus
3	„	„	26	„	„	Aug	„	„	August
3	„	„	28	„	„	563	„	„	1563
5	„	„	28	„	„	worden	„	„	werden
7	„	„	8	„	„	wurden	„	„	wurde
8	„	„	20	„	„	bleiben	„	„	blieben
9	„	„	8	„	„	Besetzuug	„	„	Besetzung
9	„	„	15	„	„	dem	„	„	denn
11	„	„	15	„	„	Lustschlosz	„	„	Luftschlosz
11	„	„	19	„	„	kanm	„	„	kaum
11	„	„	24	„	„	Siebenbürgen	„	„	Siebenbürgern
11	„	„	31	„	„	den	„	„	der
12	„	„	13	„	„	Versammlungen	„	„	Versammlung
12	„	„	25	„	„	spiellen	„	„	spielen
13	„	„	26	„	„	nachten	„	„	machte
23	„	„	31	„	„	anch	„	„	auch
25	„	„	27	„	„	Schchsales	„	„	Schicksales
28	„	„	25	„	„	Uibe setzers	„	„	Uibersetzers
30	„	„	6	„	„	Geichte	„	„	Geschichte
31	„	„	11	„	„	unte	„	„	unter
34	„	„	33	„	„	gevan	„	„	gewann
40	„	„	18	„	„	scharffes	„	„	schroffes
40	„	„	24	„	„	— Ghuben	„	„	glauben
40	„	„	25	„	„	Peron	„	„	Person
41	„	„	30	„	„	— Glauben	„	„	glauben
46	„	„	35	„	„	Werkches	„	„	Werkchens
50	„	„	5	„	„	srirungen	„	„	trirungen
50	„	„	15	„	„	entgültgen	„	„	endgültigen
52	„	„	33	„	„	augenommen	„	„	ausgenommen
54	„	„	27	„	„	Erscheidungspocesse	„	„	Ehescheidungsprocesse
56	„	„	25	„	„	irgendwelher	„	„	irgendwelche
56	„	„	25	„	„	Äderung	„	„	Änderung
58	„	„	30	„	„	versassen	„	„	verlassen

59	Seite	v. o.	34	Zeile	gefehlt	werden	richtig	zustellen	werde
61	„	„	28	„	„	dürften	„	„	dürfte
64	„	„	8	„	„	ofber	„	„	aber
64	„	„	9	„	„	teh	„	„	oft
66	„	„	1	„	„	sie	„	„	sich
67	„	„	22	„	„	Versstroe	„	„	Versstrofe
67	„	„	27	„	„	vor	„	„	und
68	„	„	27	„	„	gebraäuchlich	„	„	gebräuchlich
74	„	„	12	„	„	Zahlengröszte	„	„	Zahlengrösze
76	„	„	26	„	„	and rei	„	„	an drei
77	„	„	4	„	„	dlspensiren	„	„	dispensiren
77	„	„	20	„	„	elterliehen	„	„	elterlichen
79	„	„	32	„	„	weil die	„	„	weil der
82	„	„	19	„	„	ferfaszten	„	„	verfaszten
94	„	u	4	„	„	Scheilmeister	„	„	Schulmeister